

Machbarkeitsstudie zur Verknüpfung von Bahn- und Energieleitungsinfrastrukturen

Ergebnisbericht zu Los 3 „Untersuchung der rechtlichen Rahmenbedingungen“

Bearbeiter: Prof. Dr. jur. Hartmut Weyer

Christian Lismann

Der Bericht besteht aus 150 Seiten.

Clausthal-Zellerfeld, 05.06.2012

Auftraggeber	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Behördensitz Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Auftragnehmer	Institut für Energieversorgung und Hochspannungstechnik Leibniz Universität Hannover <u>Projektleiter:</u> Prof. Dr.-Ing. habil. Lutz Hofmann	Appelstraße 9a 30167 Hannover
Forschungsstellen	Institut für Energieversorgung und Hochspannungstechnik Leibniz Universität Hannover <u>Bearbeiter:</u> Prof. Dr.-Ing. habil. Lutz Hofmann, Dipl.-Ing. Christian Rathke	Appelstraße 9a 30167 Hannover
 <p>TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN</p>	Institut für Bahnfahrzeuge und Bahntechnik der Technischen Universität Dresden <u>Bearbeiter:</u> Prof. Dr.-Ing. Arnd Stephan, Dipl.-Ing. Andreas Albrecht	Hettnerstraße 3 01069 Dresden
 <p>TU Clausthal</p>	Institut für deutsches und internationales Berg- und Energie-recht der Technischen Universität Clausthal <u>Bearbeiter:</u> Prof. Dr. jur. Hartmut Weyer, Christian Lismann	Arnold-Sommerfeld-Straße 6 38678 Clausthal-Zellerfeld

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	6
1.1 Untersuchte Varianten: räumliche und technische Annahmen	6
1.1.1 Variante A-I: Kombinationsleitung (Mitnahme der Bahnstromleitung)	6
1.1.2 Variante A-II: Parallelführung der Leitungen	7
1.1.3 Variante B: Übertragungsleitung in freigegebener Bahnstromtrasse	7
1.2 Begriffsbestimmungen	9
1.2.1 Trassenkorridor und Trasse	9
1.2.2 Bündelung	9
2 Rechtsrahmen der Planungs- und Zulassungsverfahren	11
2.1 Rechtsrahmen für Übertragungsnetze	11
2.1.1 Festlegung von Trassenkorridoren	11
2.1.1.1 Festlegung im Wege der Bundesfachplanung	11
2.1.1.2 Festlegung im Wege der Raumordnung	17
2.1.2 Zulassung von Leitungsbauvorhaben (Planfeststellung)	24
2.1.2.1 Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG	25
2.1.2.2 Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG	28
2.1.2.3 Einzelgenehmigungsverfahren	31
2.2 Rechtsrahmen für Bahnstromleitungen	31
2.2.1 Festlegung von Trassenkorridoren	31
2.2.2 Zulassung von Leitungsbauvorhaben	34
2.3 Zusammentreffen von Übertragungsleitung und Bahnstromleitung	37
2.3.1 Regelungsbedarf	37
2.3.2 Zahl der Vorhaben	39
2.3.2.1 Vorhabenbegriff im Planfeststellungsverfahren	39
2.3.3 Zahl der Verfahren	50
2.3.3.1 Planfeststellungsverfahren	50
2.3.3.2 Planungsverfahren	54
2.3.4 Verfahrensrecht und Zuständigkeit	57
2.3.4.1 Planfeststellungsverfahren	57
2.3.4.2 Planungsverfahren	60
2.4 Trassierungsgrundsätze und Vorbelastungsgrundsatz	60
2.4.1 Trassierungsgrundsätze	60
2.4.2 Vorbelastungsgrundsatz	63
2.4.3 Weitere Aspekte	64
3 Rechtsrahmen für Nutzungsrechte und Entschädigungen	67
3.1 Übertragungsnetze	67
3.1.1 Nutzungsrechte	67
3.1.1.1 Schuldrechtliche Nutzungsverträge	67
3.1.1.2 Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten	68
3.1.1.3 Enteignung	69
3.1.2 Entschädigungen	70
3.1.2.1 Vertragliche Entschädigungsvereinbarungen	70
3.1.2.2 Enteignungsentschädigungen	72
3.2 Bahnstromleitungen	73
3.2.1 Nutzungsrechte	73
3.2.1.1 Schuldrechtliche Nutzungsverträge	73

3.2.1.2.	Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten	73
3.2.1.3.	Enteignung	73
3.2.2	Entschädigungen	74
3.2.2.1.	Vertragliche Entschädigungsvereinbarungen	74
3.2.2.2.	Enteignungsentschädigungen	74
4	Notwendigkeit von Planungs- und Zulassungsverfahren	75
4.1	Planungsverfahren	75
4.1.1	Übertragungsleitung unterfällt § 2 Abs. 1 NABEG	75
4.1.1.1.	Kombinationsleitung (Variante A-I)	75
4.1.1.2.	Parallelführung der Leitungen (Variante A-II)	79
4.1.1.3.	Übertragungsleitung in freigegebener Bahnstromtrasse (Variante B)	79
4.1.2	Übertragungsleitung unterfällt nicht § 2 Abs. 1 NABEG	80
4.1.2.1.	Kombinationsleitung (Variante A-I)	80
4.1.2.2.	Parallelführung der Leitungen (Variante A-II)	84
4.1.2.3.	Übertragungsleitung in freigegebener Bahnstromtrasse (Variante B)	85
4.2	Zulassung von Leitungsbauvorhaben	85
4.2.1	Übertragungsleitung unterfällt § 2 Abs. 1 NABEG	85
4.2.1.1.	Kombinationsleitung (Variante A-I)	85
4.2.1.2.	Parallelführung der Leitungen (Variante A-II)	86
4.2.1.3.	Übertragungsleitung in freigegebener Bahnstromtrasse (Variante B)	87
4.2.2	Übertragungsleitung unterfällt nicht § 2 Abs. 1 NABEG	88
4.2.2.1.	Kombinationsleitung (Variante A-I)	88
4.2.2.2.	Parallelführung der Leitungen (Variante A-II)	89
4.2.2.3.	Übertragungsleitung in freigegebener Bahnstromtrasse (Variante B)	90
4.3	Zwischenergebnis	91
5	Möglichkeiten einer Verfahrensvereinfachung bei Planungs- und Zulassungsverfahren	93
5.1	Vereinfachung von Planungsverfahren	93
5.1.1	Bundesfachplanung	93
5.1.1.1.	Vereinfachtes Verfahren nach § 11 NABEG	93
5.1.1.2.	Übernahme vorhandener Daten in den Umweltbericht, § 8 S. 2 NABEG i.V.m. § 14g Abs. 4 UVPG	97
5.1.1.3.	Zwischenergebnis	98
5.1.2	Raumordnung	98
5.1.2.1.	Vereinfachtes Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG	98
5.1.2.2.	Übernahme vorhandener Daten	100
5.1.2.3.	Zwischenergebnis	101
5.2	Vereinfachung von Zulassungsverfahren	101
5.2.1	Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG	101
5.2.1.1.	Anzeigeverfahren nach § 25 NABEG	101
5.2.1.2.	Plangenehmigungsverfahren gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 43b Nr. 2 und 3 EnWG und § 18 Abs. 3 S. 2 NABEG	103
5.2.1.3.	Beschränkung der UVP im Hinblick auf die durchgeführte SUP	104
5.2.1.4.	Beschränkung der UVP im Hinblick auf sonstige Vorhaben	105

5.2.2	Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG	107
5.2.2.1.	Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG	107
5.2.2.2.	Plangenehmigungsverfahren gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 43b Nr. 2 und 3 EnWG	108
5.2.2.3.	Beschränkung der UVP gemäß § 16 Abs. 2 UVPG	109
5.2.2.4.	Beschränkung der UVP im Hinblick auf sonstige Vorhaben	110
5.2.3	Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. AEG	111
5.3	Erleichterungen durch Trassierungsgrundsätze und Vorbelastungsgrundsatz	112
5.3.1	Erleichterung der Alternativenprüfung durch Trassierungsgrundsätze	112
5.3.1.1	Behördliche Prüfung	112
5.3.1.2	Gerichtliche Kontrolle	113
5.3.2	Erleichterung der Abwägung durch Vorbelastungsgrundsatz	115
5.3.2.1	Analyse des Vorbelastungsgrundsatzes	115
5.3.2.2	Anwendung des Vorbelastungsgrundsatzes	118
5.3.3	Zwischenergebnis	120
6	Notwendigkeit neuer Nutzungs- und Sicherungsrechte sowie Entschädigungsleistungen	122
6.1	Änderung der Grundstücksnutzung	122
6.2	Nutzungs- und Sicherungsrechte	123
6.2.1	Gestattungsverträge	123
6.2.2	Vertragliche Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten	124
6.2.2.1.	Vertrag zur Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit	124
6.2.2.2.	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	125
6.2.3	Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten aufgrund Enteignung	128
6.2.4	Zwischenergebnis	128
6.3	Entschädigungsleistungen	129
7	Zusammenfassung, Bewertung und Empfehlungen	132
7.1	Zusammenfassung	132
7.1.1	Erforderliche Verfahren und Nutzungsrechte bei Gemeinschaftsgestänge (Variante A-I)	132
7.1.2	Erforderliche Verfahren und Nutzungsrechte bei Parallelführung (Variante A-II)	133
7.1.3	Erforderliche Verfahren und Nutzungsrechte bei Dezentralisierung (Variante B)	133
7.1.4	Übergreifende Ergebnisse	134
7.2	Bewertung der Varianten	135
7.3	Zusätzliche Empfehlungen	137
8	Literaturverzeichnis	139
9	Abkürzungsverzeichnis	148

1 Einleitung

1.1 Untersuchte Varianten: räumliche und technische Annahmen

In der folgenden rechtlichen Teilstudie werden drei Varianten unterschieden, die auf ihre Behandlung in den Planungs- und Zulassungsverfahren sowie hinsichtlich Nutzungsrechten und Entschädigungsleistungen für die beanspruchten Grundstücke untersucht werden. In den ersten beiden Varianten (A-I und A-II) bleibt es bei einer zentralen Bahnstromversorgung über eigene Bahnstromleitungen. In der dritten Variante (B) wird – ganz oder teilweise – auf eine dezentrale Bahnstromversorgung übergegangen, so dass Bahnstromtrassen für die Errichtung von Übertragungsleitungen freigegeben werden können. Alle drei Varianten werden hinsichtlich unterschiedlicher technischer Ausführungen untersucht, nämlich Hochspannungsdrehstromtechnik (HDÜ) und Hochspannungsgleichstromtechnik (HGÜ) sowie Freileitung und Erdkabel.

1.1.1 Variante A-I: Kombinationsleitung (Mitnahme der Bahnstromleitung)

In der Variante A-I werden die bestehende Bahnstromleitung und die neu zu errichtende Übertragungsleitung auf einem Gemeinschaftsmast gebündelt. Dazu ist es notwendig, die Masten der Bestandsleitung zu deinstallieren und die Bahnstromleitung auf einen neu zu errichtenden Gemeinschaftsmast umzuhängen. Bei Bahnstromleitung und Übertragungsleitung handelt es sich in dieser Variante stets um Freileitungen. Die Übertragungsleitung kann in Drehstrom- oder Gleichstromtechnik ausgeführt werden.

Die Nutzung von Kombinationsleitungen hat erhebliche räumliche Auswirkungen. Die Maststandorte werden sich hierdurch in der Regel ändern. Auch die räumliche Dimensionierung ändert sich in der Regel erheblich. Die Masthöhe vergrößert sich je nach Ausführung des Gemeinschaftsmasts als Donau-, Tonnen-, Wintrack- oder HGÜ-Mast mitunter auf über das Doppelte. Das Bodenaustrittsmaß vergrößert sich mit Ausnahme des Wintrackmastes ebenfalls erheblich. Auch im Vergleich zu einem einfachen Höchstspannungsmast fällt der Gemeinschaftsmast aufgrund der zusätzlichen Leiterseile größer aus. Schließlich verbreitert sich der Schutzstreifen in den einzelnen Ausführungen mit Ausnahme des Wintrackmastes deutlich. Bei einer Ausführung als HGÜ-Leitung bedarf es an jedem Verbindungspunkt zusätzlicher Umrichterstationen mit erheblichem Flächenbedarf, um die Gleichstromleitung mit dem Wechselstromnetz zu koppeln.

Die Errichtung der Übertragungsleitung hat darüber hinaus erhebliche Auswirkungen auf die elektrischen und magnetischen Felder. Die Auswirkungen unterscheiden sich je nachdem, ob Drehstrom- oder Gleichstromtechnik Anwendung findet. Unterschiede ergeben sich außerdem in Abhängigkeit von der verwendeten Mastform.

1.1.2 Variante A-II: Parallelführung der Leitungen

In der Variante A-II werden Bahnstromleitung und Übertragungsleitung parallel geführt. Hierbei bleibt die Bahnstromleitung bestehen und eine Höchstspannungsleitung wird parallel dazu neu errichtet. Die neue Übertragungsleitung kann als HDÜ- oder HGÜ-Freileitung ausgeführt werden. In Betracht kommen aber auch HDÜ- oder HGÜ-Erdkabel.

Bei Parallelführung einer Freileitung wird zusätzlicher Raum für die neu zu installierenden Masten benötigt, die die Bestandsmasten zudem deutlich überragen. Erforderlich wird außerdem ein zusätzlicher Schutzstreifen für die Übertragungsleitung. Die elektrischen und magnetischen Felder verändern sich. Bei der Ausführung als HGÜ-Leitungen bedarf es wiederum entsprechender Umrichterstationen.

Bei Parallelführung eines HDÜ- oder HGÜ-Erdkabels bleibt der Schutzstreifen der Bahnstromfreileitung unverändert. Allerdings ergeben sich zusätzliche Nutzungsbeschränkungen für den Bereich des Kabelgrabens, der von tiefwurzelndem Gehölz freigehalten werden muss; zudem können sich Auswirkungen durch Bodenerwärmung ergeben. Der Bereich des Kabelgrabens kann dabei, je nachdem, ob die Leitungen einseitig oder beidseitig neben der bestehenden Leitung geführt werden, um wenige Meter über die Breite des Schutzstreifens der Bahnstromleitung hinausreichen. Darüber hinaus müssen in regelmäßigen Abständen (ca. 900 m) Wartungsschächte („Muffengruben“) gebaut werden, die zusätzlichen Platzbedarf aufweisen. Auch hier bedarf es bei Verwendung der HGÜ-Technik entsprechender Umrichterstationen. Von dem Erdkabel gehen erhöhte magnetische Felder aus, die allerdings mit zunehmender Entfernung schnell abfallen.

1.1.3 Variante B: Übertragungsleitung in freigegebener Bahnstromtrasse

In der Variante B wird die Bahnstromversorgung dezentralisiert, der Bahnstrom also zukünftig (teilweise) aus dem allgemeinen Energieversorgungsnetz bezogen. Damit kann die Bahnstromleitung auf einem gegebenen Abschnitt deinstalliert und eine neue Höchstspannungsleitung entlang der frei gewordenen Bahnstromtrasse errichtet werden. Diese Übertragungsleitung kann als Freileitung oder Erdkabel und jeweils in Drehstrom- oder Gleichstromtechnik ausgeführt werden.

Aufgrund der Dezentralisierung der Bahnstromversorgung bedarf es neuer Umrichterstationen mit erheblichem Flächenbedarf, um den 50 Hz-Drehstrom auf die Bahnstromfrequenz von 16,7 Hz umzuwandeln. Das Umrichterwerk kann hierbei nicht auf der Fläche des bestehenden Unterwerkes errichtet werden, da die Anlagen parallel betrieben werden müssen bis der Wechsel vollzogen ist. Die neue Umrichterstation enthält zugleich die benötigte Umspanntechnik. Das alte Unterwerk verliert nach dem Anschluss an das allgemeine Stromnetz seine Funktion und kann deinstalliert werden. Der Anschluss erfolgt in der Regel an eine 110-kV-Hochspannungsleitung, nicht aber an die neu zu errichtende Übertragungsleitung. Für die Verbindungsleitungen zwischen neuen Umrichterstationen und allgemeinem Netz kann eine Länge von bis zu 5 km angenommen werden. Die Errichtung der Anschlussleitungen liegt regelmäßig im Aufgabenbereich der 110-kV-Netzbetreiber; Vorhabenträger hinsichtlich der Umrichterstationen ist DB Energie.

Die neu zu errichtenden HDÜ- oder HGÜ-Höchstspannungsmasten fallen, auch wenn anders als bei Kombinationsleitungen keine Mitnahme der Bahnstromleitung erfolgt, im Vergleich zu den Bahnstromleitungsmasten in der Regel erheblich höher aus. Auch die Maststandorte werden in der Regel nicht mit denen der früheren Bahnstromleitung übereinstimmen und weisen mit Ausnahme des Wintrack-Mastes ein größeres Bodenaustrittsmaß auf. Der Schutzstreifen verbreitert sich mit Ausnahme des Wintrackmastes ebenfalls erheblich. Die elektrischen und magnetischen Felder verändern sich, wobei die Auswirkungen je nach Drehstrom- oder Gleichstromtechnik unterschiedlich ausfallen. Unterschiede ergeben sich außerdem in Abhängigkeit von der verwendeten Mastform.

Bei der Ausführung als HDÜ- oder HGÜ-Erdkabel entfällt der Schutzstreifen der Bahnstromfreileitung, doch ergeben sich Nutzungsbeschränkungen für den Bereich des Kabelgrabens, der von tiefwurzelndem Gehölz freigehalten werden muss; zudem können sich Auswirkungen durch Bodenerwärmung ergeben. Der Schutzstreifen des Kabelgrabens würde voraussichtlich nicht über die Breite des ehemaligen Schutzstreifens der Bahnstromleitung hinausreichen. Darüber hinaus müssen in regelmäßigen Abständen (ca. alle 900 m) Wartungsschächte („Muffengruben“) gebaut werden, die zusätzlichen Platzbedarf aufweisen. Die elektrischen und magnetischen Felder der ehemaligen Freileitung werden in der Regel nicht erreicht, anderes gilt nur für die magnetischen Felder nahe dem Kabelgraben.

Bei der Ausführung als HGÜ-Leitung, sei es Freileitung oder Erdkabel, müssen zusätzliche Umrichterstationen mit erheblichem Flächenbedarf errichtet werden.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Trassenkorridor und Trasse

Ein Trassenkorridor ist ein Gebietsstreifen, innerhalb dessen die Trasse einer Stromleitung verlaufen soll (Raumordnung) bzw. muss (Bundesfachplanung). Für die Bundesfachplanung enthält § 3 Abs. 1 NABEG nunmehr eine entsprechende Definition.

Als Trasse wird demgegenüber vorliegend der genaue räumliche Verlauf der Stromleitung bezeichnet. Der Raum, den die Stromleitung einschließlich ihres Schutzstreifens einnimmt, wird vorliegend als „Trassenraum“ bezeichnet. Der Trassenkorridor ist dabei in aller Regel deutlich breiter als der von der Leitung benötigte Trassenraum.

Allerdings werden die Begriffe „Trassenkorridor“, „Trasse“ und „Trassenraum“ in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich gebraucht. So spricht etwa § 15 Abs. 1 S. 3 ROG von „Trassenalternativen“, obwohl Gegenstand der Prüfung in der Raumordnung regelmäßig nur Trassenkorridore sind, nicht aber die konkrete Trasse (im hier verwendeten Sinne). Teilweise ist auch nicht eindeutig erkennbar, welcher Inhalt diesen Begriffen zugemessen wird.

1.2.2 Bündelung

Der Begriff der Bündelung umfasst allgemein die räumliche Zusammenfassung von Infrastrukturprojekten mit dem Ziel der Eingriffsminimierung in Natur und Landschaft. Dabei spielt es keine Rolle, ob die betreffenden Infrastrukturen einen unterschiedlichen Zweck verfolgen, doch wird im Rahmen dieser Studie nur die Bündelung von Bahnstromleitungen und Übertragungsleitungen untersucht. Unerheblich für den Begriff der Bündelung ist auch, ob zwei oder mehr Infrastrukturen neu errichtet werden oder ob eine oder mehrere Infrastrukturen mit einer bereits bestehenden Infrastruktur gebündelt werden. Die vorliegende Studie betrifft jedoch nur die Bündelung einer neu zu errichtenden Übertragungsleitung mit einer bestehenden oder zumindest planungsrechtlich geprüften Bahnstromleitung. Eine Bündelung liegt nach diesem Verständnis sowohl in der Variante A-I (Kombinationsleitung) als auch in der Variante A-II (Parallelführung von Leitungen) vor. Verfahrensrechtlich kann sich die Frage nach einer Zusammenfassung der die unterschiedlichen Infrastrukturvorhaben betreffenden Verwaltungsverfahren stellen.

Demgegenüber handelt es sich in der Variante B (Dezentralisierung der Bahnstromversorgung) nicht um eine Bündelung von Infrastrukturen im herkömmlichen Sinne, obwohl auch der Fortfall der Bahnstromleitung zu einer Eingriffsminimierung führt.

Dennoch besteht insofern eine gewisse Ähnlichkeit mit der Bündelung von Infrastrukturvorhaben, als für die Übertragungsleitung auf die vorhandene Trassenführung der Bahnstromleitung zurückgegriffen wird. Zudem kann sich auch hier die Frage nach einer Zusammenfassung von Verwaltungsverfahren stellen.

2 Rechtsrahmen der Planungs- und Zulassungsverfahren

2.1 Rechtsrahmen für Übertragungsnetze

Der Rechtsrahmen für Übertragungsnetze lässt sich unterteilen in die Regelungsebenen

- Festlegung von Trassenkorridoren (Raumordnung bzw. Bundesfachplanung) und
- Zulassung des konkreten Leitungsbauvorhabens (in der Regel Planfeststellungsverfahren).

Dieser gestufte Planungs- und Zulassungsprozess dient der schrittweisen Konkretisierung der Entscheidung durch Aussonderung von Alternativen und Verfeinerung der übrigen Alternativen auf der jeweils nächsten Stufe.¹

2.1.1 Festlegung von Trassenkorridoren

Für die Errichtung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr werden in der Regel zunächst Trassenkorridore bestimmt, innerhalb derer die endgültige Trasse verlaufen soll bzw. muss. Dies war bislang Aufgabe der Raumordnung. Zukünftig, d.h. nach Inkrafttreten des ersten Bundesbedarfsplanes gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG, wird für die darin als grenzüberschreitend oder länderübergreifend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen eine Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG erfolgen. Im Übrigen werden Trassenkorridore weiterhin im Wege der Raumordnung bestimmt. Der erste Bundesbedarfsplan könnte Ende 2012 oder Anfang 2013 erlassen werden. In der Folge wird zunächst die für die BNetzA besonders wichtige Festlegung von Trassenkorridoren im Wege der Bundesfachplanung dargestellt, anschließend die raumordnungsrechtlichen Vorgaben.

2.1.1.1.1. Festlegung im Wege der Bundesfachplanung

Für die im Bundesbedarfsplangesetz gekennzeichneten länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen werden die Trassenkorridore nach dem Energiepaket 2011 im Wege der Bundesfachplanung bestimmt, § 4 S. 1 NABEG. Damit wird der „energiewirtschaftliche Bedarf in einen räumlich konkretisierten Ausbaubedarf überführt“.² Die Trassenkorridore werden in einem bei der Bundesnetzagentur geführten Bundesnetzplan nachrichtlich aufgeführt, § 17 NABEG.

2.1.1.1.1.1. Höchstspannungs-Drehstromfreileitungen

¹ Lewin, Gestufte Planung von Bundesverkehrswegen, S. 40.

² Vgl. BT-Drs. 17/6073, S. 24.

2.1.1.1.1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG erfasst gemäß § 2 Abs. 1 NABEG grundsätzlich alle Höchstspannungsleitungen, die im Bundesbedarfsplangesetz gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Dies gilt insbesondere also für Höchstspannungs-Drehstromfreileitungen als bisherigen Normalfall der Übertragungsleitungen. Gemäß § 28 NABEG findet ein Raumordnungsverfahren für diese Leitungen abweichend von § 15 Abs. 1 ROG nicht statt. Ausgenommen und somit nicht Gegenstand der Bundesfachplanung sind ungeachtet eines länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Verlaufs gemäß § 2 Abs. 4 NABEG die Vorhaben, die im EnLAG aufgeführt sind. Die überwiegend bereits laufenden Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren für diese Leitungen sollen nach Willen des Gesetzgebers ohne Verzögerungen durch die neuen Regelungen des NABEG durch die Landesbehörden zügig zu Ende geführt werden.³

Nicht näher geregelt ist, inwieweit neue länderübergreifende oder grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen (außerhalb des EnLAG-Bedarfsplans) stets im Bundesbedarfsplan enthalten und als solche gekennzeichnet sein müssen. Damit fragt sich u.a., ob alle im bestätigten Netzentwicklungsplan enthaltenen länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen in den Entwurf des Bundesbedarfsplanes nach § 12e Abs. 1 EnWG aufgenommen werden müssen. Aufgrund der Ausgestaltung des Bundesbedarfsplanes als Bundesgesetz kann zudem das Parlament von dem vorgelegten Entwurf abweichen. Dies hat Einfluss auf den Anwendungsbereich der Bundesfachplanung. Jedenfalls wenn die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf von Bundesnetzagentur und Parlament anerkannt werden, dürfte aber die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan nach dem Regelungszweck des NABEG (Beschleunigung, angemessene Verfahrensgestaltung) zwingend sein. Umgekehrt ist sie ausgeschlossen, wenn der vordringliche Bedarf – oder im Ausnahmefall die energiewirtschaftliche Notwendigkeit – verneint wird.

Die Bundesfachplanung dient der Bestimmung von „Trassenkorridoren“ für die im Bundesbedarfsplan als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen, vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 NABEG. Damit ergibt sich zugleich, dass die Bundesfachplanung jedenfalls für die Errichtung solcher Leitungen Anwendung findet. Inwieweit eine Bundesfachplanung darüber hinaus für deren Änderung oder Beseitigung

³ Vgl. BT-Drs. 17/6073, S. 23.

durchzuführen ist, bedarf für die Zwecke der vorliegenden Studie keiner Prüfung, da es um die Errichtung neuer Übertragungsleitungen unter Nutzung bestehender Bahnstromtrassen geht.

2.1.1.1.1.2. Inhalt

Gegenstand der Prüfung in der Bundesfachplanung sind „Trassenkorridore“ für die von § 2 Abs. 1 NABEG erfassten Höchstspannungsleitungen, vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 NABEG. Als Trassenkorridore werden ausdrücklich – als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisende – Gebietsstreifen definiert, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist, § 3 Abs. 1 NABEG. Damit wird klargestellt, dass es hier noch nicht um einen konkreten Leitungsverlauf geht. Zur Breite eines Trassenkorridors macht das Gesetz selbst keine Angaben. Laut Gesetzesbegründung sollen die Trassenkorridore eine Breite von 500 m bis höchstens 1000 m aufweisen und können bei bestehenden Konfliktlagen verändert werden.⁴ Die derzeit in den Raumordnungsverfahren festgelegten Trassenkorridore weisen häufig eine Breite zwischen 400 m und 1000 m auf.⁵ Ähnliche Größenverhältnisse sind daher auch für die Bundesfachplanung sinnvoll. Kein Trassenkorridor wird im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG ausgewiesen. Das vereinfachte Verfahren bleibt im vorliegenden Zusammenhang aber ohne Bedeutung, da nach § 14d S. 1 UVPG nicht auf eine SUP verzichtet werden kann (unten 5.1.1.1).

Die Bundesfachplanung darf auch für einzelne Abschnitte der Trassenkorridore durchgeführt werden und der Antrag des Vorhabenträgers entsprechend beschränkt werden, §§ 5 Abs. 3, 6 S. 4 NABEG. Damit hat der Vorhabenträger die Möglichkeit, die Bundesfachplanung für einen Trassenkorridor auf verschiedene Verfahren aufzuteilen, insbesondere bei besonders umfangreichen Vorhaben oder besonders dringlichen oder konfliktbelasteten Abschnitten.⁶ Eine solche Abschnittsbildung durch die Bundesnetzagentur ist aber auch ohne entsprechenden Antrag möglich, § 5 Abs. 3 S. 2 NABEG.

Geprüft wird in der Bundesfachplanung, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG. Insbesondere ist die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen

⁴ Vgl. BT-Drs. 17/6073, S. 23.

⁵ Vgl. Weyer/Mann/Schneider, BUM-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdkabeln und HGÜ-Erdkabeln, Bericht der Arbeitsgruppe Recht, S. 80 f.

⁶ BT-Drs. 17/6073, S. 24.

Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG zu prüfen, § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG. Die Prüfung soll damit vor allem, aber nicht ausschließlich an den Erfordernissen der Raumordnung und raumordnerischen Planungen und Maßnahmen ausgerichtet werden. Ergangene Bundesfachplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen, § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG, zusätzliche Raumordnungsverfahren finden abweichend von § 15 Abs. 1 ROG, § 1 S. 3 Nr. 14 RoV nicht mehr statt, § 28 NABEG. Im Rahmen der Bundesfachplanung hat auch eine Strategische Umweltprüfung zu erfolgen, § 5 Abs. 2 NABEG, Anlage 3 Ziff. 1.11 UVPg.

Über die entsprechende Regelung für das Raumordnungsverfahren in § 15 Abs. 1 S. 3 ROG hinausgehend sind in der Bundesfachplanung nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG auch „etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren“ Gegenstand der Prüfung. Erfasst werden damit zur Akzeptanzverbesserung auch nicht vom Vorhabenträger, sondern von Trägern öffentlicher Belange (insbesondere den Raumordnungsbehörden der Länder) oder anderen Beteiligten eingeführte alternative Trassenkorridore.⁷

2.1.1.1.1.3. Verfahren

Zuständige Behörde für die Bundesfachplanung ist im Unterschied zum Raumordnungsverfahren keine Landesbehörde, sondern die Bundesnetzagentur, § 5 Abs. 1 S. 1 NABEG. Deren Aufgabenbereich wird damit über die traditionelle Netzregulierung hinaus deutlich ausgeweitet, zusätzliche Raumordnungsverfahren auf Landesebene sind nach § 28 NABEG ausgeschlossen. Die Bundesfachplanung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers. Die Bundesnetzagentur darf den zum Netzausbau verpflichteten Vorhabenträger durch Bescheid zur Antragstellung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist auffordern, § 6 S. 1 und 2 NABEG. Damit soll gewährleistet werden, dass die in den Bundesbedarfsplan aufgenommen Leitungsvorhaben zügig verwirklicht und damit der Ausbau des Übertragungsnetzes sichergestellt wird.⁸ Die Bundesnetzagentur kann ihre Anordnungen, insbesondere die Fristsetzung zur Antragstellung, auch im Wege des Verwaltungszwanges durchsetzen, § 34 NABEG.

Das reguläre Verfahren der Bundesfachplanung findet grob unterteilt in zwei Abschnitten statt. Den ersten Abschnitt stellt die öffentliche Antragskonferenz dar, inklusive ihrer Vor- und Nachbereitung. Der Antrag hat hierzu insbesondere Angaben zu Korridoralternativen

⁷ BT-Drs. 17/6073, S. 24.

⁸ Vgl. BT-Drs. 17/6073, S. 24.

sowie zur Auswahlentscheidung zwischen diesen zu enthalten, § 6 S. 6 Nr. 1 und 2 NABEG. Betroffene Länder können Vorschläge zu Trassenkorridoren und zur Auswahlentscheidung machen. Die Bundesnetzagentur ist weder an den Antrag des Vorhabenträgers noch an die Vorschläge der Länder gebunden, § 7 Abs. 3 NABEG. Der erste Verfahrensabschnitt endet mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Bundesfachplanung und der Bestimmung des erforderlichen Inhalts für die im zweiten Abschnitt einzureichenden Unterlagen, § 7 Abs. 4 NABEG. Dies soll innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein, § 7 Abs. 5 NABEG.

Den zweiten Schritt des regulären Verfahrens bildet die eigentliche Bundesfachplanung, inklusive ihrer Vor- und Nachbereitung, mit der förmlichen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Für die Vorlage der Unterlagen kann die Bundesnetzagentur dem Vorhabenträger eine angemessene Frist setzen, § 8 S. 1 NABEG. Spätestens zwei Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen sind die anderen Behörden (Frist maximal drei Monate) und die Öffentlichkeit (ein Monat Auslegungsfrist nebst einem Monat Einwendungsfrist) zu beteiligen. In der Regel ist ein mündlicher Erörterungstermin durchzuführen, § 10 NABEG. Die Bundesfachplanung ist binnen sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen abzuschließen, § 12 Abs. 1 NABEG. Die Entscheidung ist bekannt zu geben und zu veröffentlichen, § 13 NABEG. Betroffene Länder haben nach Übermittlung der Entscheidung einen weiteren Monat Einwendungsfrist, die Bundesnetzagentur muss hierzu binnen einem weiteren Monat Stellung nehmen, § 14 NABEG.

Mit der Durchführung bestimmter Verfahrensschritte kann die Bundesnetzagentur gemäß § 29 NABEG einen Dritten, den sogenannten Projektmanager, beauftragen. Dies geschieht auf Vorschlag oder mit Zustimmung und auf Kosten des Vorhabenträgers, § 29 S. 1 NABEG, und ist nur zulässig für „Koordinierungsfunktionen, die nicht unmittelbar in den Kern des Abwägungsvorgangs vorstoßen“⁹. Dazu zählen etwa die Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten oder die organisatorische Vorbereitung und die Leitung des Erörterungstermins.

Ergebnis der Bundesfachplanung ist die Feststellung des Verlaufes eines raumverträglichen Trassenkorridors inklusive der an den Ländergrenzen gelegenen Länderübergabepunkte, dessen Umweltauswirkungen und alternative Trassenkorridore geprüft und bewertet wurden, § 12 NABEG. Der Verlauf dieses Trassenkorridors und die Länderübergabepunkte werden

⁹ Vgl. BT-Drs. 17/6073, S. 31.

nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufgenommen, der bei der Bundesnetzagentur geführt wird, § 17 NABEG. Zur weiteren Absicherung des Trassenkorridors kann die Bundesnetzagentur mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich für einzelne Abschnitte der Trassenkorridore eine Veränderungssperre erlassen, soweit für die Leitung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden ist, vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG.

§ 11 NABEG sieht außerdem die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens vor, wenn eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 14 d S. 1 UVPG nicht erforderlich ist. Weitere Voraussetzung ist, dass eine Bestandsleitung in der Trasse einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung ersetzt oder ausgebaut werden soll, dass eine neue Höchstspannungsleitung unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden soll oder dass die neue Höchstspannungsleitung innerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan oder im Bundesnetzplan ausgewiesen ist. In diesem Fall wird die Raumverträglichkeit von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden festgestellt. Das Verfahren ist binnen drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen oder – bei Durchführung einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung – innerhalb von vier Monaten abzuschließen. Dementsprechend wird die Darstellung im Bundesnetzplan angepasst, § 12 Abs. 3 NABEG. Auf die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens wird unten (5.1.1.1) näher eingegangen.

Der festgelegte Verlauf des Trassenkorridors ist nach § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich. Gerichtlich überprüft werden kann er nur im Rechtsbehelfsverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung für die jeweilige Ausbaumaßnahme, § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG. Sollte die Planfeststellungsbehörde eine Abweichung von dem in der Bundesfachplanung vorgegebenen Trassenkorridor für erforderlich halten, so muss sie auf eine Änderung des Ergebnisses der Bundesfachplanung durch die BNetzA hinwirken.

2.1.1.1.2. Erdverkabelung und HGÜ

Gemäß § 4 S. 1 NABEG werden für die im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG enthaltenen Vorhaben durch die Bundesfachplanung Trassenkorridore bestimmt. Mangels anderweitiger Ausnahmeregelungen gilt dies auch im Falle von Erdkabeln. Damit wird der Anwendungsbereich der Bundesfachplanung über den Anwendungsbereich des § 15 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV hinaus ausgedehnt, der Raumordnungsverfahren nur für Freileitungen vorsieht (dazu unten 2.1.1.2.2). Eine Einschränkung ergibt sich auch nicht

daraus, dass § 12e Abs. 3 EnWG vorsieht, dass im Bundesbedarfsplan (nur) „ein einzelnes Pilotprojekt“ nach § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 3a EnWG (verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen) teilerdverkabelt werden kann. Die Ausführung weiterer Leitungen als Erdkabel ist damit nicht ausgeschlossen (vgl. unten 2.1.2.2.2). § 12e Abs. 3 EnWG lässt sich daher nur entnehmen, dass die Erdverkabelung weiterer Leitungen nicht bereits im Bundesbedarfsplan vorgesehen werden kann.

Ohne Bedeutung für die Verpflichtung zur Durchführung einer Bundesfachplanung ist auch, insoweit übereinstimmend mit § 15 ROG, § 1 S. 3 Nr. 14 RoV, ob es sich um eine HDÜ- oder HGÜ-Leitung handelt. In diesem Sinne sieht § 12e Abs. 3 EnWG vor, die Teilerdverkabelung im Bundesbedarfsplan für ein Pilotprojekt nach § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 3a EnWG (verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen) vorzusehen, was insbesondere HGÜ-Leitungen betreffen kann.

Im Ergebnis findet die Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG daher nicht nur für HDÜ-Freileitungen, sondern gleichfalls für HDÜ- und HGÜ-Erdkabel sowie für HGÜ-Freileitungen Anwendung.

2.1.1.2. Festlegung im Wege der Raumordnung

Außerhalb des Anwendungsbereichs des NABEG erfolgt die Festlegung von Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen grundsätzlich im Wege der Raumordnung. Teils finden sich hierzu Vorgaben in den Raumordnungsplänen, in der Mehrzahl der Fälle wird jedoch ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG durchgeführt.

Aufgabe der Raumordnung ist gemäß § 1 Abs. 1 ROG die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Insbesondere sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Bei der Planung der Raumstruktur sind neben der Siedlungs- und Freiraumstruktur insbesondere auch die Infrastrukturstandorte und -trassen zu sichern, vgl. § 8 Abs. 5 S. 1 ROG. Leitbild der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig

ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, § 1 Abs. 2 ROG.

Das Raumordnungsrecht kann einerseits Ziele der Raumordnung enthalten, d. h. verbindliche Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Andererseits kann es Grundsätze aufstellen, d. h. Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, die in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Derartige Vorgaben gelten nicht nur für raumordnungsrechtliche Entscheidungen, sondern insbesondere gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG auch für nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

2.1.1.2.1. Höchstspannungs-Drehstromfreileitungen

2.1.1.2.1.1. Raumordnungspläne

Raumordnungspläne treffen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung eines bestimmten Planungsraumes für einen bestimmten Planungszeitraum, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums. Raumordnungspläne sind gemäß § 8 ROG auf Landes- und Regionalebene aufzustellen. Raumordnungspläne können einerseits Ziele der Raumordnung enthalten, andererseits Grundsätze der Raumordnung. Die Genehmigungsbehörde ist gehalten, landesraumordnungsrechtliche Vorgaben in das Zulassungsverfahren einzubeziehen. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Die Ziele der Raumordnung sind als Planungsleitsätze sogar unmittelbar beachtlich.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung können textlich oder zeichnerisch festgelegt werden. In Betracht kommen im Hinblick auf Trassenkorridore zum einen Trassierungsregeln wie etwa der Bündelungsgrundsatz (dazu unten 2.4). Zum anderen kommen räumliche Vorgaben für Trassenkorridore in Betracht, insbesondere in Form der Ausweisung von Vorranggebieten (§ 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG), Vorbehaltsgebieten (§ 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 ROG), Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 ROG) oder Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 S. 2 ROG). Durch die Gebietsausweisungen werden andere mit dem Leitungsbau nicht vereinbare Nutzungen ausgeschlossen (Vorranggebiet Leitungstrasse), dem Leitungsbau wird bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen (Vorbehaltsgebiet Leitungstrasse) oder ihm wird ein bestimmtes Gebiet zugewiesen, in dem ihm andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, mit der Folge, dass er an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen wird (Eignungsgebiet

Leitungstrasse). Eine weitere Möglichkeit besteht darin, in einem Gebiet mit dem Leitungsbau nicht vereinbare Nutzungen auszuschließen und zudem festzulegen, dass der Leitungsbau seinerseits an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten).

In der Praxis finden sich räumliche Vorgaben für die Trassenkorridore von Energieleitungen in einem Raumordnungsplan als Ausweisung eines Vorranggebietes. Der Raumordnungsplan kann einerseits ein Vorranggebiet festschreiben, wenn der Trassenkorridor in einem abgeschlossenen Raumordnungsverfahren bereits geprüft und festgelegt worden war. Sinnvoll kann dies insbesondere sein, um diesem den Rang eines verbindlichen Ziels der Raumordnung zuzuweisen. Andererseits kann eine Prüfung des Trassenkorridors aber auch erstmals im Verfahren zur Erstellung des Raumordnungsplans erfolgen, was insbesondere eine Prüfung alternativer Trassenkorridore in diesem Verfahren erfordert. Ein solches Vorgehen wurde ausnahmsweise für die Festlegung eines Vorranggebietes Leitungstrasse im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 für den Trassenkorridor Maade – Conneforde gewählt, für den aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe ein Raumordnungsverfahren nicht durchgeführt werden musste.¹⁰

Gemäß § 9 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.5 Anlage 3 UVPG bedürfen Raumordnungsplanungen nach § 8 ROG einer Strategischen Umweltprüfung (vgl. § 16 Abs. 4 UVPG).

2.1.1.2.1.2. Raumordnungsverfahren

Trassenkorridore sind in einem Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG festzulegen, wenn es sich um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen i. S. v. § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) handelt und die Prüfung der Raumverträglichkeit nicht anderweitig sichergestellt ist. Leitungsbauvorhaben haben in der Regel raumbedeutsame Auswirkungen. Lediglich bei sehr kleinen Vorhaben, etwa Kraftwerksanschlussleitungen von wenigen Kilometern Länge, kann die Raumbedeutsamkeit fehlen. Höchstspannungsfreileitungen (nicht aber Erdkabel) werden auch von § 1 S. 3 Nr. 14 RoV erfasst. Eine anderweitige Prüfung, die ein Raumordnungsverfahren entbehrlich macht, kommt insbesondere im Falle der Festlegung von Vorranggebieten in einem Raumordnungsplan in Betracht.

¹⁰ Vgl. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008, Anlage 2.

Die von § 15 ROG in Bezug genommene Raumordnungsverordnung erfasst in § 1 S. 3 Nr. 14 RoV die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV. Änderungen oder die Beseitigung solcher Leitungen werden ausdrücklich nicht erfasst, wie ein Vergleich mit anderen Tatbeständen des § 1 S. 3 RoV verdeutlicht.¹¹ Da sich die vorliegende Studie mit neuen Übertragungsleitungen unter Nutzung bestehender Bahnstromtrassen befasst, ergeben sich insoweit jedoch keine Probleme hinsichtlich des Anwendungsbereiches.

Im Raumordnungsverfahren werden gemäß § 15 Abs. 1 ROG die raumbedeutsamen Auswirkungen einer Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Im Bereich der Übertragungsnetze ist als Erfordernis der Raumordnung insbesondere die kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG zu nennen. Die Prüfung unter „überörtlichen Gesichtspunkten“ impliziert, dass in der Regel noch kein konkreter Trassenverlauf festgelegt wird. Ausdrücklich als Gegenstand der Prüfung genannt werden in § 15 Abs. 1 S. 3 ROG zwar auch die vom Vorhabenträger eingeführten „Standort- oder Trassenalternativen“. Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass das Raumordnungsverfahren nicht die Festlegung einer konkreten Trasse bezweckt, sondern lediglich eines Trassenkorridors.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Dies betrifft insbesondere ein nachfolgendes Planfeststellungsverfahren. Innerhalb des Korridors ist grundsätzlich von der Raumverträglichkeit des Vorhabens auszugehen. Ein Überschreiten des Korridors ist in Ausnahmefällen nicht ausgeschlossen. Andere Trassenkorridore, die im Raumordnungsverfahren geprüft und deutlich ungünstiger beurteilt wurden, kommen grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Gemäß § 16 Abs. 1 UVPG ist bei in Anlage 1 UVPG aufgeführten Vorhaben, für die nach §§ 3b oder 3c UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, eine solche durchzuführen, soweit das Landesrecht nicht etwas anders bestimmt.¹² Die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen nach dem EnWG sind in

¹¹ Vgl. hierzu auch die Verordnungsbegründung, BR-Drs. 478/90, S. 8.

¹² Die Abweichungsmöglichkeit der Länder ist aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben sehr beschränkt, vgl. Hoppe/Beckmann, UVPG, § 16 Rn. 29 ff.

Nummer 19.1 Anlage 1 UVPG aufgeführt. Für Hochspannungsleitungen mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr ist eine UVP obligatorisch (Nummer 19.1.1 Anlage 1 UVPG). Für Vorhaben mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV sowie für Vorhaben mit einer Länge von 5 bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung (Screening) gemäß § 3c S. 1 UVPG im Einzelfall zu entscheiden, ob eine UVP-Pflichtigkeit besteht (Nummer 19.1.2 und 19.1.3 Anlage 1 UVPG). Gemäß § 3c S. 1 UVPG hat die zuständige Behörde eine Einschätzung aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien darüber abzugeben, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Vorhaben mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedürfen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Heranziehung der in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien gemäß § 3c S. 2 UVPG (Nummer 19.1.4 Anlage 3 UVPG).

Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann dann die Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 16 Abs. 2 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde kann damit auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung des Raumordnungsverfahrens zurückgreifen und gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 UVPG zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammenfassen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, ob die entscheidenden Umweltbedingungen gleich geblieben sind oder sich nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens erheblich geändert haben.¹³

2.1.1.2.2. Erdverkabelung und HGÜ

Für (HDÜ- oder HGÜ-)Erdkabel enthält das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2008 relevante Sonderregelungen. Dieses sieht bei Siedlungsannäherung wie auch im Falle von Landschaftsschutzgebieten eine Pflicht zur Erdverkabelung als Ziel der Raumordnung vor.¹⁴ Doch ist zweifelhaft, ob eine derartige detaillierte Vorgabe als Ziel der Raumordnung mit abschließender Abwägung festgelegt werden kann. Zudem steht diese Vorgabe in Widerspruch zu der restriktiveren Fassung der § 43 EnWG und § 2 EnLAG, wobei § 2 EnLAG Erdverkabelungsabschnitte nur auf den vier Pilottrassen nach § 2 Abs. 1

¹³ Hennig/Lühmann, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren für den Aus- und Umbau der Hochspannungsnetze, UPR 2012, 81, 82.

¹⁴ Abschn. 4.2 Ziffer 07 Sätze 6-9 LROP Niedersachsen 2008.

EnLAG vorsieht und auch dort nur bei Siedlungsannäherungen, für Landschaftsschutzgebiete aber nur im Naturpark Thüringer Wald. Insoweit stellt sich die Frage, ob die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Raumordnung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31, Art. 72 Abs. 3 GG) einschlägig ist oder ob es sich nicht vielmehr um eine Regelung des Rechts der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11, Art. 72 Abs. 2 GG) handelt.¹⁵ Zugleich ist damit die Anerkennung der Mehrkosten der Erdverkabelung im Rahmen der Anreizregulierung in Frage gestellt, da die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) Sonderregelungen nur für die Erdverkabelung nach § 43 EnWG und § 2 EnLAG enthält. Bei fehlender Kostenanerkennung bestehen aber Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit einer Verpflichtung zur Erdverkabelung.¹⁶ Im Ergebnis ergeben sich daher erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit der Regelungen des LROP Niedersachsen 2008.

Die geschilderte Rechtslage schließt allerdings nicht aus, dass die Ausführung als (Drehstrom- oder HGÜ-) Freileitung oder Erdkabel aufgrund unterschiedlicher Auswirkungen auf die Raumnutzung die raumordnerische Beurteilung beeinflussen kann. Es kann sich sowohl ein möglicherweise unterschiedlicher Verlauf des Trassenkorridors ergeben als auch unterschiedliche Betroffenheiten und damit eine möglicherweise abweichende Beurteilung des Korridors oder etwaiger Korridoralternativen. Ein raumordnungsrechtlicher Vorzug für eine (Teil-)Erdverkabelung ist auch nicht gänzlich durch die restriktive Regelung des § 43 EnWG, § 2 EnLAG und § 12e Abs. 3 S. 1 EnWG ausgeschlossen (vgl. unten 2.1.2.2.2.).

Ein Raumordnungsverfahren ist nach § 15 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV allerdings nur für Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV, nicht aber für Hochspannungserdkabel vorgesehen. Gemäß § 1 S. 2 RoV bleiben die Länder zwar zuständig, weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung zu bestimmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Teilweise sehen die Landesplanungsgesetze allgemeine Regelungen vor, die über den Katalog des § 1 S. 3 RoV hinausgehen.¹⁷ Aufgrund der zunächst nur die Bundesregierung betreffenden Verordnungsermächtigung des § 23 Abs. 1 ROG wird allerdings angenommen, dass weitergehende Regelungen der Länder einen dem § 1 S. 3 RoV entsprechenden

¹⁵ Vgl. allgemein Hoppe, DVBl. 2001, S. 81, 84; Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, 2004, Rn. 591.

¹⁶ Davon scheinen grundsätzlich auch die Erläuterungen zu Ziff. 4.2 Nr. 07 Sätze 4 und 5 LROP Niedersachsen 2008 auszugehen.

¹⁷ Vgl. z.B. § 21 Abs. 2 S. 2 LPIG Thüringen: „Ein Raumordnungsverfahren kann auch für andere raumbedeutsame Vorhaben von überörtlicher Bedeutung durchgeführt werden, insbesondere wenn diese mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.“

Detaillierungsgrad erreichen müssen.¹⁸ Solche Regelungen der Länder für Hochspannungserdkabel sind nicht bekannt. Nur Nordrhein-Westfalen sieht in § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes¹⁹ einen Katalog von Planungen und Maßnahmen vor, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Hinsichtlich Hochspannungsleitungen erfasst auch dieser aber nur die Errichtung von Freileitungen.

Dies schließt die Prüfung einer Erdverkabelung im Raumordnungsverfahren allerdings nicht von vornherein aus. Praktisch kommt bislang ohnehin nur eine Teil-Erdverkabelung in Betracht, so dass die raumordnerische Prüfung sich auf ein Vorhaben beziehen wird, das (im wesentlichen) als Freileitung geplant wird und auf der Ebene des Planungsrechts Erdverkabelungsabschnitte allenfalls als mögliche Alternativen enthält. Damit findet § 1 S. 3 Nr. 14 RoV Anwendung. Zukünftig könnte bei Gewinnung ausreichender technischer Erfahrung und weiterer Kostenreduzierungen zwar auch eine erweiterte Erdverkabelung von Übertragungsleitungen erfolgen, so dass deren Planung als Erdkabel nicht auszuschließen ist. Auch in diesem Fall erscheint § 1 S. 3 Nr. 14 RoV jedoch anwendbar, wenn die Ausführung als Freileitung zumindest im Rahmen der Alternativenprüfung zu betrachten ist. Letztlich dürfte ein Raumordnungsverfahren für die Übertragungsleitung daher in aller Regel auch in diesen Fällen durchzuführen sein.

Teilweise prüfen die Raumordnungsbehörden daher im Rahmen des Raumordnungsverfahrens sowohl die Ausführung als Freileitung als auch als Erdkabel innerhalb des Trassenkorridors, so dass die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Zulassungsentscheidung auf eine raumordnerische Beurteilung beider Varianten zurückgreifen kann. Allerdings kann die (Planfeststellungs-)Behörde nach der Rechtsprechung des BVerwG jedenfalls auf der 380 kV-Ebene grundsätzlich rechtmäßig annehmen, dass eine Erdverkabelung aus technischen und finanziellen Gründen nicht vorzuziehen ist.²⁰

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für eine Erdverkabelung als solche nicht vorgesehen, da Erdkabel nicht in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind. Soweit jedoch im Raumordnungsverfahren eine Alternativenprüfung in Bezug auf die Ausführung als Freileitung oder Erdverkabelung durchgeführt wird, wird damit auch eine UVP erfolgen.

¹⁸ Runkel in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 23 Rn. 11.

¹⁹ LPIG DVO vom 08.06.2010, GV. NRW. 2010, 33, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.03.2012, GV. NRW. S. 146.

²⁰ BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486; A.A. in einem Sonderfall (950 m, keine besonderen Schwierigkeiten) das Schweizerische Bundesgericht, Urteil v. 5.4.2011, BGE 137 II 266, 278 ff.

Für die Ausführung als HGÜ-Leitung (Frei- oder Erdkabel) enthält das Raumordnungsrecht, soweit ersichtlich, keine Sonderregelungen. Daher ergeben sich keine Abweichungen zu den Ausführungen für HDÜ-Leitungen.

2.1.2 Zulassung von Leitungsbauvorhaben (Planfeststellung)

Nach Festlegung eines Trassenkorridors hat eine Detailprüfung des Vorhabens, insbesondere des Trassenverlaufs innerhalb dieses Korridors, auf seine Genehmigungsfähigkeit zu erfolgen. Gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG wird durch das Planfeststellungsverfahren die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Dabei sind im Falle der Freileitung etwa der genaue Leitungsverlauf, die genauen Maststandorte sowie die Masthöhen und -ausführungen zu untersuchen. Im Falle einer Erdverkabelung sind Ausmaß und genauer Verlauf des Kabelgrabens sowie der zugehörigen Einrichtungen (insbesondere Baustraßen) zu prüfen. Zu berücksichtigen sind jeweils auch alle sonstigen Einrichtungen wie etwa Übergabebauwerke beim Wechsel von Freileitung auf Erdkabel und umgekehrt.

Der Planfeststellung kommt formelle Konzentrationswirkung zu. Über das Vorhaben wird nur in einem Verfahren vor einer Behörde – unter Verlust der Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der zu beteiligenden Behörden – mit umfassender rechtsgestaltender Wirkung entschieden.²¹ Damit sind in dem Verfahren auch die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschriften zu prüfen, die bei den verdrängten behördlichen Entscheidungen anzuwenden gewesen wären. Dies können materielle Vorschriften etwa des Baurechts, Wasserrechts, Naturschutzrechts und Immissionsschutzrechts sein. Über die Übereinstimmung mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften hinaus muss das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Planrechtfertigung erfüllt sein. Dazu muss für das beabsichtigte Vorhaben angesichts der von den jeweiligen Genehmigungsvorschriften allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis bestehen. Für die Planfeststellung von Leitungstrassen ist der Bedarf an den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG zu messen. Das Vorhaben muss sich also als objektiv erforderlich, d. h. als vernünftigerweise geboten erweisen.²²

Erforderlich ist in der Regel auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Soweit ein Planfeststellungsverfahren vorgesehen ist, erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses Verfahrens.

²¹ Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 75 Rn. 14.

²² Vgl. BVerwGE 48, S. 56, 60; BVerwGE 120, 1, 3.

2.1.2.1. Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG

2.1.2.1.1. Höchstspannungs-Drehstromfreileitungen

2.1.2.1.1.1. Zulässigkeit des Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren wird durch § 18 Abs. 1 NABEG für Errichtung, Betrieb und Änderung von Höchstspannungsleitungen – insbesondere also Höchstspannungs-Drehstromfreileitungen – angeordnet, die im Bundesbedarfsplangesetz als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind (dazu schon oben 2.1.1.1.1). EnLAG-Vorhaben sind nach § 2 Abs. 4 NABEG wie hinsichtlich der Bundesbedarfsplanung auch hinsichtlich des Planfeststellungsverfahrens vom Anwendungsbereich des NABEG ausgenommen. Von den Regelungen des NABEG unberührt bleiben schließlich bestehende Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse sowie laufende Planfeststellungsverfahren, § 35 NABEG. Soweit das NABEG keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 43 ff. EnWG, 72 ff. VwVfG entsprechend, § 18 Abs. 3 S. 2 NABEG.

2.1.2.1.1.2. Verfahren der Planfeststellung/Plangenehmigung

Für das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren und daran anknüpfende Verfahren (z. B. vorzeitige Besitzeinweisung, Enteignungsverfahren) gelten in weitem Umfang die allgemeinen Regelungen. Teilweise enthält das NABEG insoweit ausdrückliche inhaltsgleiche Vorschriften, teilweise greift der Verweis des § 18 Abs. 3 S. 2 NABEG auf die Bestimmungen in Teil 5 des EnWG. Die Planrechtfertigung ist stets gegeben, da es sich um im Bundesbedarfsplan ausgewiesene Vorhaben handelt und somit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf nach § 12e Abs. 4 EnWG für die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung verbindlich feststehen.

Die wichtigste Änderung betrifft die Zuständigkeit für die Durchführung des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens. Für die Planfeststellung zuständige Behörde ist die nach Landesrecht zuständige Behörde, wenn das Vorhaben nicht durch Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur übertragen wurde, § 31 Abs. 2 NABEG. Ermächtigt zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist die Bundesregierung, der Bundesrat muss der Rechtsverordnung zustimmen, § 2 Abs. 2 NABEG. Vom Ordnungsgeber identifiziert werden sollen die Leitungen mit Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Planfeststellung auf Grundlage der Entscheidung des Gesetzgebers über länderübergreifende und

grenzüberschreitende Leitungen im Bundesbedarfsplangesetz.²³ Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Kompetenzverlagerung wird im Rahmen der vorliegenden Studie nicht vertieft.²⁴

Das Planfeststellungsverfahren ist wie die Bundesfachplanung grob in zwei große Abschnitte zu unterteilen – das „Antragskonferenz-Verfahren“ und das eigentliche Anhörungs- und Abwägungsverfahren. Der Vorhabenträger hat auch hier zunächst die Unterlagen für die Antragskonferenz und nach Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die für die Planfeststellung zuständige Behörde die Unterlagen für das Anhörungs- und Abwägungsverfahren zu erarbeiten, vgl. §§ 19, 21 Abs. 2 NABEG. Die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit können zunächst an der Antragskonferenz teilnehmen (vgl. § 20 Abs. 2 NABEG) und werden in einem zweiten Schritt förmlich im Anhörungsverfahren beteiligt (§ 22 NABEG). Auch im Planfeststellungsverfahren ist die zuständige Behörde an zahlreiche Fristen gebunden und kann ihrerseits dem Vorhabenträger Fristen setzen, deren Einhaltung sie im Wege des Verwaltungszwangs durchsetzen kann, vgl. § 34 NABEG.

Gemäß § 18 Abs. 2 NABEG können über die Leitungen i. S. d. § 2 Abs. 1 NABEG hinaus die für den Betrieb notwendigen Anlagen in das Planfeststellungsverfahren integriert und durch Planfeststellung zugelassen werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen. Diese kann sich jedoch gemäß § 23 NABEG aufgrund der in der Bundesfachplanung bereits durchgeführten SUP auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der beantragten Stromleitung beschränken.

Wie in der Bundesfachplanung kann die zuständige Behörde auch im Planfeststellungsverfahren Projektmanager für die Durchführung bestimmter Verfahrensschritte einsetzen, § 29 NABEG (vgl. auch allgemein § 43 g EnWG), und bei unwesentlichen Änderungen ein Anzeigeverfahren zulassen, § 25 NABEG. Der Vorhabenträger kann außerdem nach Maßgabe von § 27 NABEG – entsprechend allgemein in §§ 44 b, 45 b EnWG übernommen – bereits nach Abschluss des Anhörungsverfahrens eine vorzeitige Besitzeinweisung bzw. ein vorzeitiges Enteignungsverfahren verlangen, wovon sich der Gesetzgeber erhebliche Beschleunigungspotentiale verspricht.²⁵

²³ BT-Drs. 17/6366, S. 19.

²⁴ Zu den Bedenken vgl. etwa Durner, DVBl. 2011, 853, 857 ff.; Moench/Rutloff, NVwZ 2011, 1040, 1041; Erbguth, NVwZ 2012, 326, 330 f.

²⁵ Vgl. BT-Drs. 17/6249, S. 29.

2.1.2.1.2. Erdverkabelung und HGÜ

Die Zulässigkeit eines Planfeststellungsverfahrens für Erdkabel auf der Höchstspannungsebene war bislang nur in Spezialfällen vorgesehen. Nunmehr bestimmt § 18 Abs. 1 NABEG weitergehend, dass Errichtung, Betrieb und Änderung von „Leitungen“ im Sinne von § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung bedürfen. Die Vorschrift findet daher auch auf Höchstspannungserdkabel Anwendung, die im Bundesbedarfsplangesetz als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Deutlich wird dies insbesondere für den Fall, dass im Bundesbedarfsplangesetz ein Erdkabel-Pilotprojekt nach § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 3a EnWG (verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen) vorgesehen und die Leitung als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet wird: In diesem Fall unterliegen auch deren Erdkabel-Abschnitte der Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 NABEG. Aber auch im Falle der (Teil-)Erdverkabelung weiterer Leitungen ist ein Planfeststellungsverfahren nicht ausgeschlossen. Insbesondere ist die (Teil-)Erdverkabelung außerhalb des Pilotvorhabens nach § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 3a EnWG nicht unzulässig. Insoweit gilt Entsprechendes wie für Planfeststellungsverfahren für Höchstspannungsleitungen außerhalb des NABEG (unten 2.1.2.2.2).

Erfasst sind mangels abweichender Regelungen auch HGÜ-Leitungen als Frei- oder Erdkabel. Deren grundsätzliche Einbeziehung ergibt sich u.a. aus § 12e Abs. 3 i.V.m. § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 3a EnWG, der ein Pilotprojekt für die Teilerdverkabelung einer Leitung für die verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen vorsieht und damit insbesondere für eine HGÜ-Leitung Anwendung finden kann.²⁶ Eine Sonderregelung für HGÜ-Leitungen, wie sie § 43 S. 1 Nr. 3 und 4 EnWG außerhalb des NABEG vorsieht, enthält das NABEG nicht.

Die zur Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom notwendigen Umrichterstationen können als für den Betrieb von Energieleitungen notwendige Anlagen i.S.d. § 18 Abs. 2 NABEG auf Antrag des Vorhabenträgers in ein Planfeststellungsverfahren integriert und durch Planfeststellung zugelassen werden. Für die Praxis erscheint zweifelhaft, ob die Netzbetreiber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, da der zeitliche Vorlauf für Umrichterstationen teilweise als größer angesehen wird als im Falle von Übertragungsleitungen. Soweit die Umrichterstationen nicht planfestgestellt werden, bedürfen sie einer immissionschutzrechtlichen Zulassung nach § 4 i.V.m. Nr. 1.8 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, wobei ggf. ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt

²⁶ BT-Drs. 17/6072, S. 70.

werden kann. Nr. 1.8 Spalte 2 Anhang 4. BImSchV erfasst Umspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr. Die Vorschrift ist daher auch einschlägig, wenn neben der Umspannung eine Umrichtung Gleich-/Wechselstrom stattfindet.²⁷

2.1.2.2. Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG

2.1.2.2.1. Höchstspannungsfreileitungen

Bei sonstigen Verfahren, die nicht in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, schreibt § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für Errichtung, Betrieb und Änderung von Hochspannungsfreileitungen (ausgenommen Bahnstromleitungen) mit einer Nennspannung ab 110 kV vor. Diese Regelung erfasst also insbesondere Höchstspannungs-Drehstromfreileitungen. Gemäß § 43 S. 2 EnWG können auf Antrag des Vorhabenträgers die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen in das Planfeststellungsverfahren integriert und durch Planfeststellung zugelassen werden (vgl. § 18 Abs. 2 NABEG). Die Zuständigkeit zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist nicht in § 43 EnWG geregelt, sondern bemisst sich nach landesrechtlichen Regelungen.

Die Planrechtfertigung ist gesetzlich vorgegeben, wenn es sich um im Bundesbedarfsplan ausgewiesene Vorhaben handelt und somit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf nach § 12e Abs. 4 EnWG für die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung verbindlich feststehen. Sollte eine Höchstspannungsfreileitung nicht im Bundesbedarfsplan ausgewiesen sein, so ist die Planrechtfertigung von der Planfeststellungsbehörde im Verfahren anhand der Ziele des § 1 EnWG zu prüfen. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, § 43 S. 3 EnWG. Insbesondere sind die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG als öffentliche Belange im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidungen zwingend zu berücksichtigen.²⁸ Ferner sind die Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) in der Abwägungsentscheidung zu beachten, § 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Die Ergebnisse eines vorangegangenen Raumordnungsverfahrens sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Eine strikte Bindungswirkung besteht damit für Letztere nicht.

Gemäß § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. 19.1 Anlage 1 UVPG sind Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. § 3 e UVPG

²⁷ Vgl. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Umspannwerks mit Konverterstation „DolWin 1“ mit einer Leistung von 800 MW v. 5.7.2011.

²⁸ Hellermann/Hermes in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 1 Rn. 45.

sieht eine UVP auch für den Fall vor, dass ein UVP-pflichtiges Vorhaben geändert oder erweitert wird. Die UVP ist als unselbständiges Verfahren in das Planfeststellungsverfahren einbezogen. In einem Scoping-Termin wird der Vorhabenträger von der zuständigen Behörde über den Untersuchungsrahmen und die beizubringenden Unterlagen, die gemäß § 6 UVPG zu übermitteln sind, informiert. Ergebnis des Verfahrens, bei dem die Öffentlichkeit und weitere Behörden zu beteiligen sind, ist gemäß § 12 UVPG eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 S. UVPG genannten Schutzgüter.

Für EnLAG-Vorhaben wird gemäß § 43b Nr. 1 b EnWG ein modifiziertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wird die Öffentlichkeit einschließlich der Vereinigungen nach § 43a Nr. 2 EnWG ausschließlich entsprechend § 9 Abs. 3 UVPG mit der Maßgabe einbezogen, dass die Gelegenheit zur Äußerung einschließlich Einwendungen und Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach der Einreichung des vollständigen Plans für eine Frist von sechs Wochen zu gewähren ist. Danach sind Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen präkludiert.

Gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 VwVfG kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen ihr Einverständnis erklärt haben und mit den durch das Vorhaben berührten Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt worden ist. Die Vorschrift wird durch § 43b Nr. 2 EnWG modifiziert, wonach abweichend von § 43b Nr. 1 EnWG und § 43 S. 1 und 3 EnWG auf Antrag des Trägers eines Vorhabens, für das nach dem UVPG eine UVP nicht durchzuführen ist, an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen ist.

§ 74 Abs. 7 VwVfG bestimmt schließlich, dass Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen unwesentlicher Bedeutung entfallen. Diese sind gegeben, wenn andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

2.1.2.2.2. Erdverkabelung und HGÜ

§ 43 S. 1 Nr. 1 EnWG sieht ein Planfeststellungsverfahren nur für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Hochspannungsfreileitungen vor, nicht aber für Erdkabel. Soweit § 43 S. 1 Nr. 3 und Nr. 4 EnWG ein obligatorisches Planfeststellungsverfahren in bestimmten Fäl-

len für See- und Erdkabel vorsieht, die (auch) im Küstenmeer²⁹ verlaufen, dürften diese Tatbestände für die Nutzung von Bahnstromtrassen angesichts ihrer räumlichen Lage nicht relevant sein. Fakultativ möglich ist ein Planfeststellungsverfahren darüber hinaus für die vier Erdkabel-Pilotvorhaben nach § 2 Abs. 1, 3 EnLAG. Aufgrund der fortgeschrittenen Planung dürfte auch diesen keine Relevanz mehr für die Nutzung der Bahnstromtrassen zukommen. Außerhalb des NABEG scheidet ein originäres Planfeststellungsverfahren für Erdkabel daher bei der Nutzung von Bahnstromtrassen grundsätzlich aus.

Trotz der restriktiven Regelung des § 43 EnWG, § 2 EnLAG und § 12e Abs. 3 S. 1 EnWG ist eine (Teil-)Erdverkabelung aber nicht unzulässig. Zwar könnten die Gesetzesmaterialien teilweise auf die Unzulässigkeit einer Erdverkabelung außerhalb der genannten Fälle hinweisen.³⁰ Dies widerspricht zum einen jedoch der ausdrücklichen Regelung des § 17 Abs. 2a i.V.m. § 43 S. 1 Nr. 3 EnWG, zum anderen erscheint eine derartige Regelung unverhältnismäßig. Vielmehr sieht der Gesetzgeber lediglich bestimmte Vorteile für die ausdrücklich geregelten Fälle vor, insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens sowie die erweiterte Kostenanerkennung und einen bundesweiten Kostenausgleich im Rahmen der Anreizregulierung, was in sonstigen Fällen der Erdverkabelung mangels entsprechender Regelung nicht gilt.³¹

Damit kann eine (Teil-)Erdverkabelung bei der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens neben der Ausführung als Freileitung eine technische Alternative darstellen. Auf dieser Grundlage kommt, wie dargestellt, die Berücksichtigung der Erdverkabelung im Raumordnungsverfahren in Betracht (oben 2.1.1.2.2.). Auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine Alternativenprüfung vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Trassenführung. Gleiches gilt aber auch für denkbare technische Alternativen bei der Projektverwirklichung.³² Im Ergebnis kann ein Planfeststellungsverfahren damit auch zum Vorzug einer (Teil-)Erdverkabelung führen. Eine Planfeststellung der Erdkabel ist mangels entsprechender gesetzlicher Anordnung nach § 72 Abs. 1 VwVfG aber nicht möglich.

²⁹ Vgl. Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 11. November 1994, BGBl. I S. 3428. Das Küstenmeer umfasst maximal die 12-Seemeilen-Zone.

³⁰ BT-Drs. 16/10491, S. 16, 18. Vgl. auch Hennig/Lühmann, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren für den Aus- und Umbau der Hochspannungsnetze, UPR 2012, 81, 83.

³¹ Vgl. ausführlich Weyer/Mann/Schneider, BUM-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdkabeln und HGÜ-Erdkabeln, Bericht der Arbeitsgruppe Recht, S. 93 ff.

³² Vgl. Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, 2004, Rn. 697 (S. 226). So i.E. auch BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486.

Nicht ausdrücklich geregelt ist die Möglichkeit eines Planfeststellungsverfahrens für HGÜ-Leitungen. Für HGÜ-Freileitungen dürfte § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG Anwendung finden. Anhaltspunkte für eine Einschränkung auf HDÜ-Freileitungen sind nicht ersichtlich. Für die Anwendbarkeit eines Planfeststellungsverfahrens spricht auch, dass die Möglichkeit von HGÜ-Pilotvorhaben im Rahmen der Investitionsbudgets nach § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 ARegV ausdrücklich vorgesehen ist. Es erschiene als Wertungswiderspruch, wenn für solche Leitungen die verfahrensmäßigen Vorteile eines Planfeststellungsverfahrens ausgeschlossen sein sollten. Die notwendigen Umrichterwerke können gemäß § 43 S. 2 EnWG auf Antrag des Vorhabenträgers in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden. Wie bereits zu § 18 Abs. 2 NABEG ausgeführt, erscheint zweifelhaft, ob die Netzbetreiber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, da der zeitliche Vorlauf für Umrichterstationen teilweise als größer angesehen wird als im Falle von Übertragungsleitungen. In diesem Fall bedürfen die Umrichterstationen einer immissionschutzrechtlichen Zulassung nach § 4 i.V.m. Nr. 1.8 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, ggf. im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG.

Für HGÜ-Erdkabel sind hingegen die oben für HDÜ-Erdkabel gemachten Einschränkungen zu beachten. Damit scheidet ein originäres Planfeststellungsverfahren aus. In Betracht kommt wiederum eine Alternativenprüfung hinsichtlich der Ausführung als HGÜ-Erdkabel, die aber nicht zu einer Planfeststellung führen kann. Die Zulassung der Umrichterstationen hat dementsprechend nach § 4 i.V.m. Nr. 1.8 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, ggf. im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG, zu erfolgen.

2.1.2.3. Einzelgenehmigungsverfahren

Sofern eine Höchstspannungsleitung nicht in den Anwendungsbereich des § 43 EnWG oder des § 2 Abs. 1 NABEG fällt, ist sie nicht planfeststellungsfähig. Für diese Vorhaben sind Einzelgenehmigungsverfahren durchzuführen. In den für die Nutzung von Bahnstromtrassen relevanten Fallgestaltungen dürfte dies nur für Höchstspannungserdkabel außerhalb des § 2 Abs. 1 NABEG gelten.

2.2 Rechtsrahmen für Bahnstromleitungen

2.2.1 Festlegung von Trassenkorridoren

Trassenkorridore für Bahnstromleitungen werden im Rahmen des Raumordnungsrechts festgelegt. Die Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG findet keine originäre Anwendung

auf Bahnstromleitungen, sondern ist gemäß § 2 Abs. 1, § 4 S. 1 NABEG auf Höchstspannungsleitungen beschränkt, d.h. auf Leitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV.³³ Lediglich für Kombinationsleitungen von Bahnstromleitungen mit Höchstspannungsleitungen kann gemäß § 2 Abs. 3 NABEG eine Bundesfachplanung erfolgen, die gesondert dargestellt wird (unten 2.3).

Die Rechtslage im Raumordnungsrecht wurde oben bereits für Höchstspannungsleitungen dargestellt. Für Bahnstromleitungen ist festzustellen, dass in aller Regel keine Vorranggebiete in den Raumordnungsplänen ausgewiesen werden. Hinsichtlich der Durchführung von Raumordnungsverfahren wird teilweise davon ausgegangen, dass § 15 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV nur auf Hochspannungsfreileitungen Anwendung findet, die nach § 43 S. 1 EnWG der Planfeststellung bedürfen.³⁴ Dies würde Bahnstromleitungen nach dem ausdrücklichen Wortlaut des allein Betracht kommenden § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG ausschließen. Eine solche Beschränkung ist zwar für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG denkbar (dazu im Folgenden), in § 1 S. 3 Nr. 14 RoV findet sie sich jedoch nicht. Die Regelung des § 1 S. 3 Nr. 14 RoV erfasst daher auch Bahnstromleitungen.³⁵

Dem Wortlaut nach wird allerdings nur die „Errichtung“ von Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV erfasst, nicht auch deren „Änderung“ oder „Rückbau“. Hierin ist eine bewusste Einschränkung des Anwendungsbereiches zu sehen, wie ein Vergleich mit anderen Ziffern des § 1 S. 3 RoV zeigt. So werden teilweise ausdrücklich „wesentliche Trassenänderungen“ einbezogen (Nr. 6: Rohleitungsanlagen; Nr. 9: Schienenstrecken der Eisenbahnen des Bundes; Nr. 18: Magnetschwebebahnen). Andere Vorschriften sprechen ausdrücklich die „Beseitigung und wesentliche Umgestaltung“ (Nr. 7: Gewässer, Häfen), „Ausbau und Beseitigung“ (Nr. 11: Bundeswasserstraßen) oder die „wesentliche Änderung“ (Nr. 12: Flugplätze) an. Auch die Verordnungsbegründung spricht ausdrücklich von einem weitgehenden Verzicht, Änderungen von Anlagen aufzunehmen, weil spezifisch raumordnerische Belange in der Regel nur bei neuen Standortentscheidungen betroffen sind.³⁶ Aufgrund der Beschränkung des Anwendungsbereiches auf die „Errichtung“ von Hochspannungsfreileitungen wird jedenfalls

³³ Zu diesem Verständnis der Begriffe „Höchstspannungsnetz“ vgl. etwa Ziff. 2 und 4 der Anlage 2 StromNEV.

³⁴ Runkel in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 23 Rn. 18. So möglicherweise auch Bezirksregierung Arnsberg v. 19.10.2011, Raumordnerische Beurteilung im Raumordnungsverfahren für die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dortmund-Kruckel – Dauersberg, Abschnitt NRW, sowie für 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Fellinghausen – Setzer Wiese und Mudersbach – Eiserfeld, S. 6, allerdings mit gleichzeitigem Hinweis auf den engeren § 43 LPlG DVO NRW.

³⁵ So auch BVerwG, NVwZ 1996, 396, 397.

³⁶ BR-Drs. 478/90, S. 8.

der Rückbau einer Bahnstromleitung zum Zwecke der Trassenfreigabe für eine Übertragungsleitung (Variante B) nicht erfasst. Unklar ist die Rechtslage im Falle einer Kombinationsleitung (Variante A-I). Hierin wird – im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens – verbreitet (nur) eine „Änderung“ der Bahnstromleitung gesehen, doch könnte möglicherweise auch eine „Errichtung“ i.S.v. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV angenommen werden und daher grundsätzlich ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG erforderlich sein (dazu unten 4.1.1.1.2).

Über die Tatbestände des § 1 S. 3 RoV hinaus bleiben die Länder gemäß § 1 S. 2 RoV außerdem zuständig, weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung zu bestimmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Teilweise sehen die Landesplanungsgesetze allgemeine Regelungen vor, die über den Katalog des § 1 S. 3 RoV hinausgehen.³⁷ Aufgrund der zunächst nur die Bundesregierung betreffenden Verordnungsermächtigung des § 23 Abs. 1 ROG wird allerdings angenommen, dass weitergehende Regelungen der Länder einen dem § 1 S. 3 RoV entsprechenden Detaillierungsgrad erreichen müssen.³⁸ Nur Nordrhein-Westfalen sieht in § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes³⁹ einen Katalog von Planungen und Maßnahmen vor, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Hinsichtlich Hochspannungsleitungen wird allerdings nur die Errichtung von Freileitungen ab 110 kV erfasst, soweit sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes bedürfen (§ 43 Nr. 2a LPIG DVO). Sonstige Regelungen der Länder, die Raumordnungsverfahren für Bahnstromleitungen und insbesondere auch deren Änderung oder Beseitigung vorsehen, sind nicht bekannt.

Gemäß § 16 Abs. 1 UVPG ist bei in Anlage 1 UVPG aufgeführten Vorhaben, für die nach §§ 3b oder 3c UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, im Raumordnungsverfahren eine UVP nach dem Planungsstand des Vorhabens („raumordnerische UVP“) durchzuführen, soweit das Landesrecht nicht etwas anders bestimmt. Der Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromleitungen ist nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG UVP-pflichtig. Sind Bahnstromleitungen nicht Teil des Baues eines Schienenweges nach Nr. 14.7,

³⁷ Vgl. z.B. § 21 Abs. 2 S. 2 LPIG Thüringen: „Ein Raumordnungsverfahren kann auch für andere raumbedeutsame Vorhaben von überörtlicher Bedeutung durchgeführt werden, insbesondere wenn diese mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.“

³⁸ Runkel in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 23 Rn. 11.

³⁹ LPIG DVO vom 08.06.2010, GV. NRW. 2010, 33, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.03.2012, GV. NRW. S. 146.

so sieht Nr. 14.8 Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c S. 1 UVPG vor. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 UVPG auch für die Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben bestehen. In Fällen der Nr. 2 gilt dies jedenfalls dann, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles i.S.v. § 3c S. 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ist die Bestandsleitung als solche (aufgrund allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles) nicht UVP-pflichtig, so dürfte dies in der Regel auch für deren Änderung oder Erweiterung gelten. Dennoch erscheint eine Prüfung entsprechend § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG denkbar, ob eine Vorprüfung des Einzelfalles i.S.v. § 3c S. 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung UVP-pflichtig ist (vgl. auch § 3c S. 5 UVPG).

Eine Erdverkabelung über größere Entfernungen oder die Verwendung der HGÜ-Technik kommt für Bahnstromleitungen aus technischen Gründen nicht in Betracht und ist daher nicht weiter zu erörtern.

2.2.2 Zulassung von Leitungsbauvorhaben

Gemäß § 18 S. 1 und § 2 Abs. 3 AEG dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnstromleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Planfeststellungsverfahren ist in §§ 18 ff. AEG geregelt. Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens fällt gemäß § 4 Abs. 2 AEG, § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 BEVVG in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA). Durch den Planfeststellungsbeschluss wird eine einheitliche, umfassende und abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens getroffen (formelle Konzentrationswirkung). Es sind dabei die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 18 S. 2 AEG). Die §§ 72 – 78 VwVfG finden nach Maßgabe der §§ 18a ff. AEG Anwendung. Die Planrechtfertigung ergibt sich nicht aus dem Bundesbedarfsplangesetz, das nur Höchstspannungsleitungen erfasst, sondern ist von der Planfeststellungsbehörde zu prüfen.

§ 18 S. 1 AEG sieht ein Planfeststellungsverfahren sowohl für den Bau als auch für die Änderung von Bahnstromleitungen vor. Damit könnte jedenfalls das Umhängen der Bahnstromleitung auf eine neue Kombinationsleitung (Variante A-I) erfasst werden, gleichgültig ob hierin eine „Änderung“ der bestehenden Bahnstromleitung oder ein Neubau gesehen wird. Auch der im Zusammenhang mit einem solchen Umhängen erfolgende

Rückbau der alten Bahnstromleitungsmasten wird miterfasst. Dies entspricht der allgemeinen Auffassung für Schienenstrecken.⁴⁰

Umstritten ist demgegenüber, ob der vollständige Rückbau einer Bahnstromleitung (Variante B) als Änderung i.S.v. § 18 S. 1 AEG planfeststellungsbedürftig ist. Dies wird in der Praxis des Eisenbahnbundesamtes angenommen. Auch in der Literatur wird vertreten, dass die in § 77 VwVfG geregelte Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nicht genügt, sondern ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Dem könne auch nicht entgegengehalten werden, dass die Eisenbahnanlage nach der Beseitigung nicht mehr bestehe.⁴¹ Dies gelte zumindest, solange es sich noch um eine Betriebsanlage der Eisenbahn handle, d.h. bis zur Freistellung nach § 23 AEG.⁴² Die Beseitigung einer Bahnanlage fällt nach anderer Ansicht dagegen nicht unter den Änderungstatbestand. Die Zulassungsentscheidung werde durch die zur Entwidmung führende Beseitigung funktionslos, ohne dass sie einer Aufhebung bedarf.⁴³ Entsprechend ist auch im Rahmen des energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. EnWG unklar, ob der vollständige Rückbau einer Leitung als Fall einer „Änderung“ anzusehen ist⁴⁴ oder nicht.⁴⁵ Auch ein Vergleich mit dem Bundesimmissionsschutzrecht führt zu keinem eindeutigen Ergebnis. Einerseits könnte die Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG systematisch als Unterfall der „Änderung“ nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzusehen sein.⁴⁶ Andererseits sieht § 15 Abs. 3 BImSchG nur eine Anzeigepflicht vor, die insbesondere der Überwachung der Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG dient; eine Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG besteht gerade nicht.⁴⁷ Angesichts der unklaren Rechtslage wird in der Folge mit der Praxis des EBA von der Planfeststellungsbedürftigkeit des Rückbaus ausgegangen.

Im Falle der Dezentralisierung der Bahnstromversorgung (Variante B) müssen zudem neue Umrichterstationen sowie Anschlussleitungen an das 110-kV-Netz der allgemeinen Energieversorgung errichtet werden. Hierbei unterfallen die Umrichterstationen als

⁴⁰ Vgl. zu dem Rückbau einer zwei- zu einer eingleisigen Bahnstrecke VGH Mannheim, Urteil v. 13.4.2000 – 5 S 1136/98, NVwZ 2001, 101, 103; weiter etwa Vallendar in Hermes/Sellner, Beck'scher AEG Kommentar, § 18 Rn. 62; Kunz, Eisenbahnrecht, § 18 AEG Rn. 8.

⁴¹ Heinze, Eisenbahn-Planfeststellung, S. 42.

⁴² Kunz, Eisenbahnrecht, § 18 AEG Rn. 8.

⁴³ Vallendar in Hermes/Sellner, Beck'scher AEG Kommentar, § 18 Rn. 62.

⁴⁴ Pielow in Berliner Kommentar zum Energierecht, § 43 EnWG Rn. 15.

⁴⁵ Überwiegend wird der Rückbau nicht als Fall der Änderung erwähnt, vgl. nur Engel in Praxiskommentar EnWG, §§ 43-43e Rn. 58 ff.; Hermes in Britz/Hermes/Hellermann, § 43 EnWG Rn. 13.

⁴⁶ Vgl. etwa Jarass, BImSchG, § 15 Rn. 1a: § 15 Abs. 3 als Spezialregelung zu § 15 Abs. 1 BImSchG.

⁴⁷ Jarass, BImSchG, § 15 Rn. 39; Storost in Ule/Laubinger/Repkewitz, BImSchG, § 16 Rn. C12.

Betriebsanlagen der Eisenbahnen i.S.v. § 18 S. 1, § 2 Abs. 3 AEG ebenfalls dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. AEG, da sie unmittelbar in Zusammenhang mit dem von der Bahn benötigten 16,7 Hz-Bahnstrom stehen.⁴⁸ Hierfür spricht auch die Parallele zu den Unterwerken, die als Betriebsanlagen der Eisenbahn anerkannt sind.⁴⁹ Vorhabenträger ist in der Regel DB Energie. Demgegenüber gehören die Anschlussleitungen an das 110-kV-Netz der allgemeinen Energieversorgung, weil sie „jenseits“ des Bahnstromnetzes und der Umrichterstationen für 16,7 Hz-Bahnstrom liegen, nicht mehr zu den Betriebsanlagen der Eisenbahn.⁵⁰ Für sie ist grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG durchzuführen, Vorhabenträger ist regelmäßig der Netzbetreiber des 110-kV-Netzes.

Bauliche Änderungen von unwesentlicher Bedeutung sind gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG von der Planfeststellung und Plangenehmigung ausgenommen, wenn öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder Vereinbarungen mit den Betroffenen bestehen. § 18b Nr. 4 AEG bestimmt weiterhin, dass es sich zusätzlich nicht um Vorhaben handeln darf, für die nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist obligatorischer Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG). Gemäß Nr. 14.7 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 S. 1 und 3b UVPG stellt der Bau eines Eisenbahnschienenweges mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromleitungen ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar. Wie bereits zum Raumordnungsverfahren ausgeführt, erfasst Nr. 14.7 der Anlage 1 UVPG aber nur Bahnstromleitungen, die Teil des Baues eines Schienenweges sind. Für sonstige Bahnstromleitungen sieht Nr. 14.8 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 UVPG auch für die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens bestehen (oben 2.2.1). Sofern dem Zulassungsverfahren ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG vorangegangen ist, kann

⁴⁸ Vgl. für ein Umrichterwerk zwischen Kernkraftwerk und Bahnstromleitung auch Planfeststellungsbeschluss des EBA v. 19.7.2010 für das Vorhaben „Neubau eines Umrichterwerkes“ in Neckarwestheim, unter B.I., B.III.1.

⁴⁹ Vallendar in Hermes/Sellner, Beck'scher AEG-Kommentar, § 18 Rn. 47 mit Hinweis auf BVerwG v. 29.12.1994 – Az. 7 VR 12/94; Heinze, Eisenbahn-Planfeststellung, S. 33.

⁵⁰ Vgl. auch Vallendar in Hermes/Sellner, Beck'scher AEG-Kommentar, § 18 Rn. 47: Eine planfeststellungsbedürftige Streckenelektrifizierung endet und beginnt auf der Kraftwerksanschlusseite mit der Bahnstromleitung.

die Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 16 Abs. 2 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Verfahrens beschränkt werden.

Nicht von der formellen Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst werden bahnfremde bauliche Anlagen, die auf dem Bahngelände errichtet werden sollen. Treffen Vorhaben verschiedener Planungsträger zusammen, muss eine Koordinierung nach § 78 VwVfG erfolgen.⁵¹ Im Falle einer Mischnutzung von Bahn-Anlagen, die keine räumliche Trennung zulässt, stellen sich komplexe kompetenzielle Abgrenzungsfragen.⁵²

Die §§ 18a und 18b AEG modifizieren das Anhörungsverfahren sowie die Regelungen zum Planfeststellungsbeschluss und zur Plangenehmigung gemäß §§ 73 bzw. 74 VwVfG. So kann eine Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses zusätzlich zu den in § 74 Abs. 6 VwVfG geregelten Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn für das Vorhaben keine UVP nach dem UVPG durchzuführen ist (§ 18b Nr. 1 AEG; entsprechend § 43b Nr. 2 S. 1 EnWG). Erweiternd ist die Plangenehmigung aber auch dann zulässig, wenn Rechte Anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden (§ 18b Nr. 2 AEG; entsprechend § 43b Nr. 2 S. 2 EnWG). Die §§ 18c und d AEG passen die Vorschriften der §§ 75 f. VwVfG an. § 18e AEG betrifft die Rechtsbehelfe, die §§ 19 und 21 AEG regeln die Veränderungssperre, das Vorkaufsrecht und die vorzeitige Besitzeinweisung.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet gemäß § 22 Abs. 1 AEG enteignungsrechtliche Vorwirkung, soweit Eingriffe in fremdes Eigentum zur Ausführung eines Bauvorhabens notwendig sind. Eine weitere Prüfung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es dann nicht. Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren gemäß § 22 Abs. 2 AEG zugrunde zu legen und bindet die Enteignungsbehörde. Diese entscheidet über Art und Höhe der zu gewährenden Entschädigung.

2.3 Zusammentreffen von Übertragungsleitung und Bahnstromleitung

2.3.1 Regelungsbedarf

Die verschiedenen Varianten des Zusammentreffens neuer Übertragungsleitungen mit Bahnstromleitungen können, über die jeweils für die einzelne Leitung geltenden Regelungen hinaus, zusätzlichen Regelungsbedarf hinsichtlich der Durchführung der Planungs- und Zulassungsverfahren aufwerfen, um eine Koordinierung der Vorhaben und Verfahren zu gewährleisten.

⁵¹ Vallendar in Hermes/Sellner, Beck'scher AEG Kommentar, § 18 Rn. 51, 54.

⁵² Vgl. Ronellenfitsch, VerwArch 1997, 175, 195 ff.

Koordinierungsbedarf ergibt sich jedenfalls im Falle der Errichtung einer Kombinationsleitung unter Rückbau der alten Bahnstromleitung (Variante A-I). Hierin liegt nicht nur die Errichtung einer neuen Übertragungsleitung, sondern auch eine Änderung der bestehenden Bahnstromleitung.

Soweit die bestehende Bahnstromleitung als solche unverändert bleibt (Variante A-II – Parallelführung), sind Planungs- und Zulassungsverfahren nur für den Neubau der Übertragungsleitung zu prüfen. Erneute Zulassungsverfahren für die bestehende Bahnstromleitung sind allenfalls dann durchzuführen, wenn sich relevante Auswirkungen auf die Bahnstromleitung ergeben, etwa hinsichtlich der Betriebssicherheit. Diese Variante ist in der Folge daher nicht weiter zu behandeln. Bei der Beurteilung der neuen Übertragungsleitung sind allerdings auch die Auswirkungen der bestehenden Bahnstromleitung einzubeziehen.

Im Falle der Neuerrichtung einer Übertragungsleitung unter Wegfall der alten Bahnstromleitung (Variante B) ist umstritten, ob auch der Rückbau der Bahnstromleitung planfeststellungsbedürftig ist (oben 2.2.2). Wird dies verneint, so besteht kein zusätzlicher Koordinierungsbedarf aufgrund mehrerer Vorhaben. Wird hingegen auch der Rückbau der Bahnstromleitung als planfeststellungsbedürftig angesehen, wovon vorliegend ausgegangen wird (oben 2.2.2), so ist das Verhältnis zur Errichtung der neuen Übertragungsleitung zu prüfen.

Hinsichtlich der Koordinierung der für Bahnstromleitung und Übertragungsleitung geltenden Regelung (Varianten A.-I und B) sind verschiedene Aspekte zu unterscheiden:

- Anzahl der Vorhaben

Handelt es sich bei dem Bau einer Kombinationsleitung (Variante A-I) bzw. beim Rückbau der Bahnstromleitung und Neubau einer Übertragungsleitung (Variante B) um ein einheitliches Vorhaben oder um zwei gesonderte Vorhaben (Änderung bzw. Rückbau der Bahnstromleitung, Neubau einer Übertragungsleitung)?

- Anzahl der Planungsverfahren bzw. Zulassungsverfahren

Wenn es sich um mehrere gesonderte Vorhaben handelt, werden für diese jeweils gesonderte Planungs- bzw. Zulassungsverfahren durchgeführt oder ein einheitliches Planungs- bzw. Zulassungsverfahren?

- Anwendbares Verfahren und Zuständigkeit:

- Wenn ein einheitliches Planungs- bzw. Zulassungsverfahren durchgeführt wird, richtet sich dieses nach den Vorschriften für Übertragungsleitungen oder für Bahnstromleitungen?
- Welche Behörde ist für die Durchführung dieses Verfahrens zuständig?

2.3.2 Zahl der Vorhaben

Der Vorhabensbegriff hat Bedeutung für die Verfahrensgestaltung. Insbesondere ist, sofern ein einheitliches Vorhaben bejaht wird, auch nur ein Verwaltungsverfahren durchzuführen. Im Falle mehrerer Vorhaben sind hingegen im Grundsatz auch gesonderte Verwaltungsverfahren erforderlich. Die Voraussetzungen für die Abgrenzung eines „Vorhabens“ sind nicht im Einzelnen geklärt. Diese Frage wird bislang vor allem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erörtert, d.h. im Zusammenhang mit der Vorhabenzulassung, hingegen kaum im Zusammenhang mit den Planungsverfahren. Im Folgenden werden daher zunächst die Grundsätze für das Planfeststellungsverfahren dargestellt.

2.3.2.1. Vorhabensbegriff im Planfeststellungsverfahren

2.3.2.1.1. Energiewirtschaftsrechtliches Planfeststellungsverfahren, §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG

Das Planfeststellungsverfahren für Übertragungsleitungen ist, vorbehaltlich der Sonderregelung im NABEG, grundsätzlich in §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG geregelt. Damit finden insbesondere §§ 75 und 78 VwVfG nach Maßgabe des EnWG Anwendung, vgl. § 43 S. 6 und § 43c EnWG. Durch einen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwVfG die Zulässigkeit des betreffenden Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Daneben sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere auch andere Planfeststellungen, nicht erforderlich, § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG. Der Begriff des „Vorhabens“ bestimmt damit den Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Das planfeststellungsbedürftige „Vorhaben“ wird seinerseits zum einen durch das jeweilige Fachgesetz bestimmt, das die Planfeststellungsbedürftigkeit des Vorhabens regelt, zum anderen durch den Antrag des Vorhabenträgers, der die konkrete Gestalt des Vorhabens bestimmt.⁵³

Nur ein einziges einheitliches Vorhaben kann auch dann vorliegen, wenn mehrere Fachgesetze ein Planfeststellungsverfahren vorsehen. Dies ergibt sich bereits aus § 75 Abs. 1

⁵³ Geiger in Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rn. 267.

S. 1 Hs. 2 VwVfG. Diskutiert werden zwei Fallgestaltungen. Anerkanntermaßen umfasst das Vorhaben zunächst auch notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwVfG. Dies gilt selbst dann, wenn diese Folgemaßnahmen an sich selbst planfeststellungsbedürftig auf Grundlage anderer Gesetze wären. Diese Regelung dient der umfassenden Problembewältigung. Derartige Folgemaßnahmen betreffen den Fall, dass zur Herstellung der Funktionsfähigkeit der planfestgestellten Anlage Anpassungs- und Anschlussmaßnahmen an einer anderen Anlage erfolgen müssen, etwa wenn auf Grund der Planfeststellung einer Eisenbahnstrecke eine Kreuzung mit einer Fernstraße geändert werden muss.⁵⁴ Aufgrund des Übergriffs in die Planungskompetenzen anderer Planungsträger sind nur „erforderliche“ Maßnahmen erfasst, nicht aber sonstige nützliche oder zweckmäßige Mitentscheidungen im Zusammenhang mit dem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben.⁵⁵ Der Begriff der „Folgemaßnahmen“ setzt außerdem voraus, dass sie von der Planung eines Vorhabenträgers veranlasst sind; parallele (selbständige) Planungen mehrerer Vorhabenträger sind nicht erfasst.⁵⁶ Sowohl im Falle einer Kombinationsleitung (Variante A-I) als auch im Falle der Dezentralisierung (Variante B) werden diese Grenzen einer „notwendigen Folgemaßnahme“ überschritten. Es handelt sich nicht um Anpassungs- und Anschlussmaßnahmen, die zur Herstellung der Funktionsfähigkeit der planfestgestellten Anlage an einer anderen Anlage erfolgen müssen.

Umstritten ist, ob und ggf. inwieweit auch über den Bereich der „notwendigen Folgemaßnahmen“ hinaus ein einheitliches Vorhaben angenommen werden kann. Diskutiert wird als zweite Fallgestaltung, dass die Konzentrationswirkung des § 75 VwVfG Vorhaben erfasse, deren Entwicklung die Notwendigkeit weiterer Planfeststellungsverfahren auslöse („veranlassende Vorhaben“).⁵⁷ Als Beispiel wird ein nach § 18 AEG planfeststellungsbedürftiger Schienenweg genannt, für den ein Wasserlauf in planfeststellungsbedürftiger Weise verändert werden muss (vgl. nunmehr §§ 67, 68 WHG n.F.),⁵⁸ oder die Errichtung einer Anlage nach dem Luftverkehrsgesetz in einem Gewässer.⁵⁹ Zudem wird umgekehrt angenommen, dass keine selbständigen Vorhaben i.S.v. § 78 VwVfG vorliegen, wenn sie nicht aufgrund eigenständiger Pläne mit jeweils eigenem

⁵⁴ Geiger in Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rn. 271; Kämper in Bader/Ronellenfisch, VwVfG, § 75 Rn. 3.

⁵⁵ Geiger in Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rn. 271; Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 75 Rn. 8.

⁵⁶ BVerwG, NVwZ 1996, 901, 903.

⁵⁷ Dürr in Knack/Hennecke, VwVfG, § 78 Rn. 8; ähnlich Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 78 Rn. 6.

⁵⁸ Geiger in Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rn. 277.

⁵⁹ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rn. 7b.

Planungskonzept durchgeführt werden sollen oder auch wenn sie dergestalt voneinander abhängig sind, dass bei Wegfall des einen die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zur Realisierung des anderen entfällt.⁶⁰ Nach diesem Verständnis dürften auch Kombinationsleitungen bzw. der Rückbau von Bahnstromleitungen mit Bau einer Übertragungsleitung im freigegebenen Trassenraum als einheitliche Vorhaben anzusehen sein.

Insbesondere nach der Rechtsprechung des BVerwG scheint demgegenüber kein Raum für die Annahme eines einheitlichen Vorhabens über den Bereich „notwendiger Folgemaßnahmen“ hinaus zu bleiben. Zur Begründung wird auf die kompetenzrechtliche Brisanz verwiesen, die mit der Erstreckung der Konzentrationswirkung der Planfeststellung für das „veranlassende Vorhaben“ auf das andere Vorhaben verbunden ist.⁶¹ Das BVerwG führt aus, dass selbst notwendige Maßnahmen an anderen Anlagen nicht lediglich „Folgemaßnahmen“ sind, wenn für diese ein eigenes umfassendes Planungskonzept erforderlich ist. Folgemaßnahmen dürfen auch nicht wesentlich über Anschluss und Anpassung hinausgehen, selbst wenn der für die andere Anlage zuständige Planungsträger mit einer weit reichenden Folgemaßnahme einverstanden ist.⁶² Gegen eine Folgemaßnahme können neben einer Funktionserweiterung auch Umfang und Qualität der Maßnahme sprechen.⁶³ Der Begriff der Folgemaßnahme unterliegt auch räumlichen Beschränkungen.⁶⁴

Präzisierend hat das BVerwG festgestellt, dass als Ausnahme von diesem Grundsatz Anpassungen zulässig sind, selbst wenn sie ein umfassendes eigenes Planungskonzept voraussetzen, falls der insoweit originär zuständige Planungsträger ein solches Konzept bereits hinreichend konkret und verfestigt entwickelt hat und die Planung des Vorhabens auf dieses Konzept Rücksicht nimmt. Dagegen wird der weitere Rechtssatz, Folgemaßnahmen dürften über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen, auch für diesen Fall nicht relativiert, weil die Kompetenzerstreckung durch § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG auf notwendige Folgemaßnahmen beschränkt ist.⁶⁵

Legt man diese Rechtsprechung des BVerwG zu Grunde, so ist in den hier relevanten Fallgestaltungen nicht von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen. Selbst wenn

⁶⁰ Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 78 Rn. 6.

⁶¹ Ronellenfisch in Bader/Ronellenfisch, VwVfG, § 78 Rn. 4.2 und Rn. 7; ähnlich auch Wickel in Hk-VerwR, § 75 VwVfG Rn. 15, § 78 VwVfG Rn. 7.

⁶² BVerwG, NVwZ 2005, 813, 814; NVwZ 2011, 626, 628; DÖV 1999, 1052, 1054 f.

⁶³ Gaentzsch, Notwendige Folgemaßnahmen in der Fachplanung, DVBl 2012, 129, 131.

⁶⁴ BVerwG, NVwZ 2010, 1244, 1245.

⁶⁵ BVerwG, NVwZ 2010, 1244, 1245.

zweifelhaft erscheinen könnte, ob bei einem bloßen „Umhängen“ der Bahnstromleitung auf ein Gemeinschaftsgestänge oder beim Rückbau einer bestehenden Bahnstromleitung ein „eigenes umfassendes Planungskonzept“ überhaupt erforderlich ist und ob nicht bereits eine ausreichende Planung des originär zuständigen Planungsträgers vorliegt, würden die betroffenen Maßnahmen jedenfalls weit über Anpassungs- oder Anschlussmaßnahmen hinausgehen.

Unabhängig von den vorstehenden Überlegungen könnte, obwohl in der Literatur bislang nicht näher diskutiert, ein einheitliches Vorhaben schließlich auch erwogen werden, wenn ein Vorhabenträger – im Einvernehmen mit dem potenziellen Träger der anderen planfeststellungsbedürftigen Maßnahmen – einen einheitlichen Plan zur Durchführung dieses gemeinsamen Vorhabens vorlegt. Hierfür spricht insbesondere, dass sich die Planfeststellung des Vorhabens unstreitig auf alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen erstreckt, wie sie sich insbesondere aus dem Bauwerksverzeichnis des Planfeststellungsbeschlusses ergeben, zu denen insbesondere die Mastanlagen gehören. Es läge bei einem derartigen Verständnis zwar in der Hand der (potenziellen) Vorhabenträger, durch entsprechend enge Verknüpfung ihrer „jeweiligen Vorhaben“ diese zu einem einzigen Vorhaben zu verschmelzen, etwa durch Nutzung eines Gemeinschaftsgestänges für Übertragungs- und Bahnstromleitung. In der Sache erscheint dies aber unbedenklich, soweit aufgrund der engen Verknüpfung ohnehin ein einheitliches Verfahren gemäß § 78 VwVfG durchzuführen wäre. Auch die Zuständigkeitsregelung des § 78 VwVfG würde jedenfalls dann gewahrt, wenn diese mit verbreiteter Auffassung als entsprechend anwendbar angesehen wird. Im Ergebnis würde der Aufwand verringert, da nicht zwei gesonderte Vorhaben angestoßen und zwei Vorhabenträger tätig werden müssen.

Ein solcher Ansatz entspricht allerdings nicht der derzeitigen Auffassung. In einer Entscheidung des OVG NRW wurde ein einheitliches Vorhaben hinsichtlich des Neubaus einer Autobahn und des Umbaus einer Bundesstraße zwar bejaht, weil diese „nie als selbständige Vorhaben betrieben worden [sind], sondern immer einheitlich“, und weil der Landesbetrieb Straßenbau NRW als einziger Vorhabenträger aufgetreten war.⁶⁶ Gleichzeitig wurde dieses Vorgehen aber als rechtswidrig bewertet, weil der Umbau der Bundesstraße in seiner Gesamtheit nicht als notwendige Folgemaßnahme des Neubaus der Autobahn angesehen werden konnte. Bereits der quantitative und qualitative Umfang der geplanten Maßnahmen verdeutlichte, dass es um erheblich mehr als nur um Anpassungs- und

⁶⁶ OVG NRW, DVBl. 2009, 1587, 1589.

Anschlussmaßnahmen ging.⁶⁷ Nach dieser Auffassung müssen daher mehrere selbständige Vorhaben verfolgt werden, die verfahrensmäßig allerdings möglicherweise nach § 78 VwVfG in einem einheitlichen Planfeststellungsverfahren behandelt werden können.

Wendet man die Grundsätze des BVerwG an, so liegen im Falle einer Kombinationsleitung wie auch dem Rückbau einer Bahnstromleitung zur Freigabe des Trassenraumes für eine neue Übertragungsleitung zwei selbständige Vorhaben vor: Errichtung der Übertragungsleitung einerseits und Änderung bzw. Rückbau der Bahnstromleitung andererseits. Dies gilt jedenfalls aus Sicht des energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG. Auch der Regelung des Planfeststellungsverfahrens für Bahnstromleitungen in §§ 18 ff. AEG lässt sich keine abweichende Regelung entnehmen (unten 2.3.2.1.2). Die betreffenden Vorhaben können allerdings möglicherweise gemäß § 78 VwVfG in einem einheitlichen Verfahren planfestgestellt werden (unten 2.3.3).

Diese Sichtweise entspricht auch der praktischen Handhabung. Als Beispiel wurde zum einen der Planfeststellungsbeschluss zur Südwest-Kuppelleitung, Abschnitt Vieselbach – Altenfeld, betrachtet, der u.a. zwei Mitnahmeabschnitte für Bahnstromleitungen mit einer Länge von 4,1 km bzw. 4,4 km umfasst.⁶⁸ Zum anderen wurde der Planfeststellungsbeschluss zur Nordleitung Krümmel – Gorries, Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern, betrachtet. Dieser betrifft u.a. zwei Mitnahmeabschnitte für 110 kV-Leitungen mit einer Länge von 18,8 km bzw. 15,9 km, wobei es sich nicht um Bahnstromleitungen, sondern um Leitungen des Verteilernetzbetreibers WEMAG handelt.⁶⁹ Im Unterschied zu der Mitnahme von Bahnstromleitungen unterliegen in diesem Fall sowohl die 380 kV- als auch die 110 kV-Leitung dem energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG, 72 ff. VwVfG mit übereinstimmender Behördenzuständigkeit.

Im ersten Beispiel (Südwest-Kuppelleitung) könnte der Beschluss dahingehend verstanden werden, dass das Planfeststellungsverfahren nur ein Vorhaben (Übertragungsleitung) betraf. Auf dieser Grundlage handelte es sich bei der Mitnahme der Bahnstromleitung um notwendige Folgemaßnahmen.⁷⁰ Aber auch wenn von mehreren Vorhaben auszugehen sein sollte, würde § 78 VwVfG zur Durchführung eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens

⁶⁷ OVG NRW, DVBl. 2009, 1587, 1590.

⁶⁸ Thüringer Landesverwaltungsamt v. 31.1.2012, Planfeststellungsbeschluss für die 380 kV-Leitung Vieselbach-Altenfeld, S. 75.

⁶⁹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern, Planfeststellungsbeschluss v. 4.9.2009, S. 37.

⁷⁰ Vgl. auch die Position des EBA, Thüringer Landesverwaltungsamt v. 31.1.2012, Planfeststellungsbeschluss für die 380 kV-Leitung Vieselbach – Altenfeld, S. 387.

führen. Im zweiten Beispiel (Nordleitung) wurde ausdrücklich von zwei Vorhaben gesprochen, nämlich der 380 kV-Freileitung des Übertragungsnetzbetreibers VE-T einerseits und dem Ringschluss der 110-kV-Freileitung des Verteilernetzbetreibers WEMAG andererseits. Dementsprechend wurde die Planrechtfertigung für beide Vorhaben geprüft.⁷¹

2.3.2.1.2. Eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren, §§ 18 ff. AEG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG

Bahnstromleitungen dürfen gemäß § 18 AEG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe des AEG. Da das AEG keine abweichenden Vorgaben hinsichtlich des Vorhabenbegriffs enthält, finden die allgemeinen Regelungen und Rechtsprechungsgrundsätze zu §§ 72 ff. VwVfG Anwendung.⁷² Insbesondere gilt auch hier das enge Verständnis der „notwendigen Folgemaßnahmen“ gemäß der Rechtsprechung des BVerwG.⁷³ Da nach § 18 AEG neben dem Bau auch die Änderung von Bahnstromleitungen planfeststellungsbedürftig ist, unterfällt insbesondere das Umhängen einer Bahnstromleitung auf eine neu errichtete Kombinationsleitung den dargestellten Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, auch wenn dieser Fall nicht als Neubau, sondern als Änderung⁷⁴ der Bahnstromleitung angesehen wird. Der Rückbau einer Bahnstromleitung wird, wie dargestellt (oben 2.2.2), insbesondere in der Praxis des EBA gleichfalls als „Änderung“ angesehen.

Aus §§ 18 ff. AEG ergeben sich daher keine Abweichungen gegenüber den oben dargestellten Überlegungen. Auf Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG ist die Errichtung von Kombinationsleitungen damit auch im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nicht als einheitliches Vorhaben einzuordnen. Ebenso ist der Rückbau einer Bahnstromleitung als selbständiges Vorhaben gegenüber dem Bau der Übertragungsleitung anzusehen.

2.3.2.1.3. NABEG-Planfeststellungsverfahren, §§ 18 ff. NABEG i.V.m. §§ 43 ff. EnWG, 72 ff. VwVfG

⁷¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern, Planfeststellungsbeschluss v. 4.9.2009, S. 66 ff., 70 f. Diese Sichtweise wird allerdings nicht stets deutlich durchgehalten, sondern an anderer Stelle auch allein die VE-T als Vorhabenträgerin bezeichnet und von einem 380-/110-kV-Freileitungsvorhaben gesprochen, vgl. etwa S. 37 und S. 215.

⁷² Vgl. Vallendar in Beck'scher AEG Kommentar, § 18 Rn. 6 f., 23 ff., 56 ff.

⁷³ Vgl. etwa BVerwG NVwZ 2006, 266, 267; Wittenberg/Heinrichs/Mettmann/Zwanziger, AEG, § 18 Rn. 9.

⁷⁴ So Thüringer Landesverwaltungsamt v. 31.1.2012, Planfeststellungsbeschluss für die 380 kV-Leitung Vieselbach – Altenfeld, S. 387 f.; ebenso die dort wiedergegebene Auffassung des EBA.

Eine Sonderregelung erfährt das Planfeststellungsverfahren in §§ 18 ff. NABEG für solche Höchstspannungsleitungen, die im Bundesbedarfsplan als grenzüberschreitend oder länderübergreifend gekennzeichnet sind. Soweit das NABEG keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 43 ff. EnWG, 72 ff. VwVfG entsprechend, vgl. § 18 Abs. 3 S. 2 NABEG.

§ 26 NABEG enthält eine Sonderregelung für Kombinationsleitungen. Nach § 26 S. 1 NABEG kann beantragt werden, im Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG eine einheitliche Entscheidung für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 KV oder mehr, die nicht im Bundesnetzplan aufgeführt sind, sowie von Bahnstromleitungen zu treffen, sofern diese Leitungen mit einer Leitung nach § 2 Abs. 2 NABEG (gemeint ist wohl § 2 Abs. 1 NABEG)⁷⁵ auf einem Mehrfachgestänge geführt werden. Diese Regelung lässt zunächst offen, ob im Falle einer solchen Kombinationsleitung ein oder mehrere Vorhaben vorliegen. Die weitere Regelung des § 26 S. 2 NABEG weist jedoch auf ein Verständnis des Gesetzgebers hin, demzufolge mehrere selbständige Vorhaben vorliegen. Denn gemäß § 26 S. 2 NABEG bleibt § 78 VwVfG unberührt, der seinerseits nur im Falle mehrerer selbständiger Vorhaben Anwendung findet.

Dieses Verständnis, wonach Übertragungsleitung und Bahnstromleitung im Falle einer Kombinationsleitung als gesonderte Vorhaben zu betrachten sind, könnte allerdings in Frage gestellt werden, wenn der Verweis des § 26 S. 2 NABEG auf § 78 VwVfG nur den Fall betreffen würde, dass keine einheitliche Entscheidung nach § 26 S. 1 NABEG beantragt wird. In diesem Fall könnte § 26 S. 1 NABEG gerade die Zusammenfassung von Übertragungsleitung und Bahnstromleitung zu einem einheitlichen Vorhaben als zulässig anerkennen, in Abweichung von der oben dargestellten Rechtsprechung des OVG NRW und des BVerwG. Ein derartiges Verständnis des § 26 NABEG entspricht letztlich aber nicht der gesetzgeberischen Intention. Zum einen spricht der Gesetzeswortlaut des § 26 S. 1 NABEG lediglich von einer „einheitlichen Entscheidung“, nicht einem einheitlichen Vorhaben. Zum anderen liegt der Gesetzesbegründung insgesamt die Vorstellung mehrerer Vorhaben zu Grunde. Dementsprechend wird auf ein „Gebot der Vorhabenbündelung“ Bezug genommen und von „anderen Vorhaben durch dritte Vorhabenträger“ gesprochen.⁷⁶ Für die Verfahren in der Hoch- und Höchstspannungsebene seien „üblicherweise unterschiedliche Vorhabenträger“

⁷⁵ Nur dies ist in der Sache sinnvoll. Dementsprechend nennt die vergleichbare Vorschrift des § 2 Abs. 3 NABEG „Höchstspannungsleitungen nach Absatz 1“.

⁷⁶ BT-Drs. 17/6073, S. 30.

verantwortlich, so dass eine „gemeinsame Verfahrensführung“ nur erfolgen könne, wenn „gemeinsame Anträge“ vorliegen und das Bundesfachplanungsverfahren nicht wesentlich verzögert werde.⁷⁷ Im Ergebnis ist daher grundsätzlich auch nach § 26 NABEG von zwei selbständigen Vorhaben auszugehen.

Die Regelung des § 26 NABEG bezieht sich nicht nur auf Errichtung und Betrieb, sondern ausdrücklich auch auf die „Änderung“ von Bahnstromleitungen. Dem Wortlaut nach unterfällt daher jedenfalls auch das Umhängen einer Bahnstromleitung auf eine neu errichtete Kombinationsleitung den dargestellten Regelungen, auch wenn dieser Fall nicht als Neubau, sondern als Änderung der Bahnstromleitung angesehen wird. Soweit § 2 Abs. 3 NABEG zum Anwendungsbereich des NABEG im Hinblick auf Kombinationsleitungen feststellt, dieses gelte (nur) „für den Neubau von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 Kilovolt sowie für Bahnstromleitungen“, ergibt sich hieraus keine Beschränkung. Denn § 26 NABEG erstreckt den Anwendungsbereich ausdrücklich auf „Änderungen“, so dass die abweichende Formulierung des § 2 Abs. 3 NABEG („Neubau“) als missglückt erscheint.⁷⁸ Der Gesetzeslage nach ist daher bei Kombinationsleitungen von zwei selbständigen Vorhaben mit zwei Vorhabenträgern auszugehen. Diese können allerdings gemäß § 26 NABEG i.V.m. § 78 VwVfG in einem einheitlichen Verfahren planfestgestellt werden.

Für den Fall des Rückbaus einer Bahnstromleitung zum Zwecke der Trassenfreigabe für eine Übertragungsleitung enthalten die §§ 18 ff. NABEG keine Sonderregelung. Insoweit finden daher die allgemeinen Grundsätze zum Vorhabenbegriff Anwendung. Im Ergebnis ist daher auch hier von zwei selbständigen Vorhaben auszugehen, soweit im Rückbau überhaupt ein planfeststellungsbedürftiges Vorhaben gesehen wird.

2.3.2.1.4. Vorhabenbegriff im Planungsverfahren

2.3.2.2.1. Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG

Für die Errichtung von Übertragungsleitungen wie auch Bahnstromleitungen (dazu oben 2.2.1) ist grundsätzlich ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV vorgesehen. In einem solchen Raumordnungsverfahren ist die Raumverträglichkeit

⁷⁷ BT-Drs. 17/6073, S. 23. Die Bezugnahme nur auf Bundesfachplanungsverfahren resultiert aus der ursprünglichen Fassung des NABEG-Entwurfs, die Planfeststellungsverfahren in § 2 Abs. 2 NABEG-Entwurf noch nicht ansprach, sondern nur in § 26 NABEG-Entwurf.

⁷⁸ Auch der Gesetzesbegründung lässt sich kein eingeschränkter Anwendungsbereich entnehmen, vgl. BT-Drs. 17/6073 S. 23, 30. Vielmehr erfasste § 2 NABEG-Entwurf die Planfeststellung zunächst überhaupt nicht, obwohl diese von Anfang an in § 26 NABEG-Entwurf geregelt war.

„raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen“ zu prüfen. Gemäß der Definition des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG handelt es sich hierbei um „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (...)“. Der dabei verwendete Begriff des „Vorhabens“ verweist auf den Vorhabensbegriff des § 29 Abs. 1 BauGB, d.h. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, sowie Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs, Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.⁷⁹ Damit werden insbesondere auch solche Vorhaben erfasst, die in den Landesbauordnungen vom Vorhabensbegriff ausgenommen sind wie etwa Freileitungen.⁸⁰

§ 1 S. 3 Nr. 14 RoV erfasst allerdings nur die „Errichtung“ von Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV, nicht auch deren „Änderung“ oder „Rückbau“. Jedenfalls der Rückbau einer Bahnstromleitung zum Zwecke der Trassenfreigabe für eine Übertragungsleitung (Variante B) wird daher für die Zwecke der Raumordnung nicht als gesondertes „Vorhaben“ erfasst. Unklar ist die Rechtslage im Falle einer Kombinationsleitung (Variante A-I, dazu oben 2.2.1). Vorsorglich wird in der Folge daher auch untersucht, ob bei einer Kombinationsleitung von mehreren gesonderten Vorhaben auszugehen ist, wenn unterstellt wird, dass hierin i.S.v. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV auch die „Errichtung“ einer Bahnstromleitung liegt.

Im Raumordnungsrecht wird nicht näher behandelt, unter welchen Voraussetzungen im Falle des Leitungsbaus von einem einheitlichen Vorhaben oder von mehreren getrennten Vorhaben auszugehen ist. Mangels spezieller Vorgaben des Raumordnungsrechts können die Überlegungen zum Planfeststellungsrecht herangezogen werden. Dafür spricht die Rechtsnatur des Raumordnungsverfahrens. Bei dem Raumordnungsverfahren handelt es sich um ein Vorverfahren vor dem fachlichen Zulassungsverfahren, das mit seinem Ergebnis in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung des nachfolgenden Fachverfahrens einzustellen ist.⁸¹ Dem entspricht eine Übereinstimmung der Prüfungsgegenstände von Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren. Dies schlägt sich auch darin nieder, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG nur im Rahmen des

⁷⁹ Runkel in Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, L § 3 Rn. 268.

⁸⁰ Runkel in Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, L § 3 Rn. 268.

⁸¹ Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 15 Rn. 20.

Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung, insbesondere den Planfeststellungsbeschluss, überprüft werden kann, vgl. auch § 16 Abs. 3 UVPG.⁸²

In dieselbe Richtung weist die Verbindung zum Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Raumordnungsverfahren ist zugleich Trägerverfahren für die „raumordnerische“ Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 16 UVPG, während das Planfeststellungsverfahren Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3a ff. UVPG ist. Die Vorschrift des § 16 UVPG geht dabei ersichtlich von einem übereinstimmenden Vorhabenbegriff dieser Vorschriften aus. Denn § 16 Abs. 1 UVPG verlangt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, während § 16 Abs. 2 UVPG vorsieht, dass die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden kann. Hierbei wird der Vorhabenbegriff des UVPG häufig dem Vorhabenbegriff des jeweiligen Fachgesetzes entsprechen.⁸³ Teilweise wird der fachrechtliche Vorhabenbegriff sogar generell als maßgeblich angesehen.⁸⁴

Im Ergebnis ist daher auch bei Kombinationsleitungen (Variante A-I) hinsichtlich der Raumordnungsverfahren von zwei selbständigen Vorhaben auszugehen, wenn unterstellt wird, dass hierin i.S.v. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV auch die „Errichtung“ einer Bahnstromleitung liegt.

2.3.2.1.5. Bundesfachplanungsverfahren nach §§ 4 ff. NABEG

Für Höchstspannungsleitungen, die im Bundesbedarfsplan als grenzüberschreitend oder länderübergreifend gekennzeichnet sind, findet eine Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG statt. Ein Raumordnungsverfahren ist gemäß § 28 NABEG demgegenüber für die im Bundesnetzplan erfassten Leitungen ausgeschlossen.

Die §§ 4 ff. NABEG enthalten keine dem § 26 NABEG entsprechende Regelung für Kombinationsleitungen. Doch greift die bereits dargestellte Vorschrift des § 2 Abs. 3 NABEG zum Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein. Demnach gelten die Vorschriften des NABEG im Falle von Kombinationsleitungen „für den Neubau von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 Kilovolt sowie für Bahnstromleitungen“, sofern die

⁸² Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 15 Rn. 85.

⁸³ Gallas/Sangenstedt in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 3 UVPG Rn. 23, 27.

⁸⁴ Appold in Hoppe/Beckmann, UVPG, § 2 Rn. 75; Peters/Balla, UVPG, § 2 Rn. 39. So auch Begründung zum RegE des UVPG, BT-Drs. 11/3919, S. 21, wobei der ursprüngliche Ansatz des Gesetzes allerdings durch die Gesetzesänderung des Jahres 2001 teilweise überholt ist, vgl. Begründung zum RegE, BR-Drs. 674/00, S. 88, 103.

Planungen so rechtzeitig beantragt werden, dass die Einbeziehung ohne wesentliche Verzögerung für die Bundesfachplanung oder Planfeststellung möglich ist. § 2 Abs. 3 NABEG ist demzufolge nicht lediglich als allgemeine Regelung des Anwendungsbereiches des Gesetzes zu verstehen, sondern erweitert zugleich den Regelungsgegenstand der Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG. Im Grundsatz geht § 2 Abs. 3 NABEG dabei ersichtlich von zwei selbständigen Vorhaben aus, wie oben bereits zu § 26 NABEG dargestellt (oben 2.3.2.1.3). Dies gilt jedenfalls für solche Kombinationsleitungen, bei denen sowohl Übertragungsleitung als auch 110 kV-Leitung oder Bahnstromleitung neu errichtet werden.

Weniger eindeutig ist die Beurteilung im Falle von Kombinationsleitungen, bei denen eine bestehende Bahnstromleitung umgehängt wird. Dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 NABEG zufolge gelten die Vorschriften des NABEG im Falle von Kombinationsleitungen „für den Neubau von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 Kilovolt sowie für Bahnstromleitungen“. Damit stellt sich grundsätzlich die entsprechende Frage wie für Raumordnungsverfahren, ob eine bloße „Änderung“ des Vorhabens vorliegt oder aber ein Neubau („Errichtung“ im Falle von § 1 S. 3 Nr. 14 RoV). Hierbei ist der Wortlaut des § 2 Abs. 3 NABEG angesichts der ausdrücklichen Einbeziehung von „Änderungen“ in § 26 NABEG jedenfalls im Hinblick auf Planfeststellungsverfahren zu eng, so dass zweifelhaft erscheint, ob der Anwendungsbereich nicht auch generell, also auch im Falle der Bundesfachplanung, die Änderung von 110 kV-Leitungen und Bahnstromleitungen im Falle von Kombinationsleitungen umfasst.⁸⁵ Selbst wenn dies verneint würde, erscheint schließlich unklar, ob § 2 Abs. 3 NABEG nicht zumindest die Änderung von Bahnstromleitungen dennoch in den Anwendungsbereich der Bundesfachplanung einbezieht. Denn die Beschränkung auf den „Neubau“ bezieht sich grammatikalisch nur auf sonstige Hochspannungsleitungen ab 110 kV, nicht aber auf Bahnstromleitungen. Vorsorglich wird daher davon ausgegangen, dass das Umhängen der Bahnstromleitung grundsätzlich ein bundesfachplanungsrelevantes Vorhaben sein könnte. In diesem Fall macht § 2 Abs. 3 NABEG deutlich, dass auch hinsichtlich der Bundesfachplanung von zwei selbständigen Vorhaben auszugehen ist.

Eine Sonderregelung für die Bundesfachplanung beim Rückbau der Bahnstromleitung zum Zwecke der Trassenfreigabe für die Übertragungsleitung (Variante B) enthält das NABEG

⁸⁵ Auch die Gesetzesbegründung spricht allgemein von dem Anwendungsbereich auf Hochspannungsleitungen ab 110 kV und auf Bahnstromleitungen, ohne eine Einschränkung auf den Neubau vorzunehmen, vgl. BT-Drs. 17/6073, S. 23.

nicht. Entsprechend den allgemeinen Überlegungen zum Raumordnungsverfahren ist daher davon auszugehen, dass es sich beim Rückbau der Bahnstromleitung nicht um ein bundesfachplanungsrelevantes Vorhaben handelt. Dies entspricht auch der Aufgabenbestimmung gemäß § 4 NABEG, Trassenkorridore für Leitungen zu bestimmen, der nur für die Errichtung und ggf. Änderung, nicht aber für den Rückbau Bedeutung zukommt.

2.3.3 Zahl der Verfahren

Von der Frage, ob ein oder mehrere Vorhaben zur Planung bzw. zur Zulassung vorliegen (oben 2.3.2), ist die Frage zu unterscheiden, ob ein oder mehrere Planungsverfahren bzw. Zulassungsverfahren durchzuführen sind. Für das Planfeststellungsverfahren besteht eine Spezialregelung in § 78 VwVfG, zu der eine langjährige Anwendungspraxis vorliegt. Daher wird zunächst die Rechtslage für das Planfeststellungsverfahren dargestellt, anschließend die Rechtslage für die Planungsverfahren (Raumordnungsverfahren, Bundesfachplanungsverfahren).

2.3.3.1. Planfeststellungsverfahren

2.3.3.1.1. Energiewirtschaftsrechtliches Planfeststellungsverfahren, §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG

Im Falle eines einheitlichen Vorhabens kann notwendig nur ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Dies ergibt sich aus der formellen Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG, der zufolge eine zusätzliche behördliche Entscheidung für die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nicht erforderlich ist, soweit nicht im Ausnahmefall eine abweichende Regelung getroffen ist.⁸⁶ Die Planfeststellungsbehörde trifft hierbei nicht mehrere selbständige Entscheidungen, sondern eine einzige Gesamtentscheidung. Das Planfeststellungsverfahren enthält somit eine Konzentration der Zuständigkeit, des Verfahrens und der Entscheidungsbefugnisse.⁸⁷

Soweit demgegenüber mehrere planfeststellungsbedürftige Vorhaben verfolgt werden, sind hierfür grundsätzlich gesonderte Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Nur noch ein Planfeststellungsverfahren ist allerdings dann erforderlich, wenn das andere Vorhaben bereits früher – durch Planfeststellung, bei früher abweichender Rechtslage ggf. auch durch sonstige Genehmigungen – zugelassen worden ist und diese Zulassung weiterhin ausreicht (unten 4.2.2).

⁸⁶ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rn. 7a.

⁸⁷ Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 75 Rn. 13.

Im Falle mehrerer selbständiger Vorhaben, für die eine (erneute) Planfeststellung noch aussteht, sieht § 78 Abs. 1 VwVfG nur unter besonderen Voraussetzungen die Durchführung eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens vor. Erforderlich hierfür ist

- das Zusammentreffen mehrerer selbständiger Vorhaben,
- für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, von denen mindestens eines bundesrechtlich geregelt ist,
- wenn für diese Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist.

Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 VwVfG sind für die Errichtung einer Kombinationsleitung sowie ggf. für den Rückbau einer bestehenden Bahnstromleitung zu prüfen, wenn mit der oben dargestellten Auffassung zwei selbständige Vorhaben angenommen werden. Für Errichtung und Änderung von Übertragungsleitungen wie auch von Bahnstromleitungen sind bundesrechtlich Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben, so dass die zweite Voraussetzung unproblematisch zu bejahen ist. Hinsichtlich des Rückbaus einer bestehenden Bahnstromleitung ist allerdings erforderlich, dass hierin eine Änderung i.S.v. § 18 AEG liegt (dazu oben 2.2.2).

Ein „Zusammentreffen“ selbständiger Vorhaben erfordert einen engen zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Für beide Vorhaben müssen ausgearbeitete Planungskonzepte vorhanden sein, ein exakt gleichzeitiges Einreichen der Anträge ist hingegen nicht erforderlich.⁸⁸ Das räumlich-funktionale Zusammentreffen ist zu bejahen, wenn sich die Vorhaben in ihren Auswirkungen so nahe kommen, dass ein substanzieller Koordinationsbedarf ausgelöst wird. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen müssen sich nicht real überschneiden.⁸⁹ Diese Voraussetzungen dürften im Falle einer Kombinationsleitung zu bejahen sein, da eine zeitliche und räumliche Übereinstimmung und enge funktionale Verbindung durch das gemeinsame Gestänge gegeben sind. Hinsichtlich des Rückbaus der bestehenden Bahnstromleitung zum Zwecke der Trassenfreigabe für eine Übertragungsleitung (Variante B) ist jedenfalls ein enger räumlicher und funktionaler Zusammenhang zu bejahen, ein enger zeitlicher Zusammenhang ist bei entsprechenden Planungen gleichfalls gegeben.

⁸⁸ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 78 Rn. 6, 6b; Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 78 Rn. 7.

⁸⁹ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 78 Rn. 6b; Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 78 Rn. 10 ff.; ähnlich Dürr in Knack/Henneke, VwVfG, § 78 Rn. 10.

Zu Schwierigkeiten führt allerdings die Auffassung, dass selbständige Verfahren aufgrund eigenständiger Pläne mit jeweils eigenem Planungskonzept durchgeführt werden müssen und sich die Gleichzeitigkeit „nur mehr oder weniger zufällig“ ergeben könne. Keines der Vorhaben dürfe von dem anderen dergestalt abhängig sein, dass bei Wegfall des einen die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zur Realisierung des anderen entfalle.⁹⁰ Letztlich sind diese Ausführungen aber dahingehend zu verstehen, dass bei einer derartigen Abhängigkeit der Vorhaben ihre Selbständigkeit entfällt, es sich also bereits um ein einheitliches Vorhaben handelt. Lässt man demgegenüber mit der dargestellten Auffassung insbesondere des BVerwG eine derartige Abhängigkeit nicht für die Annahme eines einheitlichen Vorhabens ausreichen, so kann eine solche Abhängigkeit auch nicht der Annahme zweier selbständiger Vorhaben i.S.v. § 78 VwVfG entgegenstehen.

Die Notwendigkeit einheitlicher Entscheidung ist restriktiv auszulegen, weil die mit § 78 VwVfG verbundenen Verschiebungen und Änderungen der gesetzlichen Verfahrenszuständigkeiten wegen der Bedeutung der Zuständigkeitsordnung für die Effizienz staatlichen Handelns und den Rechtsschutz des Bürgers die Ausnahme sein müssen.⁹¹ Der erforderliche besondere Koordinierungsbedarf kann z.B. im Falle der Erforderlichkeit gemeinsamer Baumaßnahmen und starker räumlicher Verflechtung gegeben sein.⁹² Hingegen reichen bloße Zweckmäßigkeitserwägungen, das bloße Interesse an planerischer Koordination oder der Umstand, dass die Vorhaben planerisch aufeinander bezogen sind, nicht aus.⁹³ Für die Errichtung einer Kombinationsleitung ist die Notwendigkeit einheitlicher Entscheidung daher jedenfalls zu bejahen. Hinsichtlich des Rückbaus der bestehenden Bahnstromleitung ist die Notwendigkeit einheitlicher Entscheidung insbesondere dann denkbar, wenn die Vorhaben in engem zeitlichem Zusammenhang durchgeführt werden sollen.

Im Ergebnis ist gemäß § 78 Abs. 1 VwVfG daher ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn eine Kombinationsleitung errichtet werden soll (Variante A-I). Gleiches gilt, wenn in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Übertragungsleitung die bestehende Bahnstromleitung zurück gebaut werden soll (Variante B). Letztlich bestehen daher keine Unterschiede zu der oben erörterten abweichenden Auffassung, wonach bereits von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen ist, was gleichfalls zur Durchführung eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens führt.

⁹⁰ So Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 78 Rn. 6.

⁹¹ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 78 Rn. 7; Wickel in Hk-VerwR, § 78 VwVfG Rn. 11.

⁹² Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 78 Rn. 7.

⁹³ Wickel in Hk-VerwR, § 78 VwVfG Rn. 11; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 78 Rn. 7.

2.3.3.1.2. Eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren, §§ 18 ff. AEG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG

Die Regelung des Planfeststellungsverfahrens in §§ 18 ff. AEG enthält keine Abweichungen von den oben dargestellten Grundsätzen. Sofern von zwei selbständigen Vorhaben ausgegangen wird, sind daher grundsätzlich zwei gesonderte Planfeststellungsverfahren durchzuführen. In der Errichtung einer Kombinationsleitung (Variante A-I) liegt grundsätzlich zumindest eine Änderung der Bestandsleitung, so dass ein erneutes Planfeststellungsverfahren erforderlich ist (oben 2.2.2). Dementsprechend wird als planfeststellungsbedürftige Änderung i.S.v. § 18 AEG die teilweise Beseitigung in Verbindung mit der Umgestaltung einer weiterhin bestehenden Bahnanlage angesehen.⁹⁴ Auch der Rückbau der Bahnstromleitung zum Zwecke der Trassenfreigabe für die Übertragungsleitung (Variante B) ist als selbständiges Vorhaben gegenüber der Errichtung der Übertragungsleitung anzusehen, wenn hierin überhaupt eine „Änderung“ des Vorhabens liegt.

Im Ergebnis ist gemäß § 78 Abs. 1 VwVfG ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn eine Kombinationsleitung errichtet werden soll (Variante A-I). Gleiches gilt, wenn in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Übertragungsleitung die bestehende Bahnstromleitung zurück gebaut werden soll (Variante B).

2.3.3.1.3. NABEG-Planfeststellungsverfahren, §§ 18 ff. NABEG i.V.m. §§ 43 ff. EnWG, §§ 72 ff. VwVfG

Demgegenüber enthält § 26 NABEG eine Spezialregelung für Kombinationsleitungen. Deren Bedeutung ist klärungsbedürftig, da einerseits § 26 S. 1 NABEG eigene Voraussetzungen für eine einheitliche Entscheidung benennt, andererseits § 26 S. 2 NABEG die Regelung des § 78 VwVfG als „unberührt“ erklärt.

Denkbar erscheint, dass die Durchführung eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens für Kombinationsleitungen unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 VwVfG ermöglicht werden soll, sofern die beteiligten Vorhabenträger dies beantragen und die weiteren Voraussetzungen des § 26 S. 1 NABEG erfüllt sind. Damit würden etwaige Unsicherheiten vermieden, ob es sich bei Übertragungsleitung und 110 kV-Leitung bzw. Bahnstromleitung um zwei selbständige Vorhaben handelt und ob der nach § 78 Abs. 1 VwVfG erforderliche zeitliche, räumliche und funktionale Zusammenhang der Vorhaben

⁹⁴ Vallendar in Beck'scher AEG Kommentar, § 18 Rn. 62 (zu § 18 AEG a.F.); zu einer solchen Fallgestaltung (Rückbau einer zwei- in eine eingleisige Schienenstrecke) auch VGH Mannheim, NVwZ 2001, 101, 103.

gegeben ist. Nach § 26 S. 1 NABEG „kann“ eine einheitliche Entscheidung über die Kombinationsleitung ergehen. Zur weiteren Präzisierung ist § 2 Abs. 3 NABEG zu berücksichtigen. Danach fallen Kombinationsleitungen nur dann in den Anwendungsbereich des NABEG, wenn „die Planungen so rechtzeitig beantragt werden, dass die Einbeziehung ohne wesentliche Verzögerung für die Bundesfachplanung oder Planfeststellung möglich ist“. Damit wird dem Ziel des NABEG Rechnung getragen, den Ausbau der Übertragungsnetze zu beschleunigen. Liegt die genannte Voraussetzung nach § 2 Abs. 3 NABEG nicht vor, kann eine einheitliche Entscheidung nach § 26 S. 1 NABEG nicht ergehen. Abweichend von der vorstehenden Interpretation ist im Hinblick auf die Formulierung des § 26 S. 2 NABEG (§ 78 VwVfG „bleibt unberührt“) allerdings auch denkbar, dass die Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 VwVfG stets erfüllt sein müssen. § 26 S. 1 NABEG könnte demnach nur zusätzliche Anforderungen an die Zulässigkeit eines einheitlichen Verfahrens aufstellen. Nach diesem Verständnis könnte § 26 NABEG mit der zusätzlichen Voraussetzung des § 2 Abs. 3 NABEG dem erkennbaren Ziel der Verfahrensbeschleunigung dienen. Der nach § 78 Abs. 1 VwVfG erforderliche zeitliche, räumliche und funktionale Zusammenhang der Vorhaben wird dann auch im Rahmen des § 26 NABEG verlangt, ist aber im Falle einer Kombinationsleitung auch gegeben. Eine solche Interpretation entspricht auch besser der Gesetzesbegründung, wonach § 78 VwVfG entsprechend Anwendung findet.⁹⁵

Im Ergebnis ist im Falle einer Kombinationsleitung (Variante A-I) ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn dies gemäß § 26 NABEG von den beteiligten Vorhabenträgern beantragt wird und keine wesentliche Verfahrensverzögerung zu besorgen ist. Im Falle des Rückbaus einer Bahnstromleitung zum Zwecke der Trassenfreigabe für eine Übertragungsleitung (Variante B) ist ein einheitliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 78 Abs. 1 VwVfG durchzuführen, wenn der Rückbau in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Übertragungsleitung erfolgt.

2.3.3.2. Planungsverfahren

2.3.3.2.1. Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG

Ebenso wie im Falle der Planfeststellung kann auch auf der Ebene der Raumordnung bei Vorliegen eines einheitlichen Vorhabens nur ein einheitliches Verfahren (Raumordnungsverfahren) durchgeführt werden. Für mehrere selbständige Vorhaben sind hingegen grundsätzlich mehrere gesonderte Raumordnungsverfahren durchzuführen. Zu

⁹⁵ Vgl. BT-Drs. 17/6073, S. 23: § 78 VwVfG für das Zusammentreffen mehrerer Vorhaben findet entsprechend Anwendung.

prüfen ist dies für Kombinationsleitungen (Variante A-I). Dagegen fällt der Rückbau einer Bahnstromleitung zum Zwecke der Trassenfreigabe für eine Übertragungsleitung (Variante B) von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des § 1 S. 3 Nr. 14 RoV, da es an der „Errichtung“ einer Leitung und damit an einem relevanten Vorhaben fehlt. Nur noch ein Raumordnungsverfahren kann auch dann erforderlich sein, wenn für das andere Vorhaben bereits früher ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde bzw. dieses Vorhaben aufgrund abweichender früherer Rechtslage ohne Raumordnungsverfahren zugelassen wurde. Im Falle mehrerer selbständiger Vorhaben, für die (erneute) Raumordnungsverfahren noch ausstehen, enthält das ROG keine Regelung zur Durchführung eines einheitlichen Raumordnungsverfahrens. Dies schließt ein einheitliches Verfahren aber nicht zwingend aus, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen. Solche können sich ähnlich § 78 Abs. 1 VwVfG für das Planfeststellungsverfahren aus dem zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Vorhaben ergeben, die zur sachgerechten Beurteilung eine gemeinsame Betrachtung erfordern. Hierbei ist auch zu bedenken, dass vorliegend keine Bedenken aufgrund von Zuständigkeitsverlagerungen oder Änderungen des Verfahrensrechts bestehen. Denn die Raumordnungsverfahren für Übertragungsleitungen wie für Bahnstromleitungen fallen in die Zuständigkeit der Raumordnungsbehörden der Länder. Das Verfahren ist jeweils einheitlich in §§ 15, 16 ROG und § 1 S. 3 Nr. 14 RoV sowie den Landesplanungsgesetzen geregelt. Eine ausdrückliche Regelung erscheint daher eher verzichtbar als in den von § 2 Abs. 3 NABEG erfassten Konstellationen, in denen die dort ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit eines einheitlichen Bundesfachplanungsverfahrens für Kombinationsleitungen (näher unten 2.3.3.2.2) zu einem Wechsel von Vollzugskompetenzen zwischen Landesplanungsbehörden und BNetzA führt. Im Ergebnis erscheint daher die Durchführung eines einheitlichen Raumordnungsverfahrens nicht ausgeschlossen, wirft aber Zweifelsfragen auf.

2.3.3.2.2. Bundesfachplanungsverfahren nach §§ 4 ff. NABEG

Für die von § 2 Abs. 1 NABEG erfassten Höchstspannungsleitungen, die im Bundesbedarfsplan als grenzüberschreitend oder länderübergreifend gekennzeichnet sind, tritt die Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG an die Stelle der Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG. Keine Unterschiede zu den obigen Ausführungen (2.3.3.2.1) ergeben sich allerdings, soweit nur ein einheitliches Vorhaben vorliegt: In diesem Fall ist auch nur ein einheitliches Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen.

Für Kombinationsleitungen enthält § 2 Abs. 3 NABEG eine Sonderregelung, die auch das Bundesfachplanungsverfahren betrifft. Wie bereits angesprochen, ist unklar, ob im Falle des Umhängens der bestehenden Bahnstromleitung überhaupt hinsichtlich der Bahnstromleitung ein bundesfachplanungsrelevantes Vorhaben vorliegt. Wird dies (vorsorglich) bejaht, so stellt sich die Frage, ob ein einheitliches Verfahren der Bundesfachplanung für Übertragungsleitung und Bahnstromleitung stattfindet.

Nach § 2 Abs. 3 NABEG gilt das NABEG für den Neubau von Hochspannungsleitungen ab 110 kV sowie für Bahnstromleitungen, sofern diese Leitungen zusammen mit einer Höchstspannungsleitung nach § 2 Abs. 1 NABEG auf einem Mehrfachgestänge geführt werden können und die Planungen so rechtzeitig beantragt werden, dass die Einbeziehung ohne wesentliche Verzögerung für die Bundesfachplanung möglich ist. Zwar regelt diese Vorschrift nach Wortlaut und systematischer Stellung primär den Anwendungsbereich des NABEG und trifft nicht explizit eine Regelung zur Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens nach §§ 4 ff. NABEG. Sie ergibt jedoch nur Sinn, wenn ihr zugleich die Befugnis zur Durchführung eines einheitlichen Verfahrens der Bundesfachplanung für Kombinationsleitungen entnommen wird. In diesem Sinne spricht § 2 Abs. 3 NABEG von der „Einbeziehung“ der 110 kV- oder Bahnstromleitungen und der Notwendigkeit, dass keine wesentliche „Verfahrensverzögerung“ eintritt. Nach der Gesetzesbegründung unterliegen diese Leitungen nicht einem gesonderten, von den Ländern bzw. dem EBA durchzuführenden Raumordnungsverfahren. Vielmehr würden die Verfahren durch die BNetzA geführt, wenn gemeinsame Anträge vorliegen und das Bundesfachplanungsverfahren nicht wesentlich verzögert wird. § 78 VwVfG finde entsprechend Anwendung.⁹⁶

Im Ergebnis ist daher im Falle einer Kombinationsleitung nur ein gemeinsames Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen, wenn die Planungen für Übertragungsleitung und Bahnstromleitung so rechtzeitig beantragt werden, dass die Einbeziehung ohne wesentliche Verfahrensverzögerung für die Bundesfachplanung möglich ist. Zugleich entfällt daher das nach § 15 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV für Bahnstromleitungen grundsätzlich vorgesehene Raumordnungsverfahren, auch wenn § 28 NABEG dies nicht ausdrücklich bestimmt. Relevant wird diese Regelung vorliegend aber nur, wenn hinsichtlich der Bahnstromleitung nicht nur eine „Änderung“, sondern eine „Errichtung“ i.S.v. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV angenommen wird (dazu unten 4.1.1.1.2).

⁹⁶ BT-Drs. 17/6073, S. 23.

2.3.4 Verfahrensrecht und Zuständigkeit

2.3.4.1. Planfeststellungsverfahren

2.3.4.1.1. **Energiewirtschaftsrechtliches und eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren: § 78 Abs. 2 VwVfG**

Sowohl für Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG als auch für solche nach §§ 18 ff. AEG trifft § 78 VwVfG eine Regelung zum anwendbaren Verfahrensrecht und zur Zuständigkeit, wenn ein einheitliches Planfeststellungsverfahren für mehrere selbständige Vorhaben durchgeführt wird. Maßgeblich sind danach die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren für diejenige Anlage, „die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt“. Die Regelung nimmt damit Bezug auf § 73 Abs. 4 VwVfG, knüpft aber nicht allein an die Zahl der Personen an, deren Belange möglicherweise durch das Vorhaben berührt werden.⁹⁷ Vielmehr sind auch qualitative Momente zu berücksichtigen, um den Schwerpunkt der Auswirkungen zu ermitteln. Genannt werden etwa: Bedeutung, Größe und Kapazität des Vorhabens; Art, Nachhaltigkeit und Gefährlichkeit der Auswirkungen; Zahl der betroffenen bzw. zu beteiligenden Personen; Größe des betroffenen Gebietes; Bedeutung und Gewicht der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens.⁹⁸

Im Falle der Nutzung einer freigegebenen Bahnstromtrasse für die Errichtung einer Übertragungsleitung (Variante B) liegt der Schwerpunkt jedenfalls bei der Übertragungsleitung. Dementsprechend richten sich das Verfahren und die Zuständigkeit nach §§ 43 ff. EnWG.

Gleiches gilt im Ergebnis aber auch hinsichtlich einer Kombinationsleitung. Betrachtet man zunächst isoliert einen Streckenabschnitt, auf dem eine Kombinationsleitung bestehend aus einer 110 kV-Bahnstromleitung und einer 380 kV-Übertragungsleitung errichtet werden soll, so weist viel darauf hin, den Schwerpunkt bei der Übertragungsleitung zu sehen. Umfang und Auswirkungen sind hier, verglichen mit der Bahnstromleitung, grundsätzlich größer, etwa aufgrund höherer Masten, breiterer und tieferer Fundamente, eines breiteren Schutzstreifens und größerer elektromagnetischer Felder. Auch das öffentliche Interesse an der Realisierung von Übertragungsleitungen ist regelmäßig höher zu veranschlagen, wie sich insbesondere aus den Regelungen zur Bundesbedarfsplanung nach §§ 12a ff. EnWG ergibt.

⁹⁷ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 78 Rn. 8.

⁹⁸ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 78 Rn. 9; Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 78 Rn. 16; Dürr in Knack/Henneke, VwVfG, § 78 Rn. 20.

Demgegenüber führt der Umstand, dass sich die neue Kombinationsleitung an die bestehende Bahnstromleitungs-Trasse anlehnt und die Bahnstromleitung auf das Gemeinschaftsgestänge umgehängt wird, nicht dazu, die Bahnstromleitung als Schwerpunktvorhaben anzusehen. Das Vorliegen einer Bestandsleitung erhöht nicht die Auswirkungen des Vorhabens, auf die es für die Schwerpunktbildung maßgeblich ankommt, und führt nicht zur Berührung eines größeren Kreises öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Umgekehrt ließe sich sogar daran denken, dass infolge der bereits bestehenden Vorbelastung und der mit den betroffenen Grundeigentümern getroffenen Vereinbarungen die Auswirkungen der Bahnstromleitung als Teil der Kombinationsleitung nur noch mit vermindertem Gewicht in den Vergleich eingehen könnten. Zu berücksichtigen sind allerdings die zusätzlichen Auswirkungen, die sich durch den Rückbau der alten Bahnstromleitung ergeben. Diese sind zum einen jedoch zeitlich begrenzt. Zum anderen sind sie hinsichtlich Art und Gefährlichkeit grundsätzlich als weniger bedeutsam einzustufen als die aus dem dauerhaften Bestand und Betrieb der Leitungen folgenden Auswirkungen. Auch insoweit liegt der Schwerpunkt also grundsätzlich nicht bei der Bahnstromleitung.

Neben der isolierten Betrachtung des Streckenabschnitts der Kombinationsleitung ist jedoch auch das jeweilige Gesamtvorhaben zu berücksichtigen, zu dem die Kombinationsleitung gehört. Dies kann Bedeutung gewinnen, wenn die Kombinationsleitung nur einen Teilabschnitt jeweils größerer Leitungsbauvorhaben darstellt. Sollte die Kombinationsleitung nur einen Teilabschnitt einer längeren Bahnstromleitung darstellen, während die Übertragungsleitung nur auf einem deutlich kürzeren Abschnitt errichtet werden soll, so kann der Schwerpunkt der Auswirkungen nach der betroffenen Fläche und der Anzahl der betroffenen Personen bei der Bahnstromleitung liegen. Zudem ist denkbar, dass der Schwerpunkt der Auswirkungen auch in solchen Fällen nicht bei der Übertragungsleitung liegt, in denen diese gemeinsam mit einer Schienenstrecke planfestgestellt wird. Eine solche kann gegenüber einer Stromleitung weitergehende Auswirkungen haben. Diese Situation wurde möglicherweise bei der 380-kV-Leitung Bad Lauchstädt – Vieselbach angenommen, für die zwei Teilabschnitte im Zusammenhang mit der ICE-Neubaustrecke Leipzig/Halle – Erfurt planfestgestellt wurden.⁹⁹ Bei der Errichtung einer Kombinationsleitung unter Nutzung des Trassenraums einer bestehenden Bahnstromleitung, wie sie hier zu untersuchen ist, erscheinen derartige Konstellationen aber praktisch ausgeschlossen.

⁹⁹ Vgl. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt v. 30.11.2007, Planfeststellungsbeschluss zum Ersatz der bestehenden 220 kV-Leitung durch eine 380 kV-Leitung Bad Lauchstädt – Vieselbach (Landesgrenze Thüringen), S. 31. Der in Bezug genommene Planfeststellungsbeschluss des EBA lag bei Erstellung der Studie nicht vor.

Im Ergebnis richtet sich das Planfeststellungsverfahren bei Nutzung einer freigegebenen Bahnstromtrasse (Variante B) und zumindest in der Regel auch bei Kombinationsleitungen (Variante A-I) nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG, nicht aber nach §§ 18 ff. AEG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG. Zuständig ist dementsprechend nicht das EBA, sondern die nach Landesrecht zu bestimmende Planfeststellungsbehörde.

2.3.4.1.2. NABEG-Planfeststellungsverfahren: § 26 NABEG i.V.m. § 78 VwVfG

Für die dem NABEG unterfallenden Übertragungsleitungen enthält § 26 S. 3 und 4 NABEG eine Sonderregelung. Ein einheitliches Planfeststellungsverfahren für Kombinationsleitungen richtet sich gemäß § 26 S. 3 NABEG stets nach den Vorgaben des NABEG, und zwar gemäß § 26 S. 4 NABEG auch bei Zuständigkeit einer anderen Behörde als der BNetzA.

Die Zuständigkeit für Planfeststellungsverfahren für dem NABEG unterfallende Übertragungsleitungen liegt bei den von den Ländern bestimmten Planfeststellungsbehörden, § 31 Abs. 2 NABEG. Eine Zuständigkeit der BNetzA kann für alle oder einzelne dieser Leitungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates begründet werden, § 2 Abs. 2 NABEG. Eine derartige Rechtsverordnung liegt bislang nicht vor.

Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Bahnstromleitungen fallen gemäß § 4 Abs. 2 AEG, § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 BEVVG in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA).

Im Falle der Durchführung eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens für die Kombinationsleitung richtet sich die Zuständigkeit, ungeachtet der ausschließlichen Anwendbarkeit der §§ 18 ff. NABEG, nach § 78 Abs. 2 VwVfG. Dies lässt sich § 26 S. 2 NABEG i.V.m. § 78 VwVfG entnehmen und wird auch in der Gesetzesbegründung so verstanden.¹⁰⁰ Damit gelten die vorstehend dargestellten Überlegungen auch hier.

Wird eine dem NABEG unterfallende Übertragungsleitung in Parallelführung zu einer Bahnstromleitung (Variante A-II) oder auf einer freigegebenen Bahnstromtrasse (Variante B) errichtet, so findet die Sonderregelung des § 26 NABEG keine unmittelbare Anwendung. § 78 Abs. 2 VwVfG führt jedoch, wie oben dargestellt, jedenfalls in aller Regel zu dem gleichen Ergebnis. Im Hinblick auf die gesetzgeberisch intendierte Beschleunigungswirkung des NABEG ließe sich sogar an eine entsprechende Anwendung des § 26 S. 3 und 4 NABEG denken.

¹⁰⁰ Vgl. BT-Drs. 17/6073, S. 30.

Im Ergebnis liegt die Zuständigkeit grundsätzlich nicht bei dem EBA, sondern bei der nach Landesrecht zu bestimmenden Planfeststellungsbehörde. Bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit von den Planfeststellungsbehörden der Länder auf die BNetzA übergehen.

2.3.4.2. Planungsverfahren

2.3.4.2.1. Raumordnungsverfahren

Wie ausgeführt, erscheint die Durchführung eines einheitlichen Raumordnungsverfahrens für mehrere selbständige Vorhaben nicht ausgeschlossen. Eine gesetzliche Regelung, insbesondere zu Zuständigkeit und Verfahren, fehlt jedoch. Für die vorliegend relevanten Fallgestaltungen – Kombinationsleitung bzw. Dezentralisierung – wirkt dies keine Schwierigkeiten auf, da sowohl die Raumordnungsverfahren für Übertragungsleitungen wie diejenigen für Bahnstromleitungen jeweils in die Zuständigkeit der Raumordnungsbehörden der Länder fallen und das Verfahren jeweils einheitlich in §§ 15, 16 ROG und § 1 S. 3 Nr. 14 RoV sowie den Landesplanungsgesetzen geregelt ist.

2.3.4.2.2. Bundesfachplanungsverfahren: § 2 Abs. 3 NABEG

Für Kombinationsleitungen mit Höchstspannungsleitungen i.S.v. § 2 Abs. 1 NABEG ist die Durchführung eines einheitlichen Verfahrens in § 2 Abs. 3 NABEG vorgesehen. Aus dieser Regelung ergibt sich zugleich, dass die Vorschriften des NABEG auf dieses Verfahren Anwendung finden, dass es sich also um ein Bundesfachplanungsverfahren nach §§ 4 ff. NABEG handelt. Mangels einer abweichenden Zuständigkeitsregelung folgt daraus zugleich, dass die Zuständigkeit für das Verfahren bei der BNetzA liegt. Nur dies entspricht auch der zentralen Zielsetzung des NABEG, die Planungsverfahren durch Zentralisierung der Zuständigkeit zu beschleunigen.

2.4 Trassierungsgrundsätze und Vorbelastungsgrundsatz

2.4.1 Trassierungsgrundsätze

Für die Festlegung von Trassenkorridoren gewinnen sogenannte Trassierungsgrundsätze Bedeutung. Von Bedeutung für die vorliegende Studie sind insbesondere das Gebot der Nutzung bestehender Trassen und das Bündelungsgebot. Das Gebot der Nutzung bestehender Trassen bestimmt, dass der Ausbau des Netzes unter Nutzung bereits vorhandener Trassen (bzw. Trassenräume) Vorrang haben soll vor einer Neuerrichtung von Leitungen auf neuen Trassen. Das Bündelungsgebot besagt, dass mehrere lineare Infrastrukturen parallel geführt

werden sollen. Die Abgrenzung ist nicht im Einzelnen geklärt. So sehen die Erläuterungen zum niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm parallel verlaufende Leitungen als gemeinsame Trasse an, wenn die technisch bedingten Mindestabstände und Vorbelastungen nicht wesentlich überschritten werden.¹⁰¹

Rechtsgrundlagen für diese Trassierungsgrundsätze finden sich im Raumordnungs- und Naturschutzrecht. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG ist etwa das Gebot der Eingriffsminimierung geregelt, wonach die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu vermeiden ist. Ähnlich verlangt etwa das niedersächsische Raumordnungsgesetz, bei der Infrastrukturentwicklung Freiräume und ihre Funktionen möglichst zu erhalten, vgl. § 2 Nr. 5 S. 2 NROG. Gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG sollen Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden, so dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Daneben enthalten insbesondere die Raumordnungspläne zahlreiche ausdrückliche Normierungen der Trassierungsgrundsätze. So heißt es im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP Baden-Württemberg 2002, Abschn. 4.2.4) als Grundsatz der Raumordnung, beim Netzausbau seien die Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu nutzen. In Hessen wird wiederum als Grundsatz der Raumordnung normiert, für Planung und Realisierung der zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Energie erforderlichen Infrastruktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen sei zu berücksichtigen, dass eine geringe Flächeninanspruchnahme und Landschaftsbildbeeinträchtigung bei Planung und Bau von Hochspannungsfreileitungen erreicht werde (LEP Hessen 2000, Abschn. 11.1). In Nordrhein-Westfalen (LEP Nordrhein-Westfalen 1995, Abschn. D.II.2.8) heißt es als Ziel der Raumordnung, die Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen sei auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze so auszurichten, dass grundsätzlich wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden. Die Nutzung vorhandener Trassen habe, soweit versorgungstechnisch vertretbar, Vorrang vor der Planung neuer Trassen. Das LROP Niedersachsen bestimmt in Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 01 Satz 3 als Ziel der Raumordnung, dass vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und

¹⁰¹ LROP Niedersachsen 2008, Erläuterungen zu Abschn. 4.2 Ziffer 07 Sätze 2 und 3.

bedarfsgerecht auszubauen sind. Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 07 Satz 2 und 3 bestimmen ferner, dass Hoch- und Höchstspannungsleitungen auf gemeinsamer Trasse geführt werden sollen (Grundsatz der Raumordnung) und dass der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat (Ziel der Raumordnung).

Die Bedeutung der raumordnungsrechtlichen Trassierungsgrundsätze richtet sich im Ausgangspunkt nach der Ausgestaltung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung. Während Ziele der Raumordnung im Planfeststellungsverfahren verbindlich („zu beachten“) sind, müssen Grundsätze in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen „berücksichtigt“ werden, vgl. § 4 Abs. 1 ROG. Wie dargestellt, sind die vorstehend untersuchten Festlegungen in den Landesraumordnungsplänen teilweise als Grundsätze, teilweise als Ziele der Raumordnung gefasst. Jedenfalls bei der Einordnung als Grundsätze der Raumordnung bleiben daher Abweichungen von den Trassierungsgrundsätzen möglich. Aber auch Ziele der Raumordnung geben überwiegend nur einen grobmaschigen Rahmen für die Fachplanung vor, so dass stets zu fragen ist, wie genau das Ziel der Raumordnung inhaltlich zu verstehen ist.¹⁰² So ergibt sich etwa aus Abschn. 4.2 Ziffer 07 Satz 3 LROP Niedersachsen 2008, dass das Gebot der Nutzung vorhandener Trassen durchaus zulässt, dass kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden.¹⁰³

Auch die Regelung eines vereinfachten Verfahrens in § 11 Abs. 2 NABEG dient der Vorhabenbündelung und setzt Anreize für die Planung, bei der Wahl der Trassenkorridore möglichst vorhandene Trassen oder bereits ausgewiesene Trassenkorridore zu nutzen. Wie die Gesetzesbegründung darlegt, führt dies zu geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft, schont das Landschaftsbild und dient damit auch dem Umwelt- und Naturschutz. Bei Ersatzneubauten und sonstigen Maßnahmen, die bestehende Trassen oder bereits in Raumordnungsplänen bzw. der Bundesfachplanung ausgewiesene Trassenkorridore nutzen, sei ein Bundesfachplanungsverfahren daher nicht unbedingt durchzuführen.¹⁰⁴

Insbesondere der Bündelungsgrundsatz wird in der Entscheidungspraxis vielfach herangezogen, sowohl in den Raumordnungsverfahren¹⁰⁵ als auch in den

¹⁰² Vgl. Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rn. 590; Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 6 Rn. 17 f.

¹⁰³ Erläuterungen zu Abschn. 4.2 Ziffer 07 Sätze 2 und 3 LROP Niedersachsen 2008.

¹⁰⁴ BT-Drs. 17/6073, S. 26.

¹⁰⁵ Vgl. etwa Bezirksregierung Arnsberg v. 19.10.2011, Raumordnerische Beurteilung im Raumordnungsverfahren für die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dortmund-Kruckel – Dauersberg,

Planfeststellungsverfahren.¹⁰⁶ Er wird auch von den Verwaltungsgerichten weitgehend anerkannt.¹⁰⁷ Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist beim Bau verschiedener Freileitungen in einer Region grundsätzlich davon auszugehen, dass die Parallelführung als diejenige Trassenvariante anzusehen ist, die Natur und Landschaft am wenigsten belastet.¹⁰⁸ In einem anderen Verfahren stellte das BVerwG fest, das Anliegen der Trassenbündelung sei nicht zu beanstanden. Im konkreten Fall würden sich alternative Streckenführungen nicht aufdrängen (und damit in die Abwägung einzustellen sein), die sich nicht zumindest im Grundsatz an den Trassen der bestehenden 220 kV- und 110 kV-Freileitungen orientierten. Eine vollkommene Neutrassierung würde Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da die Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln.¹⁰⁹

Einschränkend gegenüber dem Bündelungsgebot wirkt unter Umständen der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 4 ROG normierte Schutz kritischer Infrastrukturen. Unter kritischen Infrastrukturen sind Infrastrukturen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen zu verstehen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Der Schutz kritischer Infrastrukturen umfasst Gefährdungen durch vorsätzliches Handeln wie Terroranschläge oder Krieg, menschliches und technisches Versagen sowie Naturereignisse wie Erdbeben und Hochwasser. Um diese Gefährdungen nicht zu potenzieren, ist eine parallele Trassenführung verschiedener Infrastrukturen unter diesem Aspekt sorgfältig zu prüfen. Sie ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.¹¹⁰

2.4.2 Vorbelastungsgrundsatz

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, vgl. § 43 S. 3 EnWG, § 18 Abs. 3 S. 1 NABEG, § 18 S. 1 AEG (mit zusätzlichem Hinweis auf die Umweltverträglichkeit). Den o.g. Trassierungsgrundsätzen entspricht in der Abwägung insbesondere der sogenannte

Abschnitt NRW, sowie für 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Fellinghausen – Setzer Wiese und Mudersbach – Eiserfeld, S. 10 f., 19, 29 ff.

¹⁰⁶ Vgl. etwa Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern, Planfeststellungsbeschluss v. 4.9.2009, S. 76, 82 f., 111, 133, 135 f.; Thüringer Landesverwaltungsamt v. 31.1.2012, Planfeststellungsbeschluss für die 380 kV-Leitung Vieselbach-Altenfeld, S. 76, 134, 153, 177 ff., 215 ff., 431.

¹⁰⁷ Vgl. etwa Bayerischer VGH v. 24.5.2011 – Az. 22 A 10.40049 – Rz. 35 f.

¹⁰⁸ Vgl. BVerwG, NVwZ 1996, 396, 397 f.

¹⁰⁹ BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486

¹¹⁰ Vgl. BT-Drs. 16/10292, S. 21.

Vorbelastungsgrundsatz.¹¹¹ Teilweise wird insoweit auch von einem Trassierungsgrundsatz der „Nutzung vorbelasteter Räume“ gesprochen.¹¹² Nach der Rechtsprechung des BVerwG prägen Vorbelastungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit.¹¹³ Die Schutzwürdigkeit kann weiterhin dadurch gemindert sein, dass sich der Betroffene der Belastung selbst ausgesetzt hat, etwa ein Wohnhaus unter einer bereits bestehenden Leitung gebaut hat.¹¹⁴ Zu berücksichtigen ist außerdem, wenn zugleich Belastungen entfallen, weil durch die Nutzung des vorhandenen Trassenkorridors der Rückbau einer bestehenden Freileitung ermöglicht wird.¹¹⁵

Dem Vorbelastungsgrundsatz kann im Regelfall nur entgegen gehalten werden, dass eine andere, noch besser geeignete Trasse existiert. Dies ist insbesondere in der Rechtsprechung zur Verkehrswegeplanung anerkannt.¹¹⁶ Es gilt auch für den Ausbau des Elektrizitätsnetzes und wurde etwa für den Umbau einer 110 kV-Leitung zu einer 380 kV-Leitung bestätigt.¹¹⁷ Hierbei muss die zuständige Behörde aber nicht alle denkbaren Alternativen umfassend prüfen. Insoweit kann dem Vorbelastungsgrundsatz erhebliche praktische Bedeutung für die Trassenwahl zukommen.

2.4.3 Weitere Aspekte

Die Einzelheiten von Trassierungsgrundsätzen und Vorbelastungsgrundsatz sind nicht abschließend geklärt. Selbst innerhalb der Rechtsprechung des BVerwG bleibt unklar, ob und ggf. inwieweit die behördliche Pflicht zur Alternativenprüfung beschränkt ist oder ob – bei weiterreichender Prüfungspflicht der Behörde, die das erforderliche Abwägungsmaterial vollständig zu berücksichtigen hat – nur die gerichtliche Überprüfung der behördlichen Auswahlentscheidung aufgrund des dieser zukommenden planerischen Ermessens eingeschränkt ist. Im Sinne der ersten Auffassung wird etwa ausgeführt, die Behörde müsse nur „sich aufdrängende“ alternative Streckenführungen näher prüfen.¹¹⁸ Wie bereits ausgeführt, wird dies insbesondere bei einer völligen Neutrassierung im Vergleich mit einer

¹¹¹ Dazu etwa Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rn. 70; Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 74 Rn. 88 ff.

¹¹² Vgl. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Planfeststellungsbeschluss 380-kV-Leitung Bad Lauchstädt – Vieselbach v. 30.11.2007, S. 44.

¹¹³ BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486; BVerwGE 107, 350, 356 f.

¹¹⁴ BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486.

¹¹⁵ BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486.

¹¹⁶ BVerwG, NVwZ 1996, 396, 397; OVG Münster v. 9.1.2004 – Az. 11 D 116/02 – juris.

¹¹⁷ VGH Mannheim, NVwZ 1997, 90, 92 f.

¹¹⁸ So zu einer Höchstspannungsleitung des EnLAG-Bedarfsplans BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486. Ähnlich etwa Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 74 Rn. 76, 125; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rn. 76.

Orientierung an vorhandenen Stromleitungstrassen grundsätzlich nicht angenommen.¹¹⁹ Nach anderer Auffassung hingegen hat die Behörde alle „ernsthaft sich anbietenden Alternativlösungen“ bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials zu berücksichtigen und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung einzubeziehen. Hierbei wird aber eine Abschichtung aufgrund von Grobanalysen zugelassen.¹²⁰ Nicht beanstandet hat das BVerfG insoweit, dass der Plangeber – und auch die Behörde – Alternativen nicht weiter verfolgt, die der von ihm verfolgten Lösung nicht eindeutig vorzuziehen sind.¹²¹ Im Ergebnis ist die Berücksichtigung alternativer Trassenverläufe jedenfalls eingeschränkt.

Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen ergibt sich, falls die zukünftigen Belastungen über die tatsächlichen Vorbelastungen hinausgehen, „jedenfalls“ dort, wo die zu erwartenden Einwirkungen rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen.¹²² Eine jüngere Entscheidung formuliert noch weitergehend, eine Grenze werde „erst“ durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen.¹²³ In der Literatur wird teilweise aber auch angenommen, gerade infolge einer bestehenden Vorbelastung könnten die zukünftigen Auswirkungen die „Opfergrenze“ überschreiten.¹²⁴

Unter naturschutzrechtlichen Aspekten ist außerdem zu bedenken, dass die Vorhabenbündelung gleichzeitig oft die Barrierewirkung verstärkt, weil Tiere den gesamten Bereich ohne Unterbrechung überwinden müssen, um auf neue Lebensräume zu stoßen. Im Einzelfall kann daher eine getrennte Linienführung Natur und Landschaft weniger beeinträchtigen als die Parallelführung von Trassen.¹²⁵

Das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden sollen, hat nach der Rechtsprechung des BVerwG demgegenüber keine eigenständige Bedeutung.

¹¹⁹ BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486.

¹²⁰ BVerwG v. 24.4.2009 – Az. 9 B 10.09, Rn. 5 ff. Ähnlich OVG Lüneburg v. 29.6.2011 – Az. 7 MS 72/11, unter II.C.2.c). Vgl. auch Wickel in Hk-VerwR, § 74 VwVfG Rn. 131.

¹²¹ BVerfG v. 20.2.2008 – Az. 1 BvR 2722/06, Rn. 60.

¹²² BVerwGE 107, 350, 357.

¹²³ BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486.

¹²⁴ Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 74 Rn. 90.

¹²⁵ Schumacher/Schumacher in Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 163; Mengel in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 1 Rn. 95.

Immissionsschutzrechtliche Belange können zu Gunsten entgegenstehender Belange von hohem Gewicht zurückgestellt werden.¹²⁶

¹²⁶ BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486.

3 Rechtsrahmen für Nutzungsrechte und Entschädigungen

Um eine Bahnstromleitung oder eine Energieleitung verlegen, betreiben und unterhalten zu können, bedürfen die Unternehmen besonderer Nutzungsrechte an den betreffenden Grundstücken, sofern diese nicht in ihrem Eigentum stehen. Als Gegenleistung dafür sind Entschädigungen an die betroffenen Grundeigentümer zu erbringen.

3.1 Übertragungsnetze

3.1.1 Nutzungsrechte

Nutzungsrechte können auf verschiedenem Wege eingeräumt werden. Im Regelfall schließen die Parteien Nutzungsverträge, deren Inhalt durch die Grundbucheintragung eines dinglichen Rechts in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit abgesichert wird. Möglich ist es weiterhin, lediglich eine schuldrechtliche Vereinbarung zu treffen. Schließlich kommt als ultima ratio die Durchführung eines Enteignungsverfahrens in Betracht, sofern die Parteien keine Einigung erzielen können.

3.1.1.1. Schuldrechtliche Nutzungsverträge

Sofern ein Grundstückseigentümer nicht bereit ist, sein Grundeigentum dinglich zu belasten, besteht die Möglichkeit, allein auf schuldrechtlicher Ebene einen Nutzungsvertrag zu schließen. Dies ist ein Vertrag eigener Art, der den Eigentümer verpflichtet, die Nutzung seines Grundstücks durch das Energieversorgungsunternehmen zu dulden.¹²⁷ Diese schuldrechtlichen Nutzungsvereinbarungen können auch ohne Bestellung eines dinglichen Rechts entsprechend einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ausgestaltet sein.¹²⁸ Im Gegensatz zu den absolut wirkenden dinglichen Rechten vermitteln schuldrechtliche Verträge jedoch nur ein relatives Recht mit Wirkung zwischen den Vertragsparteien. Daher bietet es sich an, die Vereinbarung durch eine Weiterübertragungspflicht auf eventuelle spätere Käufer oder durch den zusätzlichen Abschluss eines Optionsvertrages zum Kauf des Grundstücks abzusichern. Denkbar ist zudem, dass der Grundstückseigentümer eine Einwendungsverzichtserklärung gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgibt.¹²⁹

¹²⁷ Mayer in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Vor §§ 1018 – 1029 Rn. 35.

¹²⁸ Vgl. MünchKommBGB/Joost § 1018 Rn. 8.

¹²⁹ v. Daniels/Hermanns, Planfeststellungsbedürftige Vorhaben auf fremdem Grundeigentum, NVwZ 2005, 1017 1022.

3.1.1.2. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

In der Regel jedoch schließen Übertragungsnetzbetreiber mit den Grundstückseigentümern Verträge über die Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB. Nur die Ausgestaltung als dingliches Recht ermöglicht eine dauerhafte und umfassende Sicherung der Leitung. Gemäß § 1090 Abs. 1 BGB kann ein Grundstück in der Weise belastet werden, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu nutzen. Gemäß § 1090 Abs. 2 BGB kommen die Vorschriften der §§ 1020 – 1024, 1026 – 1029, 1061 BGB zu Grunddienstbarkeit und Nießbrauch entsprechend zur Anwendung. Damit eine Dienstbarkeit entsteht, bedarf es der Einigung zwischen Grundeigentümer und Energieversorgungsunternehmen sowie der Eintragung der Belastung in das Grundbuch (§ 873 BGB). Zur Eintragung in das Grundbuch (Abteilung 2) hat gemäß § 19 GBO der Eigentümer dem Grundbuchamt eine Eintragungsbewilligung nachweisen. Auf diese kann der Grundbucheintrag zur näheren Bezeichnung des Rechtsinhalts Bezug nehmen (§ 874 BGB). Der sich aus dem schuldrechtlichen Kausalgeschäft ergebende Anspruch auf Bestellung der Dienstbarkeit kann durch eine Vormerkung (§§ 883 ff. BGB) gesichert werden.¹³⁰

Inhalt einer Dienstbarkeit können Benutzungsrechte, Unterlassungsrechte oder der Ausschluss der Ausübung eines sich aus dem Eigentum ergebenden Rechts sein.¹³¹ In den meisten Fällen umfassen die bestellten Dienstbarkeiten das Recht der Übertragungsnetzbetreiber, Energieleitung, Masten und Zubehör in einem Schutzstreifen auf dem jeweiligen Grundstück zu verlegen, zu betreiben und zu unterhalten. Dazu dürfen die Mitarbeiter des Netzbetreibers das Grundstück betreten und befahren und die Nutzungsrechte des Grundeigentümers werden zu bestimmten Zwecken eingeschränkt.¹³² Im Falle einer Erdverkabelung umfasst die Dienstbarkeit das Recht des EVU gegenüber dem Grundeigentümer, Erdkabel auf einem Geländestreifen zu verlegen, zu betreiben und instandzuhalten.

Grundsätzlich sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gemäß § 1092 Abs. 1 S. 1 BGB nicht übertragbar. Hiervon besteht jedoch gemäß § 1092 Abs. 3 S. 1 BGB eine Ausnahme, wonach eine Dienstbarkeit dann übertragen (§ 873 Abs. 1 BGB) werden kann, wenn sie einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft zusteht und dazu berechtigt, ein Grundstück für Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich aller

¹³⁰ Mayer in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1090 Rn. 38; vgl. auch Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, Rn. 262 f., 273.

¹³¹ Mayer in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1090 Rn. 8.

¹³² Holzengel, Entschädigungen von Wegerechten beim Bau von Energietransportleitungen, DÖV 2010, 847, 847.

dazugehörigen unmittelbar der Fortleitung dienenden Anlagen zu benutzen. Gemäß § 1092 Abs. 3 S. 2 BGB ist jedoch eine Teilung der Dienstbarkeit ausgeschlossen, so dass diese nur einheitlich übertragen werden kann und dem Grundeigentümer stets nur eine Person als Berechtigter gegenübersteht.¹³³ Daneben kann die Ausübung der Dienstbarkeit einem anderen überlassen werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Überlassung gestattet worden ist, § 1092 Abs. 1 S. 2 BGB.

Im Falle des endgültigen Rückbaus einer Höchstspannungsleitung entsteht ein Lösungsanspruch des Grundeigentümers hinsichtlich der eingetragenen Dienstbarkeit gegen den Betreiber. Das Interesse des Betreibers an der dinglichen Sicherung ist dauerhaft weggefallen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Betreiber die Dienstbarkeit weiterhin benötigt, um die nicht entfernten unterirdischen Betonfundamente weiterhin lagern zu dürfen, da zu diesem Zweck die Dienstbarkeit nicht bestellt wurde.¹³⁴ Nach den Richtlinien der Bauernverbände wird das EVU bei Stilllegung teilweise explizit verpflichtet, eine Löschung der Dienstbarkeit vorzunehmen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach einem Beseitigungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB hinsichtlich der Restfundamente. Zu beachten ist, dass der Beseitigungsaufwand im Vergleich mit den Interessen des Grundeigentümers im Einzelfall unverhältnismäßig sein kann, weil die wirtschaftliche Obergrenze überschritten ist. In diesem Fall entfällt die Beseitigungspflicht und an deren Stelle tritt eine Entschädigungspflicht des Betreibers.¹³⁵ In den Bauernverband-Richtlinien ist für diesen Fall teilweise explizit geregelt, dass sich das EVU verpflichtet, auf seine Kosten die Anlagen zu entfernen, soweit dies eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundbesitzes erfordert. Damit ist es grundsätzlich möglich, dass noch Restfundamente im Boden verbleiben, sofern hierdurch eine normale landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

3.1.1.3. Enteignung

Sollte sich zwischen den Beteiligten keine Einigung über einen freihändigen Rechtserwerb erzielen lassen, sieht § 45 Abs. 1 EnWG die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zur Durchführung eines planfestgestellten oder plangenehmigten Vorhabens nach § 43 oder § 43b Nr. 1 oder 2 EnWG (Nr. 1) oder eines sonstigen Vorhabens zum Zwecke der

¹³³ MünchKommBGB/Joost, § 1092 Rn. 17.

¹³⁴ OLG Celle, Urteil v. 15.7.2004 – 4 U 55/04; Bassenge in Palandt, BGB, § 1090 Rn. 8, § 1018 Rn. 35.

¹³⁵ Gursky in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1004 Rn. 156.

Energieversorgung (Nr. 2) vor. § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG umfasst damit insbesondere Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr. § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG umfasst dagegen sonstige über- und unterirdische Leitungen, Umspannwerke, Maststandplätze sowie Transformatorenstationen.¹³⁶

Gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG wird auf erster Stufe im Rahmen der Planfeststellung oder -genehmigung zugleich über die Zulässigkeit der Enteignung entschieden. Der Planfeststellung kommt damit enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Im Falle des § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde die Zulässigkeit der Enteignung fest (§ 45 Abs. 2 S. 3 EnWG). Gemäß § 45 Abs. 3 EnWG bestimmt sich das Enteignungsverfahren auf zweiter Stufe nach Landesrecht (vgl. etwa §§ 19 ff. Niedersächsisches Enteignungsgesetz (NEG)). Im dem der Planfeststellung nachfolgenden Enteignungsverfahren wird folglich nicht mehr über das „Ob“, sondern nur noch über das „Wie“ der Enteignung entschieden.

Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob das Vorhaben dem Gemeinwohl dient (vgl. Art. 14 Abs. 3 GG). Das Ziel der Vorhabenverwirklichung muss dazu die Belange des Grundeigentümers so deutlich überwiegen, dass sich die Enteignung des Grundstücks als unbedingt erforderlich erweist.¹³⁷ Durch eine Enteignung in Form einer Beschränkung des Eigentums lässt sich ein Grundstück durch Verwaltungsakt zwangsweise mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit belasten.

3.1.2 Entschädigungen

3.1.2.1. Vertragliche Entschädigungsvereinbarungen

Als Gegenleistung für die Bestellung der Dienstbarkeit vereinbaren die Vertragspartner eine Entschädigung des Grundeigentümers, die zumeist einheitlich für das jeweilige Leitungsbauvorhaben ausgehandelt wird. Für die Entschädigungsbemessung maßgebliche und im Einzelfall vergleichbare Sachverhalte werden bei der Entschädigung in gleicher Weise behandelt (Gleichbehandlungs- und Meistbegünstigungsklausel). Durch die Pauschalierung wird gewährleistet, dass die einzelnen Grundstücks-Verkehrswerte nicht einzelflächenbezogen ermittelt werden müssen.

Die Entschädigung für die Überspannung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Elektrizitätsleitungen setzt sich in der Regel zusammen aus einem Betrag für die Verkehrswertminderung durch das Wegerecht pro Quadratmeter, einem

¹³⁶ Hermes in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 45 Rn. 25.

¹³⁷ Vgl. BVerfG, NVwZ 1987, 967, 968.

Beschleunigungszuschlag, einer Aufwandspauschale für die Transaktionskosten sowie dem Ersatz von Flur- und Aufwuchsschäden.¹³⁸ In Vereinbarungen mit den Bauernverbänden wird in der Regel die Zahlung eines einmaligen Entgelts sowohl für erstmals in Anspruch genommene Schutzstreifenflächen wie auch für die von einer bestehenden und abzubauenen Hochspannungsfreileitung bereits in Anspruch genommenen (überlappenden) Schutzstreifenflächen vorgesehen. Bei qualitativ höherwertigen Flächen ist der Entschädigungswert individuell festzusetzen. Zudem werden regelmäßig ein Beschleunigungszuschlag und eine Aufwandsentschädigung vereinbart und Regeln zu Bau- und Unterhaltungsarbeiten, Flur- und Aufwuchsschäden sowie zu Bauland und Bodenschätzen getroffen. Hinsichtlich der Mastenstandorte finden sich Entschädigungstabellen, die bestimmte Entschädigungssätze für das Verhältnis von Rohertrag in Euro/ha und der Mastkantenlänge/m für die Varianten „Bewirtschaftung bis nahe an die Mastaufstandsfläche“ und „Keine Bewirtschaftung der Mastumgebungsfläche“ ausweisen. Zur Berechnung werden die Komponenten Ausfallfläche, Ertragsausfall, Betriebsmittelaufwand, Arbeitszeitmehrbedarf und Pflege der Mastaufstandsfläche herangezogen. Flur- und Aufwuchsschäden, die bei der Errichtung und Unterhaltung der Maste entstehen, sind gesondert zu entschädigen.¹³⁹

Die Bauernverband-Richtlinien sehen teilweise vor, dass eine einmalige Mastentschädigung jeweils für die Bodenbeschaffenheiten Acker und Wiese, Alm-Standweide sowie Ödland davon abhängig zu entrichten ist, welche Bodenaustrittsbreite der Mast aufweist und an welcher Stelle des Grundstücks (auf der Grundstücksgrenze oder in der Mitte) die Anlage errichtet werden soll. Wird ein Grundstück durch mehrere Masten belastet, erhöht sich ggf. die zu zahlende Entschädigung pro Mast. Für besondere Härtefälle können Sondervereinbarungen getroffen werden. Überspannungsentschädigungen richten sich nach gestaffelten Verkehrswerten der Grundstücke. Bei besonders hohen Verkehrswerten werden Sondervereinbarungen über einmalige Entschädigungszahlungen getroffen. Für den Fall, dass sich Schutzstreifen überlappen oder die Masten mit zusätzlichen Leitungen ausgestattet werden, sind ggf. gesonderte Regelungen vorgesehen. Die bei Bau, Betrieb, Instandhaltung und Beseitigung der Anlage entstehenden Schäden werden auf Basis durchschnittlicher Ernte- und Erzeugerpreissätze vergütet.

¹³⁸ Schmitte in Schmitte/Strotkamp/Mährlein, Entschädigungsregeln bei landwirtschaftlichen Grundstücken, S. 8.

¹³⁹ Rahmenregelungen für Hochspannungsmast-Entschädigungen in NRW v. 5.11.2010.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke durch Erdkabel werden teilweise eine einmalige Entschädigung für den „Dienstbarkeitsstreifen“, eine Beschleunigungspauschale sowie eine Aufwandsentschädigung vorgesehen. Für den Fall einer Erhöhung der Übertragungsleistung besteht eine Verpflichtung zur Nachentschädigung teilweise nur insofern, als daraus zusätzliche Beeinträchtigungen bei der Grundstücksnutzung entstehen, etwa die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, Tiefbauarbeiten oder wesentliche Veränderung der physikalischen Eigenschaften. Zudem werden Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden sowie Wirtschaftserschwerisse abgegolten. Der für die Baumaßnahmen benötigte Arbeitsstreifen wird ebenfalls entschädigt.

3.1.2.2. Enteignungsentschädigungen

Eine Entziehung oder Belastung des Eigentums durch Enteignung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG nur bei angemessener Entschädigung des Eigentümers zulässig. Die Entschädigung ist nach Satz 3 unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

Die Art und Höhe der Entschädigung wird in den Landesenteignungsgesetzen näher bestimmt (vgl. etwa §§ 11 ff. NEG). Gemäß § 13 NEG bemisst sich die zu leistende Entschädigung für den durch die Enteignung entstehenden Rechtsverlust nach dem Verkehrswert des Grundstücks in dem Zeitpunkt, in dem die Enteignungsbehörde über den Enteignungsantrag entscheidet. Bei einer zwangsweisen Bestellung einer Dienstbarkeit hängt die angemessene Entschädigung davon ab, wie stark sich der Verkehrswert durch die Einräumung des dinglichen Rechts verringert.¹⁴⁰ In der Rechtsprechung wird dieser Verlust bei überspannten Flächen mit 10 – 20 % des Verkehrswerts ausgewiesen.¹⁴¹

Eine exakte Bestimmung der Wertminderung eines Grundstücks wird in der Regel nicht möglich sein. Die wertmäßige Erfassung der Eigentumsbeschränkungen hat im Streitfall durch Schätzung des Tatrichters gemäß § 287 ZPO zu erfolgen. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob die Wertermittlung auf grundsätzlich fehlerhaften Erwägungen beruht und ob entscheidungserhebliche Tatsachen außer Acht gelassen worden sind.¹⁴²

¹⁴⁰ Hermes in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 45 Rn. 47.

¹⁴¹ Schmitte in Schmitte/Strotkamp/Mährlein, Entschädigungsregeln bei landwirtschaftlichen Grundstücken, S. 8.

¹⁴² BGHZ 120, 38, 46.

3.2 Bahnstromleitungen

3.2.1 Nutzungsrechte

3.2.1.1. Schuldrechtliche Nutzungsverträge

Lediglich schuldrechtliche Nutzungsverträge (s.o.) werden in der Praxis regelmäßig nur mit Gemeinden, Kirchen und bei Forsten und Kreuzungen von Infrastrukturen geschlossen.

3.2.1.2. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

Auch beim Bau von Bahnstromleitungen vereinbaren die Beteiligten (DB Energie, Grundeigentümer) die Bestellung einer – möglichst erstrangigen – beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (s.o.). Der Inhalt des dinglichen Rechts umfasst die Errichtung von Leitungsmasten einschließlich Erdung sowie die Überspannung des jeweiligen Grundstücks mit einer Hochspannungsfreileitung. Die Leitung darf betrieben, dauerhaft belassen und instandgesetzt werden. Zu diesem Zweck dürfen Mitarbeiter der DB Energie und Dritte das Grundstück betreten, begehen und befahren. Weiterhin wird die Eigentumsnutzung durch den Grundeigentümer beschränkt, indem das Errichten von Bauten oder Anlagen, die Lagerung gefährlicher Stoffe sowie die Veränderung des Bodens im Schutzstreifen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Auch ist die Bepflanzung und Errichtung sonstiger Vorrichtungen nur beschränkt zulässig. Die DB Energie behält sich vor, die Leitung gefährdende Bepflanzungen notfalls zu entfernen.¹⁴³

Die Regelung des § 1092 Abs. 3 S. 1 BGB, die ausnahmsweise eine Übertragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zulässt, ist auch auf Dienstbarkeiten juristischer Personen oder rechtsfähiger Personengesellschaften anwendbar, die dazu berechtigen, ein Grundstück für Eisenbahnanlagen sowie für Bahnstromleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, zu nutzen. In den Verträgen über die Bestellung einer beschränkten Dienstbarkeit der DB Netze findet sich zumeist eine Bestimmung, nach der dem Grundeigentümer ein Löschungsanspruch gegen den Inhaber der Dienstbarkeit zustehen soll, wenn die Leitungsmasten oder die Hochspannungsfreileitungen insgesamt dauerhaft von dem Grundstück entfernt werden.

3.2.1.3. Enteignung

Gemäß § 22 Abs. 1 AEG ist für Zwecke des Baus und Ausbaus von Betriebsanlagen der Eisenbahn eine Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 18 AEG

¹⁴³ DB Netze, Mustervertrag über die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit Eintragungsbewilligung.

festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Auch die eisenbahnrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung hat damit enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der Plan ist gemäß § 22 Abs. 2 AEG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und bindet die Enteignungsbehörde. Im Übrigen kommen wiederum die Enteignungsgesetze der Länder zur Anwendung (oben 3.1.2.2).

3.2.2 Entschädigungen

3.2.2.1. Vertragliche Entschädigungsvereinbarungen

Im Rahmen eines Entschädigungsvertrages werden durch die Beteiligten zum einen o.g. Nutzungsrechte, zum anderen Art und Höhe der an den Grundeigentümer zu zahlenden Entschädigungsleistung für die Bestellung der Dienstbarkeit vereinbart. Danach enthält der Grundeigentümer ausgehend vom Verkehrswert seines Grundstücks eine einmalige Entschädigungszahlung nach den jeweils gültigen Richtlinien der DB. Eine darüber hinausgehende Vergütung wird nur für durch Bau und Instandhaltung der Anlagen entstehende Flur- und Aufwuchsschäden entrichtet.¹⁴⁴ In der Regel werden zur Bestimmung des zu entschädigenden (parabolischen) Schutzstreifens Parallelen zur Leitungsachse ausgehend von der maximalen Entfernung gezogen und zusätzlich aufgerundet (durchschnittlich 2 x 22 m). Teilweise werden Schutzstreifen aber auch nach ihrer parabolischen Ausformung oder gestuft entschädigt. In Waldgebieten oder Hanglagen werden die Schutzstreifen breiter gefasst und entschädigt (ca. 2 x 30 m, bei schmaler Bauweise ca. 2 x 12 m), um etwa der Gefahr umstürzender Bäume zu begegnen.¹⁴⁵

3.2.2.2. Enteignungsentschädigungen

Im Falle einer Enteignung bestimmen sich Art und Umfang der Entschädigung wiederum nach Landesrecht (oben 3.1.2.2).

¹⁴⁴ DB Netze – Muster-Entschädigungsvereinbarung.

¹⁴⁵ DB Netze – Bahnstromleitungen – Ausschwingbild, Schutzstreifen und Trassenbreite, S. 3 ff.

4 Notwendigkeit von Planungs- und Zulassungsverfahren

4.1 Planungsverfahren

Hinsichtlich der Notwendigkeit von Planungsverfahren in den drei behandelten Varianten ist zwischen Fallgestaltungen zu unterscheiden, in denen die Übertragungsleitung

- der Bundesfachplanung unterfällt (4.1.1) oder
- dem allgemeinen Raumordnungsrecht unterfällt (4.1.2).

4.1.1 Übertragungsleitung unterfällt § 2 Abs. 1 NABEG

Planungsverfahren sind in Form der Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG durchzuführen, wenn es sich um Höchstspannungsleitungen handelt, die im Bundesbedarfsplangesetz als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Die daneben betroffenen Bahnstromleitungen können aufgrund § 2 Abs. 3 NABEG ggf. gleichfalls der Bundesfachplanung unterfallen, andernfalls dem allgemeinen Raumordnungsrecht. In der Folge wird zunächst die Erforderlichkeit von Planungsverfahren für Übertragungsleitung und Bahnstromleitung in dieser Konstellation untersucht, d.h. wenn die Übertragungsleitung der Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG unterfällt.

4.1.1.1.1 Kombinationsleitung (Variante A-I)

4.1.1.1.1 Übertragungsleitung

Im Falle einer Kombinationsleitung erfasst das Bundesfachplanungsverfahren nach §§ 4 ff. NABEG jedenfalls die Übertragungsleitung. In Betracht kommt aus technischen Gründen nur eine Kombinationsfreileitung. Mangels diesbezüglicher Differenzierungen oder Ausnahmen findet das Bundesfachplanungsverfahren unabhängig davon Anwendung, ob es sich um eine HDÜ- oder HGÜ-Leitung handelt. Hinsichtlich der Übertragungsleitung handelt es sich auch stets um einen Fall des „Neubaus“ bzw. der „Errichtung“ (vgl. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV), da eine Übertragungsleitung erst neu entstehen soll. Daher bedarf keiner weiteren Prüfung, ob ein Bundesfachplanungsverfahren auch im Falle einer bloßen „Änderung“ einer Höchstspannungsleitung durchzuführen wäre.

§ 4 S. 1 NABEG sieht keine Möglichkeit eines Absehens von der Bundesfachplanung vor, sofern die o.g. Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Anders als § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 S. 1, S. 3 Nr. 14 RoV ist die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens für Höchstspannungsleitungen nach § 4 S. 1 NABEG nicht als Soll-Vorschrift ausgestaltet, lässt

also keine Ausnahmen zu. Abweichend von § 15 Abs. 1 S. 4 ROG ist insbesondere nicht vorgesehen, dass von der Durchführung abgesehen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Nicht übertragbar ist damit auch die Aussage zum Raumordnungsrecht (§ 6a ROG a.F.), es bestehe kein Rechtssatz, dass Planfeststellungsverfahren ohne vorheriges Raumordnungsverfahren unzulässig seien. Auf dieser Grundlage hatte das BVerwG es nicht für ausgeschlossen erachtet, dass auf ein Raumordnungsverfahren für eine 110-kV-Leitung verzichtet wurde, weil ein Raumordnungsverfahren bereits für eine parallel geführte 380-kV-Leitung durchgeführt worden war.¹⁴⁶ Das Bundesfachplanungsverfahren ist damit – ungeachtet sonstiger Bedenken – jedenfalls nicht im Hinblick auf ein etwaiges Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren für die Bahnstromleitung entbehrlich.

Ein Bundesfachplanungsverfahren ist auch unabhängig davon vorgeschrieben, ob und inwieweit die Raumordnungsvorschriften der Länder oder andere Rechtsvorschriften Konkretisierungen zum Verlauf des Trassenkorridors enthalten. Insbesondere erlauben die oben angesprochenen Trassierungsgrundsätze (Gebot der Nutzung bestehender Trassen, Bündelungsgrundsatz) keinen Verzicht auf ein Bundesfachplanungsverfahren. Dies ergibt sich im Umkehrschluss auch aus § 11 NABEG, der in Bündelungssachverhalten lediglich die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens vorsieht (zu § 11 NABEG im Einzelnen unten 5.1.1.1).

4.1.1.1.2 Bahnstromleitung

Die Bahnstromleitung als Teil einer Kombinationsleitung kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 NABEG in das Bundesfachplanungsverfahren einbezogen werden. Bei der Darstellung der Rechtslage wurde bereits ausgeführt, dass bislang ungeklärt ist, ob dies nur für den Neubau einer Bahnstromleitung gilt oder auch für deren (bloße) Änderung.

Letztlich spricht mehr für eine Beschränkung auf Neubausachverhalte, so dass das Bundesfachplanungsverfahren nur hinsichtlich der Übertragungsleitung, nicht aber hinsichtlich der Bahnstromleitung durchzuführen ist. In diese Richtung weist bereits der Wortlaut des § 2 Abs. 3 NABEG, wonach die Vorschriften des NABEG im Falle von Kombinationsleitungen „für den Neubau von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 Kilovolt sowie für Bahnstromleitungen“ gelten, sofern die Planungen so rechtzeitig beantragt werden, dass die Einbeziehung ohne wesentliche

¹⁴⁶ BVerwG, NVwZ 1996, 396, 397. Vgl. auch Thüringer OVG v. 30.9.2009 – Az. 1 KO 89/07 – unter II.

Verfahrensverzögerung für die Bundesfachplanung oder Planfeststellung möglich ist. Auch wenn die Beschränkung auf den „Neubau“ sich grammatikalisch nur auf die (sonstigen) 110-kV-Hochspannungsleitungen, nicht aber auf Bahnstromleitungen bezieht, wäre eine unterschiedliche Behandlung nicht verständlich.

Auch der Umstand, dass das Planfeststellungsverfahren für Kombinationsleitungen angesichts der ausdrücklichen Regelung des § 26 S. 1 NABEG auch die „Änderung“ einer Bahnstromleitung erfasst, steht dem nicht entgegen. Vielmehr entspricht eine unterschiedliche Ausgestaltung der entsprechenden Regelung des § 1 S. 3 Nr. 14 RoV, der bewusst gleichfalls nur die „Errichtung“ von 110-kV-Leitungen erfasst, während § 43 S. 1 EnWG auch die „Änderung“ einbezieht. In der Sache trägt dies dem Umstand Rechnung, dass Änderungen primär für die Planfeststellung und nicht für die grobmaschigere Raumordnung bzw. Bundesfachplanung von Bedeutung sind. In diesem Sinne wurde die weitgehende Einschränkung des § 1 S. 3 RoV auf die „Errichtung“ von Anlagen unter Ausschluss von „Änderungen“ ausdrücklich damit begründet, dass spezifisch raumordnerische Belange in der Regel nur bei neuen Standortentscheidungen betroffen seien.¹⁴⁷ Zudem sind die Vorgaben der Raumordnung ohnehin im Rahmen der Planfeststellung auch für bloße Änderungen von Vorhaben heranzuziehen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut des § 2 Abs. 3 NABEG ursprünglich nur die Bundesfachplanung ansprach, nicht aber das Planfeststellungsverfahren,¹⁴⁸ und die Beschränkung auf den „Neubau“ daher vor allem hierfür gedacht zu sein scheint.¹⁴⁹

Das Umhängen der Bahnstromleitung (bzw. das erstmalige Aufhängen der Leiterseile im Falle einer planungsrechtlich geprüften, aber noch nicht gebauten Bahnstromleitung) auf eine Kombinationsleitung ist auch nicht als „Neubau“, sondern als „Änderung“ der bestehenden oder zumindest planungsrechtlich geprüften Bahnstromleitung anzusehen. Dies entspricht dem oben angesprochenen Gedanken des Planungsrechts, wie er in der Begründung zu § 1 S. 3 RoV zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Beschränkung auf die „Errichtung“ bzw. den „Neubau“ von Anlagen unter Ausschluss von „Änderungen“ dem Umstand Rechnung trägt, dass spezifisch raumordnerische Belange in der Regel nur bei neuen Standortentscheidungen betroffen sind.¹⁵⁰ Der Wechsel von der bestehenden bzw. planungsrechtlich geprüften

¹⁴⁷ BR-Drs. 478/90, S. 8.

¹⁴⁸ Vgl. Gesetzentwurf, BT-Drs. 17/6073, S. 7; erweitert vom BT-Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, BT-Drs. 17/6366, S. 6.

¹⁴⁹ Allerdings sprach die Gesetzesbegründung bereits allgemein auch das Planfeststellungsverfahren an, BT-Drs. 17/6073, S. 23.

¹⁵⁰ BR-Drs. 478/90, S. 8.

Bahnstromleitung auf eine Kombinationsleitung wird zwar in aller Regel auch kleinere räumliche Verschiebungen mit sich bringen. Es handelt sich hierbei aber nicht um neue Standortentscheidungen, die eine (erneute) raumordnerische Prüfung erforderlich machen würden. Dies gilt umso mehr, als die Kombinationsleitung zumindest hinsichtlich der Übertragungsleitung im Rahmen der Bundesfachplanung geprüft wird und sich diese Prüfung größtenteils mit einer etwaigen Prüfung der Bahnstromleitung decken wird.

Die Einordnung als „Änderung“ und nicht als „Neubau“ bzw. „Errichtung“ der Bahnstromleitung entspricht im Übrigen auch der Sichtweise im Planfeststellungsverfahren. Ebenso unterscheidet auch das Immissionsschutzrecht zwischen einer „Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs“ einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 15 Abs. 1 BImSchG und ihrer „Errichtung“ nach § 4 Abs. 1 BImSchG. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist von einer Neuerrichtung auszugehen, wenn das Vorhaben nicht auf die genehmigte Anlage bezogen ist, sondern sich als Errichtung einer weiteren Anlage darstellt.¹⁵¹ Eine Neuerrichtung wird ansonsten nur dann angenommen, wenn durch die Änderung der Charakter der Anlage verändert wird, wenn die Änderungen derart prägend sind, dass die gesamte Anlage als eine neue Anlage qualifiziert werden muss.¹⁵² Eine Neuerrichtung wird u.a. dann angenommen, wenn die Anlage „an einer ganz anderen Stelle neu aufgebaut“ wird.¹⁵³ Dies ist nicht der Fall, wenn die bestehende oder zumindest planungsrechtlich geprüfte Anlage nunmehr auf Gemeinschaftsmasten verlegt wird. Hierbei ist aus normativer Sicht nur die Veränderung hinsichtlich des bestehenden Vorhabens „Bahnstromleitung“ zu betrachten, ungeachtet der engen Verbindung mit der Übertragungsleitung im Rahmen der neu errichteten Kombinationsleitung.

Aus den vorstehend genannten Gründen ist ein Planungsverfahren hinsichtlich der Änderung der Bahnstromleitung auch nicht in Form eines Raumordnungsverfahrens durchzuführen. Zwar erfasst § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV grundsätzlich auch Bahnstromleitungen. Das Umhängen der Bahnstromleitung (bzw. das erstmalige Aufhängen der Leiterseile im Falle einer planungsrechtlich geprüften, aber noch nicht gebauten Bahnstromleitung) auf eine Kombinationsleitung stellt jedoch keine „Errichtung“ i.S.v. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV dar, sondern eine dort nicht erfasste „Änderung“. Auch die

¹⁵¹ BVerwG, NVwZ 2008, 789.

¹⁵² Vgl. etwa Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 16 BImSchG Rn. 32; Jarass, BImSchG, § 15 Rn. 11; Storost in Ule/Laubinger/Repkewitz, BImSchG, § 15 Rn. C4, § 16 Rn. C6.

¹⁵³ Jarass, BImSchG, § 15 Rn. 11.

Landesplanungsgesetze der Länder nehmen keine hinreichend bestimmte Erweiterung des Anwendungsbereiches auf „Änderungen“ vor.

4.1.1.1.3 Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist ein Bundesfachplanungsverfahren nach §§ 4 ff. NABEG hinsichtlich der Übertragungsleitung durchzuführen. Die Zuständigkeit liegt bei der BNetzA. Ein Planungsverfahren (Bundesfachplanungsverfahren bzw. Raumordnungsverfahren) hinsichtlich der Bahnstromleitung ist nicht durchzuführen. Im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens hinsichtlich der Übertragungsleitung sind auch die Auswirkungen der Bahnstromleitung zu berücksichtigen.

4.1.1.2.Parallelführung der Leitungen (Variante A-II)

Auch in der Variante der Parallelführung der Netzinfrastrukturen wird eine neue Übertragungsleitung errichtet. Sofern diese die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 NABEG erfüllt, ist eine Bundesfachplanung gemäß §§ 4 ff. NABEG durchzuführen. Mangels diesbezüglicher Differenzierungen oder Ausnahmen gilt dies sowohl für Freileitungen wie für Erdkabel und sowohl für HDÜ- wie HGÜ-Leitungen. Von der Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens kann aus den genannten Gründen nicht abgesehen werden (oben 4.1.1.1.1).

Für die Bahnstromleitung findet, da eine Kombinationsleitung nicht errichtet wird, die Bundesfachplanung von vornherein keine Anwendung. Auch ein Raumordnungsverfahren scheidet aus, da die Bahnstromleitung in der Regel gar nicht berührt wird. Sollten im Zusammenhang mit der Parallelführung kleinere Änderungen des Verlaufs der bestehenden oder planungsrechtlich geprüften Bahnstromleitung erfolgen, liegt hierin allenfalls eine Änderung, nicht aber eine Errichtung i.S.v. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV.

Im Ergebnis ist ein Bundesfachplanungsverfahren nach §§ 4 ff. NABEG nur hinsichtlich der Übertragungsleitung durchzuführen. Hierbei sind auch die Auswirkungen der Bahnstromleitung zu berücksichtigen.

4.1.1.3.Übertragungsleitung in freigegebener Bahnstromtrasse (Variante B)

Auch in dieser Variante wird eine neue Übertragungsleitung errichtet. Sofern diese die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 NABEG erfüllt, ist eine Bundesfachplanung gemäß §§ 4 ff. NABEG durchzuführen. Dies gilt sowohl für Freileitungen wie für Erdkabel und sowohl für HDÜ- wie HGÜ-Leitungen. Von der Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens kann aus den genannten Gründen nicht abgesehen werden (oben 4.1.1.1.1).

Beim Rückbau der Bahnstromleitungen handelt es sich, wie gezeigt, nicht um eine bundesfachplanungsrelevantes Vorhaben, so dass die Vorschriften der §§ 4 ff. NABEG keine Anwendung finden. Auch nach § 15 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV ist kein Raumordnungsverfahren für die Bahnstromleitungen vorgesehen, da der Wortlaut nur die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen umfasst, nicht hingegen eine Änderung oder einen Rückbau.

Um die dezentrale Bahnstromversorgung zu gewährleisten, bedarf es einer Anschlussleitung an das 110-kV-Netz der allgemeinen Energieversorgung. Im Falle überörtlicher Raumbedeutsamkeit der Leitung soll gemäß § 15 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Vorhabenträger ist regelmäßig der Netzbetreiber, an dessen Netz angeschlossen werden soll. Da im Allgemeinen nur von einer Leitungslänge bis zu 5 km auszugehen ist, erscheint ein Raumordnungsverfahren regelmäßig entbehrlich.

Damit sind im Ergebnis nur die Höchstspannungsleitungs-Vorhaben der Bundesfachplanung zu unterziehen. Hierbei sind auch die Auswirkungen des Rückbaus der Bahnstromleitung zu berücksichtigen.

4.1.2 Übertragungsleitung unterfällt nicht § 2 Abs. 1 NABEG

Ist die zu errichtende Übertragungsleitung nicht im Bundesbedarfsplangesetz als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet, so findet auf diese nicht die Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG Anwendung, sondern das allgemeine Raumordnungsrecht. Gleiches gilt für die Bahnstromleitung. In der Folge wird die Erforderlichkeit von Planungsverfahren für Übertragungsleitung und Bahnstromleitung in dieser Konstellation untersucht.

4.1.2.1. Kombinationsleitung (Variante A-I)

4.1.2.1.1. Übertragungsleitung

Gemäß § 1 S. 3 Nr. 14 RoV soll für die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG durchgeführt werden, wenn dieses Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung aufweist. Das Kriterium der überörtlichen Raumbedeutsamkeit ist erfüllt, wenn eine Planung über den belegenen Ort hinaus Raum beansprucht oder beeinflusst.¹⁵⁴ Diese Voraussetzungen sind für die neu zu errichtende Übertragungsleitung unproblematisch gegeben. Insbesondere handelt es sich bei

¹⁵⁴ Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, § 15 Rn. 24.

der Kombinationsleitung aus technischen Gründen stets um eine Freileitung. Dabei spielt die Ausführung als HDÜ- oder HGÜ-Leitung keine Rolle für die Anwendung des § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV.

Die Regelung des § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 S. 1, S. 3 Nr. 14 RoV ist jedoch, anders als § 4 S. 1 NABEG, nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet und lässt daher die Möglichkeit eines Verzichts auf ein Raumordnungsverfahren zu. Insbesondere kann nach § 15 Abs. 1 S. 4 ROG von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Dementsprechend existiert nach der Rechtsprechung des BVerwG zu § 6a ROG a.F. kein Rechtssatz, nach dem ein Planfeststellungsverfahren ohne vorheriges Raumordnungsverfahren unzulässig wäre.¹⁵⁵ Die Raumverträglichkeitsprüfung stellt keinen Selbstzweck dar und ist nur dann durchzuführen, wenn ihre Notwendigkeit sich angesichts einer geordneten Entwicklung des Raumes aufdrängt.¹⁵⁶ Aus der Soll-Vorschrift des § 1 RoV ergibt sich lediglich, dass in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, in atypischen Situationen kann jedoch davon abgesehen werden.¹⁵⁷ Die Planfeststellungsbehörde hat dann zu prüfen, ob das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.¹⁵⁸

Eine anderweitige Prüfung der Raumverträglichkeit der Übertragungsleitung kann im Falle einer raumordnungsrechtlichen Prüfung der Bahnstromleitung in Erwägung gezogen werden, da der Trassenverlauf der Kombinationsleitung weitgehend dem Trassenverlauf der Bahnstromleitung entsprechen wird. So hatte das BVerwG es nicht für ausgeschlossen erachtet, auf ein Raumordnungsverfahren für eine 110-kV-Leitung zu verzichten, weil ein Raumordnungsverfahren bereits für eine parallel geführte 380-kV-Leitung durchgeführt worden war. Letztlich blieb die Zulässigkeit dieses Vorgehens aber offen.¹⁵⁹ Für die grundsätzliche Möglichkeit eines solchen Vorgehens könnte sprechen, dass die Fassung des § 1 S. 3 Nr. 14 RoV ausdrücklich keine Änderungen von Hochspannungsfreileitungen erfasst, weil spezifisch raumordnerische Belange in der Regel nur bei neuen Standortentscheidungen betroffen seien.¹⁶⁰ Die Errichtung einer Kombinationsleitung weist hierzu eine gewisse Ähnlichkeit auf, wenn die Trassenführung aus raumordnerischer Sicht regelmäßig nur in geringem Umfang verändert werden wird. Insbesondere wird ein für die Zwecke der

¹⁵⁵ BVerwG, NVwZ 1996, 396, 397.

¹⁵⁶ Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, § 16 Rn. 1.

¹⁵⁷ Vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 7 Rn. 11.

¹⁵⁸ BVerwG, NVwZ 1996, 396, 397.

¹⁵⁹ BVerwG, NVwZ 1996, 396, 397.

¹⁶⁰ BR-Drs. 478/90, S. 8.

Raumordnung festgelegter Trassenkorridor der Bahnstromleitung regelmäßig deutlich über die Breite des Schutzstreifens dieser Leitung hinausgehen, so dass sich auch die neue Kombinationsleitung weitgehend in diesen Trassenkorridor einfügen kann.

Voraussetzung für eine Berufung auf die raumordnungsrechtliche Prüfung der Bahnstromleitung wäre aber jedenfalls, dass eine solche überhaupt stattgefunden hat, insbesondere in einem eigenen Raumordnungsverfahren oder in einem Planfeststellungsverfahren. Dies ist bei älteren Vorhaben nicht anzunehmen. Die Raumordnungsverordnung ist erst im Jahr 1990 in Kraft getreten, ein Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsleitungen wurde sogar erst im Jahr 2001 eingeführt. Zwar bestanden bereits zuvor raumordnungsrechtliche Vorgaben, die im Jahr 1965 zum Erlass eines Raumordnungsgesetzes führten. Eine vertiefte raumordnungsrechtliche Prüfung von Bahnstromleitungen erscheint jedoch zumindest für die Zeit vor 1990 zweifelhaft.

Darüber hinaus müsste eine etwaige raumordnungsrechtliche Prüfung der Bahnstromleitung hinreichend aussagekräftig für die Übertragungsleitung (in Form der Kombinationsleitung) sein. Hierbei sind die durch die Übertragungsleitung entstehenden Betroffenheiten unter Berücksichtigung der Betroffenheiten durch die Bahnstromleitung zu berücksichtigen. Bereits die Trassenführung kann jedoch dann zu neuen Betroffenheiten führen, wenn in größeren Abschnitten (etwa zur Umgehung von Ortschaften) vom Verlauf der Bahnstromleitung abgewichen werden soll. Denkbar ist außerdem, dass ein raumordnerisch vorgegebener Trassenkorridor aufgrund besonderer Gegebenheiten sehr eng ausgefallen ist (etwa bei angrenzenden Schutzgebieten, Ortschaften etc.), so dass die neue Kombinationsleitung selbst bei möglicher Nähe zur alten Trasse den raumgeordneten Korridor verlässt. Darüber hinaus ergeben sich bedeutende Veränderungen in Bezug auf Masthöhe und Mastbild. Eine deutliche Vergrößerung der Masten, wie sie im Falle einer Kombinationsleitung erfolgt, hat erhebliche Auswirkungen u.a. auf das Landschaftsbild und die Avifauna. Hierin liegt auch ein deutlicher Unterschied zu dem angesprochenen Fall des BVerwG, in dem das Raumordnungsverfahren für eine 380-kV-Leitung durchgeführt und dessen Ergebnis für eine – deutlich kleinere – 110-kV-Leitung herangezogen worden war.

Schließlich ist ein Vorhaben grundsätzlich nach den zum Zeitpunkt seiner Beurteilung geltenden Rahmenbedingungen zu bewerten. Haben sich diese verändert, kann auch nicht auf den Bestandsschutz einer bestehenden Bahnstromleitung verwiesen werden, da sich dieser nicht auf ein anderes Vorhaben erstreckt. Daher sind neu entstandene Konfliktpotenziale und

neue rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen, die in der Vergangenheit noch nicht vorlagen. Bereits aufgrund faktischer Veränderungen wird in der Regel daher nach einigen Jahren eine Neubewertung vorzunehmen sein. In rechtlicher Hinsicht ist etwa zu berücksichtigen, dass eine Ausweitung der Alternativenprüfung zu verzeichnen ist. Dies hat in § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG für die Bundesfachplanung gesetzlichen Ausdruck gefunden, ist aber auch ohne explizite Regelung für das Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 ROG anzunehmen.¹⁶¹ Letztlich erscheint ein Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren für die Übertragungsleitung (in Form einer Kombinationsleitung) unter Hinweis auf eine raumordnerische Prüfung der Bahnstromleitung in aller Regel ausgeschlossen.

In Betracht kommt darüber hinaus der Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren für die Übertragungsleitung, wenn sich der Trassenkorridor bereits auf Grundlage der Ziele der Raumordnung hinreichend präzise bestimmen lässt. Dementsprechend wird hinsichtlich möglicher Fallgestaltungen des § 15 Abs. 1 S. 4 ROG auf die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 – 3 ROG a. F. genannten Beispiele verwiesen, insbesondere ob eine Planung oder Maßnahme den Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht.¹⁶² Insoweit ist zwar grundsätzlich denkbar, dass das Gebot der Nutzung bestehender Leitungstrassen bzw. der Bündelungsgrundsatz, soweit sie als Ziele der Raumordnung gefasst sind, ein Raumordnungsverfahren entbehrlich machen können. Jedenfalls bei den hier interessierenden längeren Leitungsabschnitten sind jedoch in der Regel mehrere Trassenkorridore denkbar, die unterschiedlich schutzbedürftige Gebiete berühren und zudem unterschiedliche Bündelungsmöglichkeiten eröffnen. Außerdem sind neben dem Gebot der Nutzung bestehender Trassen bzw. der Trassenbündelung weitere Trassierungsgrundsätze zu berücksichtigen, etwa zur Schaffung einer möglichst kurzen Verbindung, zur Eingriffsminimierung, zur Umgehung von Schutzgebieten etc. Daher werden die Trassierungsgrundsätze in aller Regel zu keinem hinreichend eindeutigen Ergebnis führen.

Im Ergebnis kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Übertragungsleitung in der Regel nicht abgesehen werden. Dieses Ergebnis entspricht im Übrigen auch § 11 NABEG, der für Kombinationsleitungen lediglich ein vereinfachtes Verfahren, nicht aber den Verzicht auf ein Bundesfachplanungsverfahren vorsieht.

¹⁶¹ Sehr zurückhaltend allerdings noch Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, § 15 Rn. 35 ff.

¹⁶² Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, § 15 Rn. 44.

4.1.2.1.2. Bahnstromleitung

In der Verlegung einer bestehenden oder zumindest planungsrechtlich geprüften Bahnstromleitung auf eine Kombinationsleitung ist eine Änderung des Vorhabens zu sehen. Ein Raumordnungsverfahren ist jedoch lediglich für die „Errichtung“ von Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV vorgesehen. Auch Landesrecht enthält, soweit ersichtlich, keine relevanten abweichenden Regelungen. Ein Raumordnungsverfahren ist hinsichtlich der Bahnstromleitung daher nicht erforderlich.

4.1.2.1.3. Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV nur hinsichtlich der Übertragungsleitung durchzuführen. Die Zuständigkeit liegt bei den Raumordnungsbehörden der Länder. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens sind auch die Auswirkungen der Bahnstromleitung zu berücksichtigen.

4.1.2.2. Parallelführung der Leitungen (Variante A-II)

In der Variante der Parallelführung der Netzinfrastrukturen wird gleichfalls eine neue Übertragungsleitung errichtet. Für Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV ist ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV vorgesehen, und zwar sowohl bei Ausführung als HDÜ- als auch bei Ausführung als HGÜ-Leitung. Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann aus den genannten Gründen in aller Regel nicht abgesehen werden (oben 4.1.2.1.1).

Nicht originär erfasst werden hingegen HDÜ- oder HGÜ-Erdkabel. Auch das Landesrecht enthält, soweit ersichtlich, keine relevanten abweichenden Regelungen. Praktisch kommt bislang allerdings nur eine Teil-Erdverkabelung in Betracht, so dass die raumordnerische Prüfung sich auf ein Vorhaben beziehen wird, das (im wesentlichen) als Freileitung geplant wird und auf der Ebene des Planungsrechts Erdverkabelungsabschnitte allenfalls als mögliche Alternativen enthält. Damit findet § 1 S. 3 Nr. 14 RoV Anwendung. Zukünftig könnte bei Gewinnung ausreichender technischer Erfahrung und weiterer Kostenreduzierungen zwar auch eine erweiterte Erdverkabelung von Übertragungsleitungen erfolgen, so dass deren Planung als Erdkabel nicht auszuschließen ist. Auch in diesem Fall erscheint § 1 S. 3 Nr. 14 RoV jedoch anwendbar, wenn die Ausführung als Freileitung zumindest im Rahmen der Alternativenprüfung zu betrachten ist. Letztlich dürfte ein Raumordnungsverfahren für die Übertragungsleitung daher in aller Regel auch in diesen Fällen durchzuführen sein.

Für die Bahnstromleitung findet, da diese in der Regel gar nicht berührt wird, ein Raumordnungsverfahren nicht statt. Selbst wenn im Zusammenhang mit der Parallelführung kleinere Änderungen des Verlaufs der bestehenden oder planungsrechtlich geprüften Bahnstromleitung erfolgen sollten, liegt hierin allenfalls eine Änderung, nicht aber eine Errichtung i.S.v. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV.

Im Ergebnis ist ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV (nur) für die Übertragungsleitung in aller Regel durchzuführen. Hierbei sind auch die Auswirkungen der Bahnstromleitung zu berücksichtigen.

4.1.2.3. Übertragungsleitung in freigegebener Bahnstromtrasse (Variante B)

Auch in dieser Variante wird eine neue Übertragungsleitung errichtet. Bei Planung als Hochspannungsfreileitung ist ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV vorgesehen, und zwar sowohl bei Ausführung als HDÜ- als auch bei Ausführung als HGÜ-Leitung. Gleiches gilt, wie vorstehend ausgeführt (4.1.2.2), in aller Regel auch im Falle möglicher Erdkabelabschnitte sowie für die Planung als Erdkabel. Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann in aller Regel nicht abgesehen werden (oben 4.1.2.1.1).

Beim Rückbau der Bahnstromleitung handelt es sich nicht um ein Vorhaben nach § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV, da diese Regelung nur die „Errichtung“ von Hochspannungsfreileitungen umfasst, nicht hingegen deren Änderung oder Rückbau.

Für die Anschlussleitung an das 110-kV-Netz der allgemeinen Energieversorgung ist ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV vorgesehen. Angesichts der geringen Leitungslänge von im Allgemeinen nicht mehr als 5 km erscheint ein Raumordnungsverfahren mangels überörtlicher Raumbedeutsamkeit regelmäßig entbehrlich.

Im Ergebnis ist ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV (nur) für die Übertragungsleitung in aller Regel durchzuführen. Hierbei sind auch die Auswirkungen des Rückbaus der Bahnstromleitung zu berücksichtigen.

4.2 Zulassung von Leitungsbauvorhaben

4.2.1 Übertragungsleitung unterfällt § 2 Abs. 1 NABEG

4.2.1.1. Kombinationsleitung (Variante A-I)

Für die Errichtung von Höchstspannungsleitungen i. S. d. § 2 Abs. 1 NABEG besteht, wie gezeigt, das Erfordernis der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 1 NABEG. § 18 Abs. 1

NABEG bestimmt allgemein, dass Errichtung, Betrieb und Änderung von „Leitungen“ im Sinne von § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung bedürfen. Erfasst ist damit gleichermaßen die Ausführung als HDÜ- und als HGÜ-Leitung. Auf das Planfeststellungsverfahren für die Übertragungsleitung kann nicht verzichtet werden. Die für die Ausführung als HGÜ-Leitung notwendigen Umrichterstationen können als für den Betrieb von Energieleitungen notwendige Anlagen i.S.d. § 18 Abs. 2 NABEG auf Antrag des Vorhabenträgers in das Planfeststellungsverfahren integriert werden. Andernfalls ist ein immissionschutzrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich.

Für die Bündelung auf einem Gemeinschaftsgestänge regelt die Vorschrift des § 2 Abs. 3 NABEG explizit, dass das NABEG unter den dort genannten Voraussetzungen auch für Bahnstromleitungen Anwendung findet. Ungeachtet des unklaren Wortlautes gilt dies, wie sich aus § 26 S. 1 NABEG ergibt, nicht nur für den Neubau, sondern auch für die Änderung von Bahnstromleitungen. Gemäß § 26 NABEG kann eine einheitliche Entscheidung für die Errichtung sowie die Änderung von Bahnstromleitungen beantragt werden, sofern diese Leitungen mit einer Höchstspannungsleitung i. S. d. § 2 Abs. 1 NABEG auf einem Mehrfachgestänge geführt werden. § 2 Abs. 3 NABEG setzt weiterhin voraus, dass die Planungen so rechtzeitig beantragt werden, dass die Einbeziehung ohne wesentliche Verzögerung für die Planfeststellung möglich ist. Hiervon ist bei übereinstimmendem Wunsch der Vorhabenträger nach einheitlicher Entscheidung auszugehen. Nach dem oben dargestellten Verständnis des § 26 NABEG ist daher die Bahnstromleitung in das Planfeststellungsverfahren der Übertragungsleitung nach § 18 ff. NABEG einzubeziehen (oben 2.3.3.1.3).

Das Planfeststellungsverfahren für Kombinationsleitungen richtet sich gemäß § 26 S. 3 und 4 NABEG stets nach den Vorgaben des NABEG. Zuständige Behörde ist gemäß § 26 S. 2 NABEG i.V.m. § 78 Abs. 2 VwVfG in aller Regel die Planfeststellungsbehörde des Landes und nicht das EBA. Bei Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 NABEG kann die Zuständigkeit auf die BNetzA übergehen.

4.2.1.2.Parallelführung der Leitungen (Variante A-II)

Bei Parallelführung von Übertragungsleitung und Bahnstromleitung wird eine Höchstspannungsleitung errichtet. Handelt es sich um eine Leitung i.S.v. § 2 Abs. 1 NABEG, so ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 18 ff. NABEG durchzuführen. Dies gilt gleichermaßen für die Ausführung als Frei- oder Erdkabel sowie als HDÜ- oder HGÜ-

Leitung. Auf das Planfeststellungsverfahren für die Übertragungsleitung kann nicht verzichtet werden. Die für die Ausführung als HGÜ-Leitung notwendigen Umrichterstationen können als für den Betrieb von Energieleitungen notwendige Anlagen i.S.d. § 18 Abs. 2 NABEG auf Antrag des Vorhabenträgers in das Planfeststellungsverfahren integriert werden. Andernfalls ist ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich.

Durch den Bau einer parallelen Übertragungsleitung wird die bestehende oder planfestgestellte Bahnstromleitung an sich nicht berührt. Für die Bahnstromleitung findet ein Planfeststellungsverfahren daher nur statt, wenn im Zusammenhang mit der Parallelführung Änderungen der bestehenden oder planfestgestellten Bahnstromleitung vorgenommen werden. Gemäß § 18 AEG dürfen Bahnstromleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung setzt eine tatsächlich oder planungsrechtlich vorhandene Altanlage voraus, die baulich umgestaltet oder erweitert wird. Bezugspunkt einer Anlagenänderung ist die Abweichung vom Zustand der Altanlage, wie sie sich aus vorangegangenen Zulassungsentscheidungen ergibt.¹⁶³

Sollte eine Änderung der Bahnstromleitung erfolgen, so wird in aller Regel gemäß § 78 VwVfG ein einheitliches Verfahren für Übertragungsleitung und Bahnstromleitung durchgeführt werden. Dieses Verfahren richtet sich nach §§ 18 ff. NABEG, zuständig ist die Planfeststellungsbehörde des Landes oder zukünftig ggf. BNetzA. Zum gleichen Ergebnis würde eine entsprechende Anwendung des § 26 S. 3 und 4 NABEG führen (oben 2.3.4.1.2).

Im Ergebnis ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 ff. NABEG bei Parallelführung der Leitungen in der Regel nur für die Übertragungsleitung durchzuführen. Hierbei sind auch die Auswirkungen der Bahnstromleitung zu berücksichtigen. Sollte hingegen auch die Bahnstromleitung geändert werden, so ist gemäß § 78 VwVfG ein einheitliches Verfahren nach §§ 18 ff. NABEG durch die Planfeststellungsbehörde des Landes oder zukünftig ggf. die BNetzA durchzuführen.

4.2.1.3. Übertragungsleitung in freigegebener Bahnstromtrasse (Variante B)

Auch in dieser Variante wird eine neue Übertragungsleitung errichtet, so dass, wenn es sich um eine Leitung i.S.v. § 2 Abs. 1 NABEG handelt, ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 18 ff. NABEG durchzuführen ist. Dies gilt gleichermaßen für die Ausführung als Frei- oder Erdkabel sowie als HDÜ- oder HGÜ-Leitung. Auf das Planfeststellungsverfahren für die Übertragungsleitung kann nicht verzichtet werden. Wiederum gilt, dass die für die

¹⁶³ Vallendar in Hermes/Sellner, Beck'scher AEG Kommentar, § 18 Rn. 56, 58.

Ausführung als HGÜ-Leitung notwendigen Umrichterstationen als für den Betrieb von Energieleitungen notwendige Anlagen i.S.d. § 18 Abs. 2 NABEG auf Antrag des Vorhabenträgers in das Planfeststellungsverfahren integriert werden können. Andernfalls ist ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich.

Bei dem Rückbau der Bahnstromleitung ist, wie dargestellt, umstritten, ob es sich um eine Änderung i.S.v. § 18 AEG handelt und damit grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist (oben 2.2.2). Nach verbreiteter Ansicht und insbesondere nach der Praxis des EBA ist dies zu bejahen, diese Auffassung wird vorliegend zugrunde gelegt. Bei entsprechender zeitlicher Nähe von Neuerrichtung der Übertragungsleitung und Rückbau der Bahnstromleitung ist gemäß § 78 VwVfG ein einheitliches Verfahren durchzuführen. Dieses Verfahren richtet sich in aller Regel nach §§ 18 ff. NABEG, zuständig ist die dort zuständige Behörde (Planfeststellungsbehörde des Landes, zukünftig ggf. BNetzA). Im Hinblick auf die gesetzgeberisch intendierte Beschleunigungswirkung des NABEG ließe sich sogar an eine entsprechende Anwendung des § 26 S. 3 und 4 NABEG denken (oben 2.3.4.1.2).

Im Ergebnis ist in der Regel ein einheitliches Planfeststellungsverfahren nach § 18 ff. NABEG für die Übertragungsleitung und den Rückbau der Bahnstromleitung durch die Planfeststellungsbehörde des Landes (nach Rechtsverordnung ggf. zukünftig der BNetzA) durchzuführen.

Um die dezentrale Bahnstromversorgung zu gewährleisten, bedarf es zudem neuer Umrichterstationen und Anschlussleitungen an das 110-kV-Netz der allgemeinen Energieversorgung. Die Umrichterstationen als Betriebsanlagen der Eisenbahn sind gemäß § 18 AEG planfeststellungsbedürftig, Vorhabenträger ist in der Regel DB Energie. Die Anschlussleitung unterfällt dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG, hier ist in der Regel der Betreiber des 110-kV-Netzes der allgemeinen Energieversorgung Vorhabenträger. Unter den Voraussetzungen des § 78 VwVfG kann für beide Vorhaben ein einheitliches Verfahren durchgeführt werden.

4.2.2 Übertragungsleitung unterfällt nicht § 2 Abs. 1 NABEG

4.2.2.1. Kombinationsleitung (Variante A-I)

Für Höchstspannungsleitungen, die nicht dem § 2 Abs. 1 NABEG unterfallen, d.h. nicht im Bundesbedarfsplangesetz als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind, ergibt sich die Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens aus §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG. Der Planfeststellung bedürfen nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG jedenfalls

Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV, unabhängig von der Ausführung als HDÜ oder HGÜ. Eine Erdverkabelung kommt in der Variante der Kombinationsleitung aus technischen Gründen nicht in Betracht. Auf das Planfeststellungsverfahren für die Übertragungsleitung kann nicht verzichtet werden. Die für die Ausführung als HGÜ-Leitung notwendigen Umrichterstationen können als für den Betrieb von Energieleitungen notwendige Anlagen i.S.d. § 43 S. 2 EnWG auf Antrag des Vorhabenträgers in das Planfeststellungsverfahren integriert werden. Andernfalls ist ein immissionschutzrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich.

In der Errichtung einer Kombinationsleitung liegt zugleich eine Änderung der bestehenden oder planfestgestellten Bahnstromleitung, die nach § 18 AEG planfeststellungsbedürftig ist. Eine bloß unwesentliche Änderung i.S.v. § 18b Nr. 4 AEG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG, aufgrund derer das Planfeststellungsverfahren entfällt, scheidet beim Wechsel auf ein Gemeinschaftsgestänge aus. Insbesondere ist aufgrund veränderter Maststandorte und Masthöhe, in der Regel auch eines veränderten Schutzstreifens, von der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung auszugehen.

Gemäß § 78 VwVfG ist in aller Regel ein einheitliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG, §§ 72 ff. VwVfG durchzuführen, die Zuständigkeit liegt bei der Planfeststellungsbehörde des Landes.

4.2.2.2.Parallelführung der Leitungen (Variante A-II)

Bei Parallelführung von Übertragungsleitung und Bahnstromleitung wird eine Höchstspannungsleitung errichtet. Handelt es sich nicht um eine Leitung i.S.v. § 2 Abs. 1 NABEG, so ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. EnWG, §§ 72 ff. VwVfG durchzuführen. Nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG betrifft dies allerdings nur Hochspannungsfreileitungen. Dies gilt gleichermaßen für die Ausführung als HDÜ- oder HGÜ-Leitung. Auf das Planfeststellungsverfahren für die Übertragungsleitung kann nicht verzichtet werden. Die für die Ausführung als HGÜ-Leitung notwendigen Umrichterstationen können als für den Betrieb von Energieleitungen notwendige Anlagen i.S.d. § 43 S. 2 EnWG auf Antrag des Vorhabenträgers in das Planfeststellungsverfahren integriert werden. Andernfalls ist ein immissionschutzrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich.

Für Erdkabel außerhalb des NABEG ist ein Planfeststellungsverfahren hingegen nur in Ausnahmefällen originär vorgesehen, die für die hier interessierenden Fallgestaltungen nicht relevant sind (EnLAG-Pilotvorhaben, Seekabel-Fortführungen). Auch die Berücksichtigung

einer Ausführung als Freileitung im Rahmen der Alternativenprüfung erlaubt nicht die Planfeststellung eines Erdkabels, da es an einer entsprechenden gesetzlichen Anordnung i.S.v. § 72 Abs. 1 VwVfG fehlt. Insoweit sind Einzelgenehmigungsverfahren durchzuführen.

Durch den Bau einer parallelen Übertragungsleitung wird die bestehende oder planfestgestellte Bahnstromleitung an sich nicht berührt. Für die Bahnstromleitung findet ein Planfeststellungsverfahren daher nur statt, wenn im Zusammenhang mit der Parallelführung Änderungen der bestehenden oder planfestgestellten Bahnstromleitung vorgenommen werden. Sollte derartige Änderungen erfolgen, so wird in aller Regel gemäß § 78 VwVfG ein einheitliches Verfahren für Übertragungsleitung und Bahnstromleitung durchgeführt werden. Dieses Verfahren richtet sich nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG, zuständig ist die Planfeststellungsbehörde des Landes.

Im Ergebnis ist ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG daher in der Regel nur für die Übertragungsleitung durchzuführen. Hierbei sind auch die Auswirkungen der Bahnstromleitung zu berücksichtigen. Sollten Änderungen der Bahnstromleitung erfolgen, so ist gemäß § 78 VwVfG ein einheitliches Verfahren nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde des Landes durchzuführen.

4.2.2.3. Übertragungsleitung in freigegebener Bahnstromtrasse (Variante B)

Auch in dieser Variante wird eine neue Übertragungsleitung errichtet, so dass ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchzuführen ist. Auf das Planfeststellungsverfahren für die Übertragungsleitung kann nicht verzichtet werden, wenn es sich um eine HDÜ- oder HGÜ-Freileitung handelt. Die für die Ausführung als HGÜ-Leitung notwendigen Umrichterstationen können als für den Betrieb von Energieleitungen notwendige Anlagen i.S.d. § 43 S. 2 EnWG auf Antrag des Vorhabenträgers in das Planfeststellungsverfahren integriert werden. Andernfalls ist ein immissionschutzrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich. Für Erdkabel ist hingegen ein Planfeststellungsverfahren in den hier interessierenden Fallgestaltungen nicht vorgesehen. Insoweit sind Einzelgenehmigungsverfahren erforderlich.

Bei dem Rückbau der Bahnstromleitung handelt es sich nach hier zugrunde gelegter Auffassung um eine Änderung i.S.v. § 18 AEG, so dass grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Bei entsprechender zeitlicher Nähe von Neuerrichtung der Übertragungsleitung und Rückbau der Bahnstromleitung ist gemäß § 78

VwVfG ein einheitliches Verfahren nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchzuführen. Zuständig ist die Planfeststellungsbehörde des Landes.

Im Ergebnis ist daher in der Regel ein einheitliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG für die Übertragungsleitung und den Rückbau der Bahnstromleitung durch die Planfeststellungsbehörde des Landes durchzuführen.

Um die dezentrale Bahnstromversorgung zu gewährleisten, bedarf es zudem neuer Umrichterstationen und Anschlussleitungen an das 110-kV-Netz der allgemeinen Energieversorgung. Die Umrichterstationen als Betriebsanlagen der Eisenbahn sind gemäß § 18 AEG planfeststellungsbedürftig, Vorhabenträger ist in der Regel DB Energie. Die Anschlussleitung unterfällt dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG, hier ist in der Regel der Betreiber des 110-kV-Netzes der allgemeinen Energieversorgung Vorhabenträger. Unter den Voraussetzungen des § 78 VwVfG kann für beide Vorhaben ein einheitliches Verfahren durchgeführt werden.

4.3 Zwischenergebnis

Die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind für die einzelnen Varianten in der folgenden Tabelle überblicksartig zusammengefasst.

	Variante A-I: Kombinationsleitung		Variante A-II: Parallelführung		Variante B: Dezentralisierung		Alle Varianten
	Anzahl der Vorhaben	Verfahren	Anzahl der Vorhaben	Verfahren	Anzahl der Vorhaben	Verfahren	
Planungsverfahren	1	Bundesfachplanungsverfahren	1	Bundesfachplanungsverfahren	1	Bundesfachplanungsverfahren	- §§ 4 ff. NABEG - BNetzA
	1	Raumordnungsverfahren	1	Raumordnungsverfahren	1	Raumordnungsverfahren	- § 15 Abs. 1 ROG - Raumordnungsbehörde des Landes
Zulassungsverfahren	2	Gemeinsames Planfeststellungsverfahren (§ 26 NABEG)	1	Planfeststellungsverfahren Übertragungsleistung	2	In der Regel gemeinsames Planfeststellungsverfahren (§ 78 VwVfG)	- §§ 18 ff. NABEG - Planfeststellungsbehörde des Landes, ggf. BNetzA
	2	Gemeinsames Planfeststellungsverfahren (§ 78 VwVfG)	1	Planfeststellungsverfahren Übertragungsleistung	2	In der Regel gemeinsames Planfeststellungsverfahren (§ 78 VwVfG)	- §§ 43 ff. EnWG - Planfeststellungsbehörde des Landes
	Zusatzanlagen					Neue 110-kV-Anbindungsleitungen Neue Umrichterstationen Bahnstrom	- §§ 43 ff. EnWG - Planfeststellungsbehörde des Landes - Planfeststellungsverfahren 110-kV-Leitung oder - §§ 18 ff. AEG - Planfeststellungsverfahren HöS-Leitungen oder - § 4 / § 19 BImSchG
		Ggf. neue Umrichterstationen HGÜ		Ggf. neue Umrichterstationen HGÜ		Ggf. neue Umrichterstationen HGÜ	

5 Möglichkeiten einer Verfahrensvereinfachung bei Planungs- und Zulassungsverfahren

Die Nutzung bestehender Bahnstromtrassen kann im Einzelfall die Möglichkeit eröffnen, die erforderlichen Planungs- und Zulassungsverfahren (oben 4.) in vereinfachter Form durchzuführen. Insbesondere hat der Gesetzgeber teilweise Verfahrensvereinfachungen ausdrücklich vorgesehen. Teilweise ergeben sich Erleichterungen aber auch aus bestimmten, in der Praxis entwickelten Trassierungsgrundsätzen (Nutzung bestehender Trassen, Bündelungsgrundsatz) und dem Vorbelastungsgrundsatz.

5.1 Vereinfachung von Planungsverfahren

5.1.1 Bundesfachplanung

5.1.1.1. Vereinfachtes Verfahren nach § 11 NABEG

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 NABEG kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 14d S. 1 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist und

- das Vorhaben in der Trasse einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung erfolgt und die Bestandsleitung ersetzt oder ausgebaut werden soll (Nr. 1) oder
- unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden soll (Nr. 2) oder
- innerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG oder im Bundesnetzplan ausgewiesen ist (Nr. 3).

Das vereinfachte Verfahren kann nach § 11 Abs. 1 S. 2 NABEG auch auf einzelne Trassenabschnitte begrenzt werden. Die Regelung zielt auf eine stärkere Vorhabenbündelung, durch geringere Eingriffe in Natur und Landschaft soll dem Umwelt- und Naturschutz gedient werden. Bei der Wahl der Trassenkorridore sollen möglichst vorhandene Trassen oder bereits ausgewiesene Trassenkorridore genutzt werden.¹⁶⁴ Dabei sind jedoch Beeinträchtigungen militärischer Belange zu vermeiden.¹⁶⁵

Indem § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 NABEG nur „bestehende“ Leitungen anspricht, erfasst er dem Wortlaut nach nicht den Bau in oder unmittelbar neben der Trasse einer planfestgestellten Hoch- oder Höchstspannungsleitung, die noch nicht errichtet worden ist.

¹⁶⁴ BT-Drs. 17/6073, S. 47.

¹⁶⁵ BT-Drs. 17/6073, S. 47.

Dem Sinn nach erscheint jedoch die abgeschlossene Planfeststellung entscheidend, ebenso wie in Nr. 3 nur auf den ausgewiesenen Trassenkorridor abgestellt wird, ohne an den Bau einer Leitung anzuknüpfen. Im Sinne der Gesetzesbegründung könnte nach erfolgter Planfeststellung auch von einer „vorhandenen Trasse“ gesprochen werden, so dass jedenfalls eine analoge Anwendbarkeit des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 NABEG zu bejahen ist. Mangels diesbezüglicher Einschränkung erfasst § 11 NABEG sowohl Freileitungen als auch Erdkabel. Zwar ist der Bündelungsgedanke für Freileitungen am überzeugendsten, angesichts der Raumeinsparungen bei der Bündelung von Freileitungen und Erdkabeln kann er aber auch hier Anwendung finden.

Nach § 7 Abs. 7 NABEG kann eine Antragskonferenz unterbleiben, wenn die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen. Gemäß § 9 Abs. 7 NABEG kann ferner bei einem vereinfachten Verfahren eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 – 6 NABEG unterbleiben. Die Entscheidung, ob Antragskonferenz und Anhörungsverfahren nicht durchgeführt werden müssen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der BNetzA. Ein Anhörungsverfahren kann nach der Gesetzesbegründung in der Regel unterbleiben.¹⁶⁶

Gemäß § 11 Abs. 2 NABEG stellt die BNetzA im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden fest, ob die Ausbaumaßnahme raumverträglich ist. Der Antrag des Vorhabenträgers muss gemäß § 6 S. 6 Nr. 3 NABEG eine Darlegung der Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens enthalten. Nach § 11 Abs. 3 NABEG ist das vereinfachte Verfahren binnen drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen bei der BNetzA abzuschließen, bei Durchführung einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung binnen vier Monaten. Demgegenüber beträgt die Frist im Regelverfahren sechs Monate, vgl. § 12 Abs. 1 NABEG. Die Entscheidung im vereinfachten Verfahren weist abweichend vom Regelverfahren keinen (neuen) Trassenkorridor nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 NABEG aus, sondern lediglich die bestehende Trasse nach Nr. 1 oder Nr. 2 bzw. den Trassenkorridor nach Nr. 3. Die Bewertung und Erklärung der Umweltauswirkungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 NABEG entfällt mangels strategischer Umweltprüfung. Nicht verzichtbar ist der Ausweis des Ergebnisses der Prüfung alternativer Trassenkorridore nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 NABEG.

§ 11 NABEG ist auch im Zusammenhang mit Bahnstromleitungen anwendbar. Die Vorschrift bezieht nach dem Wortlaut alle Hochspannungs- und Höchstspannungsleitungen ein, ohne danach zu unterscheiden, zu welchem Zweck die Leitungen, mit denen ein NABEG-Vorhaben

¹⁶⁶ BT-Drs. 17/6073, S. 45 ff.

gebündelt werden soll, errichtet wurden. Damit fallen auch Trassen von bestehenden Hochspannungsleitungen, die dem Bahnbetrieb dienen, in den Anwendungsbereich. Hierfür spricht insbesondere die ratio legis der Vorhabenbündelung und der Verfahrensbeschleunigung. Es sollen möglichst vorhandene Trassen oder bereits ausgewiesene Trassenkorridore genutzt werden, um Eingriffe in Natur und Landschaft schonend zu gestalten.¹⁶⁷ Zur Erreichung dieser Ziele macht es keinen Unterschied, zu welchem Zweck die Bestandstrasse einer Energieleitung bislang genutzt wurde. Nach diesem Verständnis erfasst der „Ausbau“ einer Bestandsleitung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 NABEG auch die Erweiterung einer Bahnstromleitung um eine Höchstspannungsleitung der allgemeinen Energieversorgung.

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 NABEG sind in den hier untersuchten Varianten erfüllt. In der Variante der Kombination von Bahnstromleitungen und Energieleitungen wird ein neuer Gemeinschaftsmast entweder in der Trasse einer bestehenden Hochspannungsleitung errichtet und die Bestandsleitung ausgebaut (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 NABEG) oder die neuen Gemeinschaftsmasten werden unmittelbar neben der bestehenden Trasse errichtet (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG). Bei Parallelführung einer neuen Freileitung wird diese neben der Bestandsfreileitung und damit unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden Hochspannungsleitung errichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 NABEG). Sofern ein Erdkabel unterhalb der bestehenden Hochspannungsfreileitung verlegt wird, verläuft diese entweder genau in der Trasse einer bestehenden Hochspannungsleitung oder unmittelbar neben der Bestandstrasse. Im zweiten Fall ist § 11 Abs. 1 Nr. 2 NABEG anwendbar. Im ersten Fall ist § 11 Abs. 1 Nr. 1 NABEG dem Wortlaut nach zwar nicht einschlägig, da die Bestandsleitung nicht ersetzt oder ausgebaut wird. Die Vorschrift (oder zumindest § 11 Abs. 1 Nr. 2 NABEG) ist jedoch analog anwendbar, da diese Fallgestaltung angesichts der ratio legis der Vorhabenbündelung erst recht erfasst sein muss, wenn auch die Trassenführung neben der Bestandstrasse nach Nr. 2 einbezogen wird. Aus entsprechenden Erwägungen ist im Falle der Errichtung der Übertragungsleitung in einer freigegebenen Bahnstromtrasse § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (oder zumindest Nr. 2) NABEG analog anwendbar.

Die Anwendbarkeit des § 11 NABEG setzt weiter voraus, dass nach § 14d S. 1 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 14d S. 1 UVPG kommt eine Ausnahme von der SUP-Pflicht in Betracht, wenn Pläne oder Programme nach § 14b Abs. 1 und § 14c UVPG nur geringfügig geändert werden oder lediglich die Nutzung kleiner Gebiete

¹⁶⁷ BT-Drs. 17/6073, S. 47.

auf lokaler Ebene festlegen. In diesen Fällen findet eine Strategische Umweltprüfung nur statt, wenn voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen eintreten werden, was im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 14b Abs. 4 UVPG zu bestimmen ist. Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls finden sich in Anlage 4 UVPG. Raumordnungspläne sind gemäß § 14d S. 2 UVPG ausgenommen, § 9 Abs. 2 ROG bleibt danach unberührt.

Die Bundesfachplanung nach §§ 4 und 5 NABEG ist gemäß Nr. 1.11 Anlage 3 UVPG SUP-pflichtig. Eine geringfügige Änderung von Plänen oder Programmen nach § 14b Abs. 1 UVPG ist – zukünftig – hinsichtlich einer bestehenden Bundesfachplanung denkbar, für die Nutzung bestehender Bahnstromtrassen jedoch mangels Bundesfachplanung nicht relevant. Für geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen besteht die Möglichkeit, von einer Umweltprüfung nach § 9 Abs. 2 ROG abzusehen. Dies betrifft aber nur die Änderung des Raumordnungsplans, nicht die Bundesfachplanung. Auch die zweite Alternative - Festlegung der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene (§ 14d S. 1 Alt. 2 UVPG) - trifft in den hier interessierenden Sachverhalten nicht zu. Das Tatbestandsmerkmal der „lokalen Ebene“ erfasst nur Planungen auf kommunaler Ebene, ein „kleines Gebiet“ muss insgesamt eine geringe Größe aufweisen und beschränkt sich in der Regel auf die Teilfläche einer Gemeinde.¹⁶⁸ Nach anderer Ansicht wird aufgrund funktionaler Betrachtung für die Planung verlangt, dass „sich ihr Detaillierungsgrad derart erhöht, dass die planerische Koordinationsleistung zurücktritt und sich die Maßnahme der Sache nach einer Einzelfallentscheidung annähert“¹⁶⁹. Diese Voraussetzungen werden in den hier interessierenden Fallgestaltungen nicht erfüllt sein.

Erwogen werden könnte eine Ergänzung des § 11 Abs. 1 NABEG, wonach das vereinfachte Verfahren auch möglich wäre, soweit nach § 9 Abs. 2 ROG eine SUP nicht erforderlich ist. Es müsste dann eine geringfügige Änderung des Raumordnungsplans erfolgen und eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien müsste ergeben, dass diese voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Ein solcher Ansatz ist jedoch nicht geeignet, die nach Art. 3 Abs. 2a, Abs. 3 der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) erforderliche Umweltprüfung zu gewährleisten. Denn danach sind zwar Ausnahmen bei geringfügigen Änderungen von Plänen und Programmen zulässig. Die Bundesfachplanung bezieht sich jedoch auf den Trassenkorridor einer Höchstspannungsleitung und hat daher einen anderen Bezugspunkt als der

¹⁶⁸ Leidinger in Hoppe/Beckmann, UVPG, § 14 d UVPG Rn. 10 f.

¹⁶⁹ Gärditz in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 14d UVPG Rn. 4.

Raumordnungsplan. Es fehlt daher insoweit an einer (geringfügigen) Änderung einer bestehenden Planung.

Schließlich erscheint auch eine Ergänzung des § 11 Abs. 1 NABEG im Hinblick auf ein für die Bahnstromleitung möglicherweise durchgeführtes Raumordnungsverfahren nicht tragfähig. Zwar weist die „raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung“ nach § 16 Abs. 1 UVPG angesichts ihrer Anknüpfung an den „Planungsstand des jeweiligen Vorhabens“ eine gewisse Nähe zu einer Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Bundesfachplanung nach §§ 4 und 5 NABEG i.V.m. Nr. 1.11 der Anlage 3 UVPG auf. Bezugspunkt des Raumordnungsverfahrens war jedoch die Bahnstromleitung und nicht die neu zu errichtende Übertragungsleitung. Zugleich kann in sämtlichen hier untersuchten Varianten auch nicht von nur geringfügigen Änderungen der vorhandenen Planung ausgegangen werden, die voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Vielmehr ergeben sich hinsichtlich der Dimensionierung so erhebliche Unterschiede, dass eine (erneute) Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich erscheint.

5.1.1.2.Übernahme vorhandener Daten in den Umweltbericht, § 8 S. 2 NABEG i.V.m. § 14g Abs. 4 UVPG

Gemäß § 8 S. 2 NABEG i.V.m. § 14g Abs. 4 UVPG können Angaben, die der zuständigen Behörde aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, in den Umweltbericht aufgenommen werden, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind.¹⁷⁰ Damit soll unnötige Mehrarbeit vermieden werden; zurückgegriffen werden kann sowohl auf verwaltungsbehördliche Zulassungsverfahren als auch Planungsverfahren.¹⁷¹ Somit ist auch der Rückgriff auf die im Zusammenhang mit der Bahnstromleitung vorhandenen Angaben grundsätzlich möglich. Angesichts der vergleichbaren Anlagen ist jedenfalls bei Errichtung der Übertragungsleitung als Freileitung von der grundsätzlichen Eignung für den vorgesehenen Zweck auszugehen. Allerdings wird die deutliche größere Dimensionierung der Übertragungsleitung in der Regel zumindest zusätzliche Prüfungen erfordern. Vielfach wird außerdem die hinreichende Aktualität nicht gewährleistet sein. Als grobe Orientierung wird teilweise ein Zeitraum von 5 Jahren angegeben, anknüpfend an die regelmäßige Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 4 VwVfG.¹⁷² Sogar eine widerlegliche Vermutung für die Aktualität sieht, vorbehaltlich einer Prüfung im

¹⁷⁰ Eine ähnliche Regelung für die Überwachung der Umweltauswirkungen enthält § 14m Abs. 5 UVPG.

¹⁷¹ BT-Drs. 15/3441, S. 33.

¹⁷² Peters/Balla, UVPG, § 14g Rn. 34. Für energiewirtschaftliche Planfeststellungsverfahren ist die Geltungsdauer nach § 43c Nr. 1 EnWG auf 10 Jahre verlängert.

Einzelfall, die Gesetzesbegründung zu § 21 Abs. 4 NABEG hinsichtlich der Verwendung der aus der Bundesfachplanung vorhandenen Unterlagen im Planfeststellungsverfahren vor, wenn die Daten jünger als fünf Jahr sind.¹⁷³ Eine abstrakte Festlegung von Zeiträumen ist jedoch problematisch und die Anknüpfung an die Geltungsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen sachlich keineswegs zwingend.¹⁷⁴ Insbesondere ist auf die Veränderungsdynamik der einzelnen Umweltfaktoren zu achten, die etwa bei Luft- und Wasserqualität größer ist als bei der Bodenbeschaffenheit.¹⁷⁵ Angesichts des Alters vieler Bahnstromleitungen und deren geringerer Dimensionierung wird ein Rückgriff auf vorhandene Angaben vermutlich nur in wenigen Fällen zu einer spürbaren Erleichterung führen.

5.1.1.3. Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist der Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 NABEG in aller Regel nicht eröffnet. Auch eine Gesetzesänderung, die im Hinblick auf die bestehende Bahnstromtrasse eine Ausnahme von der Umweltprüfung für die Übertragungsleitung vorsieht, erscheint nicht möglich. Grundsätzlich in Betracht kommt gemäß § 8 S. 2 NABEG i.V.m. § 14g Abs. 4 UVPG nur die Aufnahme der für die Bahnstromleitung vorhandenen Angaben in den Umweltbericht. Aufgrund des Alters vieler Bahnstromleitungen und deren geringerer Dimensionierung wird dies aber vermutlich nur in wenigen Fällen zu einer spürbaren Erleichterung führen.

5.1.2 Raumordnung

5.1.2.1. Vereinfachtes Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG

Für die neu zu errichtende Übertragungsleitung ist, wenn sie nicht den §§ 4 ff. NABEG unterfällt, in allen drei Varianten ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV durchzuführen. § 16 ROG sieht hierbei die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens vor. Gemäß § 16 S. 1 ROG kann unter den dort genannten Voraussetzungen auf die Beteiligung einzelner öffentlicher Stellen nach § 15 Abs. 3 S. 1 und 2 ROG verzichtet werden. Ein gänzlicher Verzicht auf die Beteiligung öffentlicher Stellen wird teilweise als nicht von der Vorschrift gedeckt angesehen.¹⁷⁶ Die Frist bis zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens beträgt grundsätzlich drei Monate ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen und damit nur die Hälfte der Frist im Regelverfahren, vgl. § 16 S. 2 i.V.m. § 15

¹⁷³ BT-Drs. 17/6073, S. 29.

¹⁷⁴ Wulfhorst in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 14g UVPG Rn. 79; Kment in Hoppe/Beckmann, UVPG, Kommentar, § 14g UVPG Rn. 92.

¹⁷⁵ Kment in Hoppe/Beckmann, UVPG, § 14g UVPG Rn. 92.

¹⁷⁶ Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, § 16 Rn. 8 ff.

Abs. 4 S. 2 ROG. Abweichende Regelungen können sich ggf. gemäß § 28 Abs. 3 ROG aus fortbestehendem Landesrecht ergeben.

Voraussetzung des vereinfachten Verfahrens ist,

- dass dem Verzicht auf die Beteiligung der betreffenden öffentlichen Stellen keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen
- und dass
 - entweder die raumbedeutsamen Auswirkungen dieser Planungen und Maßnahmen gering sind (S. 1 Alt. 1)
 - oder für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderliche Stellungnahmen bereits in einem anderen Verfahren abgegeben wurden (S. 1 Alt. 2).

Grenzen des Verzichts auf die Beteiligung einzelner öffentlicher Stellen ergeben sich insbesondere aus § 16 UVPG, wonach eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei in Anlage 1 UVPG aufgeführten Vorhaben durchgeführt werden muss, wenn sich aus §§ 3b oder 3c UVPG eine UVP-Pflicht ergibt. Dies begründet weitreichende Beteiligungserfordernisse und steht in diesem Umfang dem Verzicht auf die Beteiligung öffentlicher Stellen entgegenstehen.¹⁷⁷ Die UVP-Pflichtigkeit ist hinsichtlich der Übertragungsleitung in den hier interessierenden Sachverhalten in der Regel bereits gemäß § 3 Abs. 1 UVPG i. V. m. 19.1.1 Anlage 1 UVPG gegeben, wonach Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr obligatorisch einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Lediglich im Falle eines Erdkabels wäre dies derzeit nicht der Fall.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 16 S. 1 ROG sind in der Regel nicht erfüllt. Als nach § 16 S. 1 Alt. 2 ROG berücksichtigungsfähige „andere Verfahren“ werden Bauleitplanverfahren oder Zulassungsverfahren für das betreffende Vorhaben angesehen.¹⁷⁸ Dies entspricht dem Verständnis von Art. 23 des bayerischen Landesplanungsgesetzes, der bereits früher ein vereinfachtes Verfahren vorsah und als Vorbild des § 16 ROG gilt.¹⁷⁹ Nicht ausreichend sind demnach Stellungnahmen, die in Raumordnungs-, Bauleitplan- oder

¹⁷⁷ Wulfhorst in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 16 UVPG Rn. 42; Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, § 16 Rn. 15.

¹⁷⁸ Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, § 16 Rn. 19.

¹⁷⁹ Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, § 16 Rn. 6; vgl. auch Schmitz in Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, K § 15 ROG 1998 Rn. 140.

Zulassungsverfahren für andere Vorhaben abgegeben wurden. Dementsprechend können etwaige für die Bahnstromleitung vorliegende Stellungnahmen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 16 S. 1 Alt. 2 ROG nicht genügen.

Ein vereinfachtes Verfahren nach § 16 S. 1 Alt. 1 ROG setzt „geringe raumbedeutsame Auswirkungen“ der Planungen oder Maßnahmen voraus. Dies betrifft insbesondere Vorhaben, deren berührte raumrelevante Belange eng begrenzt sind oder die bereits einem Raumordnungsverfahren unterzogen wurden und lediglich eine Projektänderung erfahren.¹⁸⁰ Vorliegend steht jedoch die Errichtung einer Übertragungsleitung als neues Vorhaben in Rede. Dessen raumbedeutsame Auswirkungen können nach Umfang und Intensität nicht als eng begrenzt angesehen werden.

Auch eine Erweiterung des § 16 S. 1 Alt. 2 UVPG auf Stellungnahmen, die in einem anderen Verfahren für ein anderes Vorhaben (Bahnstromleitung) abgegeben wurden, erscheint nicht als gangbarer Weg. Sie ist gerade in Fällen wie den vorliegenden problematisch, in denen das andere Vorhaben deutlich kleiner dimensioniert ist als dasjenige Vorhaben, das nunmehr Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist. Zudem findet ein Verzicht auf die Beteiligung anderer öffentlicher Stellen seine Grenze jedenfalls in § 16 Abs. 1 UVPG, da die neu zu errichtende Übertragungsleitung aus den genannten Gründen in aller Regel UVP-pflichtig ist.

5.1.2.2.Übernahme vorhandener Daten

In Raumordnungsverfahren für Übertragungsleitungen, die nicht den §§ 4 ff. NABEG unterfallen, ist gemäß § 16 Abs. 1 in der Regel eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. oben 5.1.2.1 zu NABEG-Leitungen). Diese richtet sich nach den §§ 3a ff. UVPG, allerdings gemäß der Modifikation des § 16 Abs. 1 UVPG „nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens“ (sogenannte raumordnerische UVP). Es handelt sich also nicht um eine Strategische Umweltprüfung nach §§ 14a ff. UVPG. Damit findet die Möglichkeit des § 14g Abs. 4 UVPG, Angaben aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten in den Umweltbericht zu übernehmen, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind (oben 5.1.2.1), keine Anwendung. Angesichts der Besonderheiten der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung erscheint aber eine Übertragung des Rechtsgedankens der Vorschrift naheliegend.¹⁸¹ Insoweit können Angaben aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten für die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11

¹⁸⁰ Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, § 16 Rn. 17.

¹⁸¹ Vgl. auch zur früheren Rechtslage BVerwG, NVwZ 1996, 396, wo der Rückgriff auf die Umweltverträglichkeitsprüfung für eine 380-kV-Leitung im Rahmen der Planfeststellung einer 110-kV-Leitung nicht beanstandet wurde.

und 12 UVPG herangezogen werden. Wie bereits im Rahmen der §§ 4 ff. NABEG ausgeführt, wird angesichts des Alters vieler Bahnstromleitungen und deren geringerer Dimensionierung ein Rückgriff auf vorhandene Angaben vermutlich aber nur in wenigen Fällen zu einer spürbaren Erleichterung führen.

5.1.2.3. Zwischenergebnis

Das vereinfachte Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG kann in aller Regel für die Errichtung der neuen Übertragungsleitung in allen hier betrachteten Varianten keine Anwendung finden, da die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Grundsätzlich in Betracht kommt eine Übertragung des Rechtsgedankens des § 14g Abs. 4 UVPG auf die raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund des Alters vieler Bahnstromleitungen und deren geringerer Dimensionierung wird dies aber vermutlich nur in wenigen Fällen zu einer spürbaren Erleichterung führen.

5.2 Vereinfachung von Zulassungsverfahren

5.2.1 Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG

5.2.1.1. Anzeigeverfahren nach § 25 NABEG

Gemäß § 25 NABEG besteht die Möglichkeit, bei unwesentlichen Änderungen oder Erweiterungen ein Anzeigeverfahren zuzulassen. Die Vorschrift ermöglicht es, abweichend von § 74 Abs. 7 VwVfG, vor Baubeginn eine Entscheidung zu treffen, ob ein Vorhaben einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung bedarf. Hierdurch soll die Verfahrenshoheit der BNetzA gewahrt werden. Die Durchführung eines förmlichen Verfahrens anstelle des Anzeigeverfahrens liegt nach der Gesetzesbegründung im Ermessen der Behörde.¹⁸² Gemäß § 25 S. 4 NABEG hat der Vorhabenträger der Anzeige in ausreichender Weise Erläuterungen beizufügen, aus denen sich die Unwesentlichkeit der geplanten Änderungen ergibt. Gemäß § 25 S. 5 NABEG hat er die zu erwartenden Umweltauswirkungen darzustellen.

Für die Errichtung der Übertragungsleitung scheidet das Anzeigeverfahren nach § 25 NABEG in allen Varianten bereits deshalb aus, weil es lediglich auf Änderungen oder Erweiterungen eines Vorhabens anwendbar ist. Damit dürfte ein Anzeigeverfahren aber auch dann ausgeschlossen sein, wenn in einem einheitlichen Planfeststellungsverfahren zugleich über die Änderung einer Bahnstromleitung entschieden wird und diese für sich betrachtet möglicherweise als „unwesentlich“ i.S.v. § 25 NABEG angesehen werden könnte. Denn das

¹⁸² BT-Drs. 17/6073, S. 30.

Anzeigeverfahren tritt an die Stelle des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens, vgl. § 25 S. 6 NABEG, so dass eine einheitliche Betrachtung beider Vorhaben naheliegt.

In aller Regel würde sich aber nichts anderes ergeben, wenn bei mehreren Vorhaben, die gemäß § 26 NABEG oder § 78 VwVfG grundsätzlich in einem einheitlichen Verfahren zu behandeln wären, zunächst geprüft würde, ob eines dieser Vorhaben für sich betrachtet als „unwesentliche Änderung“ einzustufen wäre und nach Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde insoweit ggf. eine Anzeige ausreichend wäre. Relevant sind zum einen Bahnstromleitungen, die gemäß § 26 NABEG mit einer Höchstspannungsleitung nach § 2 Abs. 1 NABEG auf einem Mehrfachgestänge geführt werden (Variante A-I). Hierin liegt, wie dargestellt, eine Änderung der bestehenden oder planfestgestellten Bahnstromleitung. Zum anderen liegt eine Änderung nach der hier zu Grunde gelegten Auffassung im Rückbau einer Bahnstromleitung, so dass § 25 NABEG in der Variante B Anwendung finden könnte, wenn für Errichtung der Übertragungsleitung und Änderung der Bahnstromleitung (d.h. deren Rückbau) ein einheitliches Verfahren nach §§ 18 ff. NABEG durchgeführt wird. Schließlich können ggf. auch in Variante A-II Änderungen der Bahnstromleitung erfolgen, die Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens mit der Errichtung der Übertragungsleitung sein könnten. Aufgrund der Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens nach §§ 18 ff. NABEG wäre die Anwendung des § 25 NABEG auch grundsätzlich möglich, obwohl die Bahnstromleitung in der Regel nach §§ 18 ff. AEG (bei älteren Vorhaben auch nach anderen Vorschriften) zugelassen wurde.

Eine Änderung oder Erweiterung ist nach § 25 S. 2 Nr. 1 – 3 NABEG nur dann unwesentlich, wenn

- es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist und
- andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und dem Plan nicht entgegenstehen und
- Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Eine unwesentliche Änderung scheidet in aller Regel bereits an der UVP-Pflichtigkeit der Änderung. Durchzuführen ist eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG. Sowohl bei Führung der Bahnstromleitung auf Gemeinschaftsgestänge als auch bei Rückbau der

Bahnstromleitung ist angesichts der hier in Rede stehenden langen Streckenabschnitte von der Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auszugehen. Darüber hinaus dürften auch die berührten öffentlichen Belange und privaten Rechte der Anwendung des § 25 NABEG entgegenstehen. Lediglich in Variante A-II könnten etwaige begrenzte Änderungen der Bahnstromleitung (z.B. Verschiebung einzelner Maststandorte) ggf. die Kriterien des § 25 NABEG erfüllen. Angesichts der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung der Übertragungsleitung empfiehlt es sich aber auch hier, wenn überhaupt von der Anwendbarkeit des § 25 NABEG auf die Änderung der Bahnstromleitung ausgegangen wird, diese im Rahmen des Ermessens in das förmliche Verfahren einzubeziehen.

Im Ergebnis findet § 25 NABEG in den hier interessierenden Fallgestaltungen zumindest in aller Regel keine Anwendung.

5.2.1.2. Plangenehmigungsverfahren gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 43b Nr. 2 und 3 EnWG und § 18 Abs. 3 S. 2 NABEG

Gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 VwVfG i.V.m. § 43b Nr. 2 EnWG ist auf Antrag des Vorhabenträgers an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen, wenn

- für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist und
- Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Diese Regelung findet gemäß dem Generalverweis des § 18 Abs. 3 S. 2 NABEG auch im Planfeststellungsverfahren nach § 18 ff. NABEG Anwendung. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der Regelung des § 25 S. 6 NABEG, wonach die Behörde im Falle einer Anzeige nach § 25 S. 3 NABEG entscheidet, ob ein „Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren“ durchzuführen ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen einer Planfeststellung, § 43b Nr. 3 EnWG. Insbesondere hat sie, abweichend von § 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG, auch enteignungsrechtliche

Vorwirkung, vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG.¹⁸³ Der maßgebliche Unterschied zur Planfeststellung liegt darin, dass die Plangenehmigung keinem formalisierten Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG unterworfen ist, da auf ihre Erteilung die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren gemäß § 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG keine Anwendung finden.

Grundsätzlich kann ein Plangenehmigungsverfahren auch für Hochspannungsfreileitungen durchgeführt werden. So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Falle eines 1,65 km langen Abschnitts einer Bahnstromleitung angesichts des „überschaubaren Sachverhalts“ keine rechtlichen Bedenken geäußert.¹⁸⁴ In den hier interessierenden Fallgestaltungen wird eine Plangenehmigung in der Regel aber bereits deshalb ausscheiden, weil jedenfalls die Errichtung der Übertragungsleitung UVP-pflichtig nach § 3b UVPG i.V.m. Nummer 19.1.1 Anlage 1 UVPG ist. Auch die Änderung der Bahnstromleitung ist in der Regel nach Vorprüfung UVP-pflichtig. Selbst wenn die UVP-Pflicht im Einzelfall verneint werden sollte, ist jedenfalls nach § 26 NABEG bzw. § 78 VwVfG in einem einheitlichen Verfahren zu entscheiden, so dass eine gesonderte Plangenehmigung für die Änderung der Bahnstromleitung jedenfalls ausscheidet. Die für § 25 NABEG erörterte Möglichkeit, die Änderung der Bahnstromleitung nicht zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zu machen, scheidet hier von vornherein aus.

5.2.1.3. Beschränkung der UVP im Hinblick auf die durchgeführte SUP

Das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG sieht verschiedene Erleichterungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3a ff. UVPG im Hinblick auf die im Rahmen der Bundesfachplanung bereits durchgeführte Strategische Umweltprüfung nach §§ 14a ff. UVPG vor. Zum einen regelt § 21 Abs. 4 NABEG, dass für die nach § 6 UVPG vorzulegenden Unterlagen nach Maßgabe der §§ 5 und 14f Abs. 3 UVPG auf die in der Bundesfachplanung eingereichten Unterlagen Bezug genommen werden soll. Zum anderen kann die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Abschichtungsregelung des § 23 NABEG aufgrund einer in der Bundesfachplanung bereits durchgeführten SUP auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der beantragten Stromleitung beschränkt werden. Darin kommt die entlastende Wirkung für das Zulassungsverfahren durch die vorlaufende Bundesfachplanung mit durchgeführter SUP zum Ausdruck, Doppelprüfungen sollen

¹⁸³ Zur Verfassungskonformität vgl. kritisch etwa Hermes in Britz/Hellermann/Hermes, § 43b Rn. 10 f., 15, § 45 Rn. 24; bejahend etwa Pielow in Berliner Kommentar zum Energierecht, § 45 EnWG Rn. 9 f.

¹⁸⁴ Bay. VGH v. 24.5.2011 – Az. 22 A 10.40049, Rn. 24.

vermieden und eine enge Verzahnung von Bundesfachplanung und Planfeststellungsverfahren erreicht werden.¹⁸⁵

Voraussetzung für eine Bezugnahme auf die durchgeführte SUP ist die Vergleichbarkeit und hinreichende Aktualität der jeweiligen Daten. Dies bringt auch § 14f Abs. 3 S. 3 UVPG mit dem Hinweis auf „erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen“ zum Ausdruck.¹⁸⁶ Nach der Gesetzesbegründung zu § 21 Abs. 4 NABEG kann, vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall, widerlegbar vermutet werden, dass Unterlagen weiterhin aktuell sind, wenn seit Fertigstellung der in Bezug genommenen Unterlagen aus der Bundesfachplanung, insbesondere des Umweltberichts, weniger als fünf Jahre vergangen sind. Zweifel sollen möglichst in der Antragskonferenz nach § 20 NABEG geklärt werden.¹⁸⁷ Ein pauschaler Zeitrahmen ist allerdings problematisch (oben 5.1.1.2). Daher erscheint die Grundlage für eine – im Gesetz selbst nicht vorgesehene – Vermutung zweifelhaft. Immerhin gibt die Gesetzesbegründung einen Hinweis auf die vom Gesetzgeber in Betracht genommene Größenordnung.

Die Vorschriften des § 21 Abs. 4 und § 23 NABEG finden nur auf die im Rahmen der Bundesfachplanung für das Vorhaben bereits durchgeführte SUP Anwendung. Damit können sie für alle hier interessierenden Varianten zur Anwendung kommen. Sie regeln aber nicht eine etwaige Bezugnahme auf andere, ggf. detailliertere Unterlagen aus Umweltprüfungen, die außerhalb der Bundesfachplanung hinsichtlich der Bahnstromleitung bereits vorgenommen worden sind (dazu sogleich).

5.2.1.4. Beschränkung der UVP im Hinblick auf sonstige Vorhaben

Nicht ausdrücklich geregelt ist die Möglichkeit von Erleichterungen im Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG, insbesondere bzgl. der Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3a ff. UVPG, im Hinblick auf die zu anderen Vorhaben durchgeführten Verfahren und vorliegenden Unterlagen. Die gesetzliche Regelung zur UVP unterscheidet sich damit von derjenigen zur SUP, die in § 14g Abs. 4 UVPG ausdrücklich die Aufnahme von Angaben, die der zuständigen Behörde aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, in den Umweltbericht vorsieht, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind. Auch eine Übertragung des Rechtsgedankens der Regelung erscheint außerhalb der „raumordnerischen UVP“ nach § 16

¹⁸⁵ BT-Drs. 17/6073, S. 29, 30.

¹⁸⁶ Vgl. dazu etwa Kment in Hoppe/Beckmann, UVPG, § 14f Rn. 36.

¹⁸⁷ BT-Drs. 17/6073, S. 29.

Abs. 1 UVPG angesichts des deutlich abweichenden Detaillierungsgrades der Prüfung nur eingeschränkt möglich,

Grundsätzlich ist ein Rückgriff auf vorhandene Angaben und Unterlagen damit aber nicht ausgeschlossen. Jedenfalls nach früherer Rechtslage hat auch das BVerwG den Rückgriff auf die Umweltverträglichkeitsprüfung für eine 380-kV-Leitung im Rahmen der Planfeststellung einer 110-kV-Leitung nicht beanstandet. Insbesondere fordert § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG keine förmliche UVP sämtlicher in Betracht kommenden Alternativen.¹⁸⁸

Als Mindestvoraussetzung muss allerdings, wie § 14f Abs. 3 S. 3 UVPG im Falle des Rückgriffs auf Angaben aus einer vorgelagerten SUP verdeutlicht, die Vergleichbarkeit und hinreichende Aktualität der jeweiligen Daten gegeben sein. Auch das BVerwG stellte in seiner Entscheidung auf die Vergleichbarkeit insoweit ab, als es den Bau der nicht im Einzelnen geprüften 110-kV-Leitung als gegenüber dem geprüften Bau der 380-kV-Leitung „untergeordneten Eingriff“ einstuft. Hinsichtlich der Datenaktualität ist die pauschale Annahme einer Fünfjahresfrist zur Feststellung der hinreichenden Aktualität der Daten, wie ausgeführt, problematisch. Die Aktualität kann auch aufgrund einer Änderung der maßgeblichen rechtlichen Gründen zu verneinen sein.¹⁸⁹

Im Ergebnis kann Daten aus jüngeren Umweltprüfungen zu der Bahnstromleitung durchaus eine gewisse Aussagekraft für die UVP der Übertragungsleitung zukommen. Doch ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichbarkeit der Prüfungen angesichts der deutlich geringeren Dimensionierung einer Bahnstromleitung gegenüber einer Höchstspannungsfreileitung erheblich eingeschränkt ist. Zu denken ist etwa an die Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die Avifauna. Es greift daher nicht die Überlegung des BVerwG in dem von ihm entschiedenen Fall, dass ein im Vergleich untergeordneter Eingriff erfolgt. Erst recht ergeben sich deutliche Einschränkungen der Aussagekraft für die Errichtung von Höchstspannungserdkabeln. Letztlich kann der Rückgriff auf Daten aus den Verfahren für die Bahnstromleitung damit zwar eine gewisse Hilfestellung bieten. Diese ist aber schon aus sachlichen Gründen sehr eingeschränkt. Zusätzlich wird ein Rückgriff auf vorhandene Daten mangels förmlicher gesetzlicher Absicherung zurückhaltend zu handhaben sein. Im Ergebnis werden die möglichen verfahrensmäßigen Vorteile sehr begrenzt sein.

¹⁸⁸ BVerwG, NVwZ 1996, 396.

¹⁸⁹ Vgl. Thüringer OVG v. 30.9.2009 – Az. 1 KO 89/07 – unter II.: Ergebnis eines früheren Raumordnungsverfahrens aufgrund eines zwischenzeitlich in Kraft getretenen neuen Landesentwicklungsplans nicht mehr maßgeblich.

5.2.2 Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG

5.2.2.1. Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG

Gemäß § 43f EnWG können unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Die Vorschrift modifiziert die Regelung des § 74 Abs. 7 VwVfG. Durch das Anzeigeverfahren obliegt die rechtliche Bewertung, ob ein Vorhaben von dem Erfordernis einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung freigestellt ist, der Planfeststellungsbehörde, deren Verfahrenshoheit auf diese Weise abgesichert wird.¹⁹⁰ Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 25 NABEG. Wie dort ist eine Änderung oder Erweiterung nach § 43f S. 2 Nr. 1 – 3 EnWG dann unwesentlich, wenn

- es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist und
- andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und dem Plan nicht entgegenstehen und
- Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Wie bereits zu § 25 NABEG dargestellt, scheidet das Anzeigeverfahren für die Errichtung der Übertragungsleitung in allen Varianten aus, weil es lediglich auf Änderungen oder Erweiterungen eines Vorhabens anwendbar ist. Dies gilt ebenso für § 43f EnWG. Auch soweit in einem einheitlichen Planfeststellungsverfahren zugleich über die Änderung einer Bahnstromleitung zu entscheiden ist, gilt Gleiches, selbst wenn die Änderung für sich betrachtet möglicherweise als „unwesentlich“ i.S.v. § 43f EnWG angesehen werden könnte. Denn angesichts des einheitlichen Verfahrens liegt auch eine einheitliche Betrachtung beider Vorhaben nahe (oben 5.2.1.1).

Selbst wenn zunächst geprüft würde, ob diese Änderung für sich betrachtet als unwesentlich einzustufen wäre und nach Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde insoweit ggf. eine Anzeige ausreichend wäre, scheitert dies in aller Regel bereits an der UVP-Pflichtigkeit der Änderung. Lediglich in Variante A-II könnten etwaige begrenzte Änderungen der Bahnstromleitung (z.B. Verschiebung einzelner Maststandorte) ggf. die Kriterien des § 43f

¹⁹⁰ BT-Drs. 17/6073, S. 34.

EnWG erfüllen, doch läge auch hier zumindest nahe, diese im Rahmen des Ermessens in das förmliche Verfahren einzubeziehen (oben 5.2.1.1).

Im Ergebnis findet § 43f EnWG in den hier interessierenden Fallgestaltungen zumindest in aller Regel keine Anwendung.

5.2.2.2. Plangenehmigungsverfahren gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 43b Nr. 2 und 3 EnWG

Gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 VwVfG i.V.m. § 43b Nr. 2 EnWG ist auf Antrag des Vorhabenträgers an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen, wenn

- für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist und
- Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen einer Planfeststellung. § 43b Nr. 3 EnWG. Die verfahrensmäßige Erleichterung liegt in dem Verzicht auf ein formalisiertes Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG, vgl. § 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG. Diese Regelung findet auch im Planfeststellungsverfahren nach § 18 ff. NABEG Anwendung und wurde dort bereits dargestellt.

In den hier interessierenden Fallgestaltungen wird eine Plangenehmigung in der Regel bereits deshalb ausscheiden, weil jedenfalls die Errichtung der Übertragungsleitung UVP-pflichtig nach § 3b UVPG i.V.m. Nummer 19.1.1 Anlage 1 UVPG ist. Auch die Änderung der Bahnstromleitung ist in der Regel nach Vorprüfung UVP-pflichtig (vgl. oben 5.2.1.1). Selbst wenn eine UVP im Einzelfall nicht erforderlich sein sollte, ist jedenfalls nach § 78 VwVfG in einem einheitlichen Verfahren zu entscheiden, so dass ein Nebeneinander von Planfeststellungsverfahren (für die Errichtung der Übertragungsleitung) und Plangenehmigungsverfahren (für die Änderung der Bahnstromleitung) ausgeschlossen ist. Die für § 43f EnWG erörterte Möglichkeit, die Änderung der Bahnstromleitung von vornherein

nicht zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zu machen (oben 5.2.2.1), scheidet hier aus.

Im Ergebnis ist die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens in den hier interessierenden Fallgestaltungen ausgeschlossen.

5.2.2.3. Beschränkung der UVP gemäß § 16 Abs. 2 UVPG

Anders als das Modell des NABEG, das ein Bundesfachplanungsverfahren mit SUP (§§ 14a ff. UVPG) und ein Planfeststellungsverfahren mit UVP (§§ 3a ff. UVPG) unterscheidet, findet für die nicht dem NABEG unterfallenden Leitungen ein Raumordnungsverfahren mit grobkörniger UVP (raumordnerische UVP, §§ 3a ff. i.V.m. § 16 Abs. 1 UVPG) und ein Planfeststellungsverfahren mit gewöhnlicher UVP (§§ 3a ff. UVPG) statt. Dementsprechend sind die gesetzlichen Regelungen zum Verhältnis von SUP und UVP, insbesondere § 14f Abs. 3 S. 3 UVPG sowie § 21 Abs. 4 und § 23 NABEG (dazu oben 4.2.1.3), hier nicht anwendbar. In ähnlicher Weise bestimmt jedoch § 16 Abs. 2 UVPG, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem auf ein Raumordnungsverfahren folgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden kann. Die Vorschrift dient der Verfahrensökonomie und der Verzahnung der Planungsebenen.¹⁹¹ Der Zulassungsbehörde kommt hierbei Ermessen zu.

Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 UVPG erlaubt einerseits der Planfeststellungsbehörde, ihre Prüfung zu beschränken, soweit die Umweltauswirkungen bereits im Rahmen der raumordnerischen UVP geprüft wurden. Dies kann alle Verfahrensschritte der UVP betreffen, etwa das Scoping nach § 5 UVPG, die Behördenbeteiligung nach §§ 7 f. UVPG, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 1, 4 – 7 VwVfG und § 9a UVPG, die zusammenfassende Bewertung nach § 11 UVPG sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 12 UVPG.¹⁹² Andererseits kann auch der Vorhabenträger seine nach § 6 UVPG vorzulegenden Unterlagen auf die zusätzlichen Umweltauswirkungen beschränken.¹⁹³ Voraussetzung für eine Bezugnahme auf die raumordnerische UVP ist die Vergleichbarkeit und hinreichende Aktualität der jeweiligen Daten, wie bereits im Rahmen der Bezugnahme auf eine vorausgegangene SUP ausgeführt. Ob ein 5-Jahres-Zeitraum die hinreichende Aktualität grundsätzlich gewährleistet, erscheint zweifelhaft (oben 5.2.1.3).

¹⁹¹ Wagner in Hoppe/Beckmann, UVPG, § 16 Rn. 97.

¹⁹² Wagner in Hoppe/Beckmann, UVPG, § 16 Rn. 97.

¹⁹³ Wagner in Hoppe/Beckmann, UVPG, § 16 Rn. 97.

Praktikabilität und Umfang der Abschichtungsmöglichkeit des § 16 Abs. 2 UVPG werden teilweise zurückhaltend gesehen.¹⁹⁴ In der Praxis sei eine rechtssichere Abschichtung häufig sehr schwierig, so dass im Ergebnis eine Doppelprüfung der Umweltverträglichkeit erfolge.¹⁹⁵ Insbesondere ist zu bedenken, dass die Ergebnisse der raumordnerischen UVP erst im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind, vgl. auch § 16 Abs. 3 UVPG. Dennoch ist festzuhalten, dass jedenfalls die Heranziehung von Angaben und Unterlagen aus der raumordnerischen UVP zulässig ist. Grundsätzlich können auch deren Ergebnisse berücksichtigt werden, müssen aber im erforderlichen Maße vertieft und ggf. aktualisiert werden.¹⁹⁶ Insoweit kann § 16 Abs. 2 UVPG für alle hier interessierenden Varianten zur Anwendung kommen. § 16 Abs. 2 UVPG findet allerdings nur auf die für das Vorhaben bereits durchgeführte raumordnerische UVP Anwendung. Er erfasst nicht eine etwaige Bezugnahme auf andere, ggf. detailliertere Unterlagen aus Umweltprüfungen, die hinsichtlich der Bahnstromleitung bereits vorgenommen worden sind (dazu sogleich).

5.2.2.4. Beschränkung der UVP im Hinblick auf sonstige Vorhaben

Entsprechend den Ausführungen zu §§ 18 ff. NABEG existiert auch für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG und die dortige UVP keine ausdrückliche Regelung zu Erleichterungen im Hinblick auf die zu anderen Vorhaben durchgeführten Verfahren und vorliegenden Unterlagen. Grundsätzlich ist ein Rückgriff auf vorhandene Angaben und Unterlagen damit aber nicht ausgeschlossen (oben 5.2.1.4). Wie bereits angesprochen hat auch das BVerwG jedenfalls nach früherer Rechtslage den Rückgriff auf die Umweltverträglichkeitsprüfung für eine 380-kV-Leitung im Rahmen der Planfeststellung einer 110-kV-Leitung nicht beanstandet.¹⁹⁷ Als Mindestvoraussetzung muss allerdings die Vergleichbarkeit und hinreichende Aktualität der jeweiligen Daten gegeben sein, wobei die pauschale Annahme einer Fünfjahresfrist zur Feststellung der hinreichenden Aktualität der Daten, wie ausgeführt, problematisch ist.

Im Ergebnis gilt daher Entsprechendes wie für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG: Den Daten aus jüngeren Umweltprüfungen zu der Bahnstromleitung kann durchaus eine gewisse Aussagekraft für die UVP der Übertragungsleitung zukommen. Doch ist zu

¹⁹⁴ Gassner, UVPG, § 16 Rn. 10; vgl. auch die Nachweise bei Wagner in Hoppe/Beckmann, UVPG, § 16 Rn. 99.

¹⁹⁵ de Witt, Notwendige Reformen zum beschleunigten Ausbau des Hochspannungs- und Gasversorgungsleitungsnetzes, RdE 2006, 141, 142.

¹⁹⁶ Vgl. auch Wagner in Hoppe/Beckmann, UVPG, § 16 Rn. 97, 99; Wulfhorst in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 16 UVPG Rn.47.

¹⁹⁷ BVerwG, NVwZ 1996, 396.

berücksichtigen, dass die Vergleichbarkeit der Prüfungen angesichts der deutlich geringeren Dimensionierung einer Bahnstromleitung gegenüber einer Höchstspannungsfreileitung erheblich eingeschränkt ist. Erst recht ergeben sich deutliche Einschränkungen der Aussagekraft für die Errichtung von Höchstspannungserdkabeln. Letztlich kann der Rückgriff auf Daten aus den Verfahren für die Bahnstromleitung damit zwar eine gewisse Hilfestellung bieten. Diese ist aber schon aus sachlichen Gründen sehr eingeschränkt. Zusätzlich wird ein Rückgriff auf vorhandene Daten mangels förmlicher gesetzlicher Absicherung zurückhaltend zu handhaben sein. Im Ergebnis werden die möglichen verfahrensmäßigen Vorteile sehr begrenzt sein.

5.2.3 Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. AEG

Wie dargestellt, richtet sich ein gemeinsames Verfahren für die Errichtung einer Übertragungsleitung und die Änderung einer Bahnstromleitung in aller Regel nach den Vorschriften der §§ 18 ff. NABEG oder der §§ 43 ff. EnWG. Vorsorglich wird in der Folge aber in aller Kürze die Rechtslage bei Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. AEG dargestellt:

Eine parallele Regelung für Fälle unwesentlicher Bedeutung enthält § 74 Abs. 7 VwVfG i.V.m. § 18b Nr. 4 AEG. Danach entfällt ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren unter weitgehend identischen Voraussetzungen wie nach § 25 NABEG und nach § 43f EnWG. Im Unterschied zu diesen Vorschriften bedarf es aber keiner Anzeige des Vorhabenträgers und keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

Ein Plangenehmigungsverfahren ist nach § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 18b Nr. 1 – 3 AEG möglich. Die materiellen Voraussetzungen entsprechen denen nach § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 43b Nr. 2 EnWG. Allerdings ergeht eine Plangenehmigung nicht auf Antrag des Vorhabenträgers, sondern nach Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Gemäß § 16 Abs. 2 UVPG kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auch im eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren auf gegenüber der raumordnerischen UVP zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung in den §§ 18 ff. AEG ist ein Rückgriff auf vorhandene Angaben und Unterlagen zu anderen Vorhaben nicht ausgeschlossen. Damit kann auch den Daten aus jüngeren Umweltprüfungen zu der Bahnstromleitung eine gewisse Aussagekraft für die UVP der Übertragungsleitung zukommen, die im Hinblick auf die notwendige Vergleichbarkeit und Aktualität der Daten aber sehr beschränkt ist.

5.3 Erleichterungen durch Trassierungsgrundsätze und Vorbelastungsgrundsatz

Neben den ausdrücklich geregelten Verfahrensvereinfachungen können sich Erleichterungen für die Planungs- und Zulassungsverfahren auch aus den Trassierungsgrundsätzen der Nutzung bestehender Trassen bzw. der Trassenbündelung und aus dem Vorbelastungsgrundsatz ergeben. Diese Grundsätze haben erhebliche Bedeutung für den Gegenstand der vorliegenden Studie, d.h. die Nutzung bestehender Bahnstromtrassen, und sind daher auf mögliche Erleichterungen für die Planungs- und Zulassungsverfahren zu untersuchen.

5.3.1 Erleichterung der Alternativenprüfung durch Trassierungsgrundsätze

5.3.1.1. Behördliche Prüfung

In den Raumordnungs- und Zulassungsverfahren für Hochspannungsleitungen spielen die Trassierungsgrundsätze der Nutzung bestehender Trassen bzw. der Trassenbündelung, wie gezeigt, eine erhebliche Rolle. Sie werden vor allem herangezogen, um die Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Korridor- bzw. Trassenalternativen zu begründen. Dabei erlauben sie den Behörden insbesondere, auf eine nähere Prüfung bestimmter Alternativen zu verzichten. Insoweit können sie erheblich zur Verfahrensbeschleunigung sowohl eines Planungs- als auch eines Planfeststellungsverfahrens beitragen.

Welche Prüfungspflichten die Planfeststellungsbehörde treffen, ist allerdings nicht abschließend geklärt. Selbst innerhalb der Rechtsprechung des BVerwG bestehen unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit die behördliche Pflicht zur Alternativenprüfung beschränkt ist oder ob – bei weiterreichender Prüfungspflicht der Behörde, die das erforderliche Abwägungsmaterial vollständig zu berücksichtigen hat – nur die gerichtliche Überprüfung der behördlichen Auswahlentscheidung aufgrund des dieser zukommenden planerischen Ermessens eingeschränkt ist.

Im Sinne der ersten Auffassung wird etwa ausgeführt, die Behörde müsse nur „sich aufdrängende“ alternative Streckenführungen näher prüfen.¹⁹⁸ Diese Voraussetzung sei bei einer völligen Neutrassierung im Vergleich mit einer Orientierung an vorhandenen

¹⁹⁸ So zu einer Höchstspannungsleitung des EnLAG-Bedarfsplans BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486. Ähnlich etwa Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 74 Rn. 76, 125; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rn. 76.

Stromleitungstrassen grundsätzlich nicht gegeben.¹⁹⁹ Offen blieb, ob von den Verfahrensbeteiligten eingeführte Alternativen berücksichtigt werden müssen.²⁰⁰ Nach anderer Auffassung hingegen hat die Behörde alle „ernsthaft sich anbietenden Alternativlösungen“ bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials zu berücksichtigen und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung einzubeziehen. Hierbei wird aber eine Abschichtung aufgrund von Grobanalysen zugelassen.²⁰¹ Nicht beanstandet hat das BVerfG insoweit, dass der Plangeber – und auch die Behörde – Alternativen nicht weiter verfolgt, die der von ihm verfolgten Lösung nicht eindeutig vorzuziehen sind.²⁰² Ein Abwägungsfehler liegt selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die plangenehmigte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre.²⁰³

Im Ergebnis ist die Verpflichtung zur Berücksichtigung alternativer Trassenverläufe im Planfeststellungsverfahren jedenfalls eingeschränkt und kann insbesondere mit Hinweis auf den Bündelungsgrundsatz auf eine Grobanalyse beschränkt werden. Insoweit können der Bündelungsgrundsatz und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen erheblich zur Beschleunigung eines Planfeststellungsverfahrens beitragen. Entsprechendes gilt für das Raumordnungs- oder zukünftig das Bundesfachplanungsverfahren. Anderes gilt allerdings dann, wenn die Nutzung bestehender Bahnstromtrassen – etwa aufgrund notwendiger technischer Vorklärungen – zugleich zusätzlichen Aufklärungsbedarf hervorruft, der eine unproblematische Bündelung mit der Bahnstromleitung nicht zulässt.

5.3.1.2. Gerichtliche Kontrolle

Vorteilhaft wirken sich die genannten Trassierungsgrundsätze (Nutzung bestehender Trassen, Bündelung) darüber hinaus im Rahmen einer etwaigen gerichtlichen Überprüfung aus. Sie werden in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung weitgehend anerkannt.²⁰⁴ Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist beim Bau verschiedener Freileitungen in einer Region grundsätzlich davon auszugehen, dass die Parallelführung als diejenige Trassenvariante

¹⁹⁹ BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486.

²⁰⁰ Offen gelassen von BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486. Befürwortend Bayerischer VGH v. 17.7.2009 – Az. 22 A 09.40012 – Rn. 27; Ziekow in ders., Praxis des Fachplanungsrechts, Rn. 700 (S. 226 f.); Wickel in Hk-VerwR, § 74 VwVfG Rn. 131.

²⁰¹ BVerwG v. 24.1.2012 – Az. 7 VR 13.11 – Rn. 10; BVerwG v. 24.4.2009 – Az. 9 B 10.09, Rn. 5 ff., NVwZ 2009, 986; Bayerischer VGH v. 17.7.2009 – Az. 22 A 09.40012 – Rn. 27. Ähnlich OVG Lüneburg v. 29.6.2011 – Az. 7 MS 72/11, unter II.C.2.c). Vgl. auch Wickel in Hk-VerwR, § 74 VwVfG Rn. 131.

²⁰² BVerfG v. 20.2.2008 – Az. 1 BvR 2722/06, Rn. 60.

²⁰³ Bayerischer VGH v. 24.5.2011 – Az. 22 A 10.40049, ZNER 2011, 522 Rn. 29.

²⁰⁴ Vgl. etwa Bayerischer VGH v. 24.5.2011 – Az. 22 A 10.40049 – Rz. 35 f. (in ZNER 2011, 522 nicht abgedruckt); OVG Münster v. 9.1.2004 – Az. 11 D 116/02 – Rn. 48, juris.

anzusehen ist, die Natur und Landschaft am wenigsten belastet.²⁰⁵ Eine vollkommene Neutrassierung drängt sich jedenfalls nicht gegenüber einer Trassenbündelung mit bestehenden 220 kV- und 110 kV-Freileitungen auf, da sie Konflikte nur verlagern sowie neue Konflikte schaffen und die Konflikte in gewissem Umfang verdoppeln würde, da die Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken.²⁰⁶ In einem anderen Fall stellte das BVerwG fest, dass die Behörde gerade auch die spezifischen Vorteile berücksichtigen darf, die der Ausbau einer bestehenden Schienenstrecke gegenüber einer Neutrassierung aufweist.²⁰⁷ Das OVG Münster sieht es als sachgerecht an, wenn bei der Trassenwahl bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen erneuert oder sogar verstärkt werden und auf diese Weise weitere Eingriff in Natur und Landschaft vermieden werden.²⁰⁸

Hierbei ist die gerichtliche Kontrolle der Alternativenabwägung der Planfeststellungsbehörde auf die Einhaltung rechtlicher Schranken beschränkt. Die Alternativenwahl der Behörde ist daher erst dann rechtswidrig, wenn sich die verworfene Alternative entweder als die eindeutig vorzugswürdige Lösung hatte aufdrängen müssen oder wenn der Planfeststellungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung der einzelnen Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist.²⁰⁹ Wie bereits dargestellt, wird auch eine Auswahl aufgrund einer Grobanalyse unter Berücksichtigung des Bündelungsgrundsatzes von der Rechtsprechung weitgehend anerkannt (oben 5.3.1.1). Gescheitert ist die Berufung auf eine Leitungsbündelung vor allem in einem Fall, in dem die zur Begründung ursprünglich herangezogene Leitung zwischenzeitlich abgebaut worden war.²¹⁰ Im Ergebnis gibt die Berufung auf den Bündelungsgrundsatz bzw. den Grundsatz der Nutzung bestehender Trassen daher ein nicht zu unterschätzendes Maß an Sicherheit hinsichtlich der Bestandskraft der Trassen- oder Korridorwahl. Auch dies fördert die Beschleunigung der Netzausbaus.

²⁰⁵ Vgl. BVerwG, NVwZ 1996, 396, 397, 398; ebenso OVG Münster v. 9.1.2004 – Az. 11 D 116/02 – Rn. 48, juris.

²⁰⁶ BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486.

²⁰⁷ BVerwG v. 24.1.2012 – Az. 7 VR 13/11, Rn. 10.

²⁰⁸ OVG Münster v. 9.1.2004 – Az. 11 D 116/02 – Rn. 48, juris; ebenso VG Schleswig v. 20.1.2011 – Az. 12 A 193/09 – Rn. 38, juris.

²⁰⁹ BVerwGE 125, 116 Rn. 98; Bayerischer VGH v. 17.7.2009 – Az. 22 A 09.40012 – Rn. 21 (zu einer Bahnstromleitung).

²¹⁰ Bayerischer VGH v. 17.7.2009 – Az. 22 A 09.40012 – Rn. 47.

5.3.2 Erleichterung der Abwägung durch Vorbelastungsgrundsatz

5.3.2.1. Analyse des Vorbelastungsgrundsatzes

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, vgl. § 43 S. 3 EnWG, § 18 Abs. 3 S. 1 NABEG, § 18 S. 1 AEG (mit zusätzlichem Hinweis auf die Umweltverträglichkeit). Häufig berührt ein (Leitungs-)Vorhaben beim Vergleich möglicher Trassenalternativen vergleichbare Belange. Hier kommt dem Vorbelastungsgrundsatz erhebliche Bedeutung zu, da er vorbelasteten Belangen ein geringeres Gewicht zumisst, Einzelheiten und Grenzen sind aber wenig geklärt. Dies gilt insbesondere für die Aussage, dem Vorbelastungsgrundsatz könne im Regelfall nur entgegen gehalten werden, dass eine andere, noch besser geeignete Trasse existiere.²¹¹ In der Folge werden daher Vorschläge zur Konkretisierung des Vorbelastungsgrundsatzes entwickelt. Hierbei werden drei Aspekte unterschieden:

- die relativ geringere Schutzwürdigkeit im Vergleich zu anderen Standorten,
- die relativ geringere Schutzwürdigkeit im Vergleich zu anderen Bündelungsmöglichkeiten sowie
- die absolute Grenze der zulässigen Belastungen.

5.3.2.1.1 Schutzwürdigkeit der verglichenen Standorte

Nach der Rechtsprechung des BVerwG prägen Vorbelastungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit.²¹² Dem OVG Münster zufolge ist eine Grundstücksnutzung gegenüber einem Vorhaben umso schutzwürdiger, je weniger sie durch Störfaktoren bereits tatsächlich vorbelastet ist; umgekehrt wirke sich eine Vorbelastung schutzmindernd aus.²¹³ Unter dem Gesichtspunkt der Abwägung entspricht dem die nur eingeschränkte Berücksichtigung bereits bestehender Belastungen, die damit gar nicht oder nur mit vermindertem Gewicht in die Abwägung eingehen. Berücksichtigt wird damit nur das Ausmaß der zusätzlich eintretenden Belastung, die bereits bestehende Belastung hingegen allenfalls eingeschränkt.

Der Grundgedanke des Vorbelastungsgrundsatzes kann aus diesem Blickwinkel darin gesehen werden, dass das gleiche Vorhaben bei Verwirklichung in einer bislang unbelasteten

²¹¹ BVerwG, NVwZ 1996, 396, 397; OVG Münster v. 9.1.2004 – Az. 11 D 116/02 – juris; VGH Mannheim, NVwZ 1997, 90, 92 f.

²¹² BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486; BVerwGE 107, 350, 356 f.

²¹³ OVG Münster v. 9.1.2004 – Az. 11 D 116/02, Rn. 46, juris.

Umgebung zu einer höheren Belastung führt als bei Verwirklichung in einer vorbelasteten Umgebung. Denn die eintretende „Zusatzbelastung“ wird in der Regel nicht den gleichen Umfang erreichen wie die Belastung in einer bislang unbelasteten Umgebung. Beispielfhaft kann auf eine etwaige Minderung des Grundstückswertes durch nahegelegene Industrieanlagen oder auch Hochspannungsleitungen verwiesen werden: Ein bereits vorbelastetes Grundstück wird hiervon in der Regel weniger stark betroffen sein als ein bislang unbelastetes Grundstück.

Dieser Grundgedanke passt allerdings nur, wenn die verglichenen Standorte – abgesehen von der bestehenden Vorbelastung – vergleichbar schutzwürdig sind. Handelt es sich etwa im obigen Beispielfall auf der einen Seite um ein vorbelastetes Wohngrundstück, auf der anderen Seite aber um ein bislang unbelastetes landwirtschaftlich genutztes Grundstück, so kann die „Zusatzbelastung“ im Sinne des Wertverlustes für das Wohngrundstück dennoch höher sein als im Falle des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes.

Wird dieses Grundverständnis zu Grunde gelegt, so lassen sich hieraus Folgerungen für den Vorbelastungsgrundsatz ableiten, die zugleich Hinweise auf seine Grenzen geben:

- Eine unterschiedliche Schutzwürdigkeit der Standorte ist in der Abwägung zu berücksichtigen.
- Bei einer längeren Leitungstrasse sind eine Vielzahl von „Standorten“ hinsichtlich der eintretenden Belastungen und der Schutzwürdigkeit zu vergleichen.
- Erforderlich ist eine Gesamtbewertung der untersuchten Trassen- oder Korridoralternativen, die sich nicht auf die Schutzwürdigkeit des Grundeigentums beschränken kann.

Der Vorbelastungsgrundsatz findet bislang vor allem Anwendung, um in der Abwägung die privaten Belange in Form des Grundeigentums zu berücksichtigen. Der dargestellte Grundgedanke lässt sich jedoch auf andere Belange erweitern. In dieser Form kann er – über die Frage des Grundeigentums hinaus – auch zur Beurteilung von Trassen- oder Korridoralternativen hinsichtlich anderer Belange herangezogen werden.

5.3.2.1.2 Alternative Bündelungsmöglichkeiten

Eine gesonderte Betrachtung ist erforderlich, wenn alternative Bündelungsmöglichkeiten mit anderen linearen Infrastrukturen bestehen. So kann eine Übertragungsleitung möglicherweise mit einer anderen Hochspannungsleitung, einer Autobahn oder einer Gasleitung anstelle einer

Bahnstromleitung gebündelt werden. In diesem Falle müssen konsequenterweise die jeweils eintretenden „Zusatzbelastungen“ verglichen werden. Entscheidend ist damit im Ergebnis, inwieweit die relevanten Schutzgüter bereits durch die andere Infrastruktur beeinträchtigt werden.

Im Übrigen gelten die vorstehend (5.3.2.1.1) dargestellten Einschränkungen. Insbesondere muss wiederum die jeweilige Schutzwürdigkeit der Standorte in der Abwägung berücksichtigt werden.

5.3.2.1.3 Absolute Belastungsgrenze

Die dargestellten Überlegungen zielen auf einen Vergleich der relativen Belastungen der von den Trassen- oder Korridoralternativen berührten Belange ab. Daneben wird eine absolute Belastungsgrenze anerkannt, die im Falle einer Bündelung (bzw. Nutzung bestehender Trassen) auch dann nicht überschritten werden darf, wenn die eintretende Zusatzbelastung geringer ist als die Neubelastung bei alternativem Trassen- oder Korridorverlauf. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist diese Grenze jedenfalls dann erreicht, wenn die zu erwartenden Einwirkungen rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen.²¹⁴ Die Rechtswidrigkeit kann sich aus spezifischen Rechtsnormen ergeben wie etwa im Falle der Grenzwerte für elektromagnetische Felder nach § 3 i.V.m. Anhang 2 der 26. BImSchV. Daneben können sich Grenzen aus den Grundrechten, insbesondere Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Leben und körperliche Unversehrtheit) und Art. 14 GG (Eigentum) ergeben, die sich angesichts der allgemeinen Formulierung der Grundrechte aber nur sehr unscharf fassen lassen.

Ungeklärt ist, ob eine Grenze auch aus Gründen der Lastenverteilung anzuerkennen und damit ggf. enger zu ziehen ist. Die neuere Rechtsprechung des BVerwG, wonach die Grenze „erst“ bei rechtswidrigen Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen wird, spricht gegen eine solche Sichtweise.²¹⁵ Das OVG Münster hat einen Anspruch des Eigentümers eines zu Zwecken der öffentlichen Energieversorgung vorbelasteten Grundstückes auf eine aus seiner Sicht „gerechtere Lastenverteilung“ ausdrücklich verneint.²¹⁶ In der Literatur wird hingegen teilweise von einer „Opfergrenze“ gesprochen, was auf den Gedanken einer gewissen Lastenteilung hinweist.²¹⁷

²¹⁴ BVerwGE 107, 350, 357.

²¹⁵ BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486. Ähnlich Kämper in Bader/Ronellenfitsch, VwVfG, § 74 Rn. 97.

²¹⁶ OVG Münster v. 9.1.2004 – Az. 11 D 116/02, Rn. 48, juris.

²¹⁷ Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 74 Rn. 90.

5.3.2.2. Anwendung des Vorbelastungsgrundsatzes

5.3.2.2.1 Schutzwürdigkeit der verglichenen Gebiete

Wie oben ausgeführt, kann der Grundgedanke des Vorbelastungsgrundsatzes darin gesehen werden, dass das gleiche Vorhaben bei Verwirklichung in einer bislang unbelasteten Umgebung zu einer höheren Belastung führt als bei Verwirklichung in einer vorbelasteten Umgebung. Diese Überlegung erscheint im Regelfall überzeugend bei vergleichbarer Schutzwürdigkeit der Standorte hinsichtlich der betrachteten Belange, wie von der Rechtsprechung insbesondere hinsichtlich privaten Grundeigentums anerkannt. Ergibt sich im Vergleich hingegen eine geringere Schutzwürdigkeit des bislang unbelasteten Standortes, so können Ausnahmen vom Vorbelastungsgrundsatz gerechtfertigt sein. In diesem Sinne hat der bayerische Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Ersatzneubaus einer Bahnstromleitung die Entscheidung zur Umgehung einer Ortschaft anstelle eines Baus in der Bestandstrasse bestätigt, weil den Belangen der neu betroffenen Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke nur geringes Gewicht zukam. Demgegenüber waren die im Bereich der Bestandstrasse liegenden Grundstücke zwar vorbelastet, durch durften die Immissionsschutzbelange der von der Bestandstrasse betroffenen Bürger in der Abwägung berücksichtigt werden.²¹⁸

Der dargestellte Grundgedanke kann auch über das private Grundeigentum hinaus Anwendung finden und zur Konkretisierung der Trassierungsgrundsätze beitragen. Insbesondere erscheint ein solcher Ansatz im Hinblick auf das Landschaftsbild naheliegend. Wird dieses bereits durch bestehende Freileitungen mitgeprägt, so wirken sich zusätzliche Leitungen oder vergrößerte Masten in der Regel weniger gravierend aus als im Falle einer entfernteren neuen Trasse. Anderes mag gelten, wenn eine Trasse denkbar ist, in der eine Freileitung aufgrund der topografischen Gegebenheiten weniger beeinträchtigend wirkt. Auch für den Schutz der Avifauna (Vogelwelt) als eines weiteren bei Freileitungsvorhaben bedeutsamen Belangs erscheinen räumlich stärker entfernte Leitungstrassen in der Regel problematischer als zusätzliche Leitungen oder vergrößerte Masten. Anderes gilt wiederum, wenn die Bestandsleitung die Avifauna in besonderer Weise beeinträchtigt, etwa bei Berührung von Vogelschutzgebieten.

²¹⁸ Bayerischer VGH v. 24.5.2011 – Az. 22 A 10.40049, Rz. 37 (in ZNER 2011, 522 nicht abgedruckt).

5.3.2.1.1. Alternative Bündelungsmöglichkeiten

Bestehen alternative Bündelungsmöglichkeiten mit anderen linearen Infrastrukturen, so müssen nach obigem Verständnis die jeweils eintretenden Zusatzbelastungen verglichen werden. Maßgeblich ist hierbei, inwieweit die jeweils vorhandenen Infrastrukturen die betrachteten Schutzgüter bereits beeinträchtigen. Je stärker dies der Fall ist, desto geringer wird in der Regel die Zusatzbelastung ausfallen. Für Freileitungen kann u.a. dem Grundeigentum, dem Gesundheitsschutz, dem Landschaftsbild und der Avifauna erhöhte Bedeutung zukommen. Insoweit dürfte die Bündelung mit weiteren Freileitungen in der Regel als günstiger anzusehen sein als die Bündelung mit anderen „flacheren“ Infrastrukturen wie Straßen, Schienen- oder Wasserwegen sowie Rohrleitungen.

Für die Verlegung von Hochspannungs-Erdkabeln kann u.a. dem Grundeigentum, dem Boden, der Flora und dem Landschaftsbild erhöhte Bedeutung zukommen. Eine Bündelung mit Freileitungen ist insoweit nicht gleichermaßen deutlich als vorzugswürdig gegenüber der Bündelung mit anderen „flacheren“ Infrastrukturen anzusehen. Wird allerdings davon ausgegangen, dass Erdkabel aus technischen Gründen jedenfalls auf längeren Strecken regelmäßig nur neben anderen „flachen“ Infrastrukturen verlegt werden können, so tritt eine deutliche Verbreiterung des beeinträchtigten Gebietsstreifens ein. Insofern würde die Verlegung unterhalb einer Freileitung jedenfalls im Hinblick auf das Grundeigentum, das bereits durch die Freileitung in seiner Nutzung eingeschränkt ist, geringere Zusatzbelastungen hervorrufen und insoweit Vorzüge aufweisen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Schneisenbreite bei der Querung von Wäldern oder besonders schützenswerten Vegetationsgebieten, sofern diese auch von der Freileitung beeinträchtigt (und nicht nur überspannt) werden.

5.3.2.1.2. Absolute Belastungsgrenze

Eine absolute Belastungsgrenze wird bei rechtswidrigen Eigentums- oder Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen. Solche sind in aller Regel durch entsprechende technische Ausgestaltung von Frei- oder Erdkabeln vermeidbar. Dies gilt selbst bei der Überspannung von Wohngebäuden. Relevant ist daher, inwieweit zusätzliche Einschränkungen unter dem Gesichtspunkt einer „Opfergrenze“ gezogen werden. Denkbar erscheint dies insbesondere bei der Mehrfachbündelung von Infrastrukturen, etwa bei mehr als zwei oder drei parallel verlaufenden Freileitungen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Bündelung in besonders schutzwürdigen Gebieten mit besonderem Aufwand (insbesondere Kosten) einhergehen kann, so dass aus diesem Grund auf eine Bündelung verzichtet werden sollte. Außerdem bedarf es möglicherweise der – zumindest vorübergehenden – Nutzung zusätzlicher Gebietsstreifen, die in besonders schutzwürdigen Gebieten auf besondere Schwierigkeiten stößt. So scheidet die Nutzung einer bestehenden Trasse möglicherweise aus, weil die bestehende Leitung nicht für längere Zeit außer Betrieb genommen werden kann. In diesem Fall muss eine Parallelleitung errichtet werden, während die Beeinträchtigungen durch die Bestandsleitung jedenfalls noch für längere Zeit nachwirken. Ebenso führt die Verwendung von Provisorien beim Bau in alter Trasse zu zusätzlichen Beeinträchtigungen. Derartige zusätzliche Effekte sind in die Abwägung einzubeziehen.

5.3.3 Zwischenergebnis

Die Trassierungsgrundsätze der Nutzung bestehender Trassen und der Trassenbündelung sind geeignet, die Planungs- und Zulassungsverfahren zu beschleunigen. Sie ermöglichen den Planungs- und Zulassungsbehörden eine Auswahl unter verschiedenen Korridor- bzw. Trassenalternativen aufgrund einer Grobanalyse. Außerdem geben sie im Rahmen einer etwaigen gerichtlichen Kontrolle ein nicht zu unterschätzendes Maß an Sicherheit hinsichtlich der Bestandskraft der Korridor- bzw. Trassenwahl.

Der Vorbelastungsgrundsatz weist dem bereits durch Leitungstrassen berührten Grundeigentum in der für die Planfeststellung erforderlichen Abwägung ein vermindertes Gewicht zu. Er fördert damit bei der Auswahl zwischen unterschiedlichen Trassenalternativen die Nutzung bestehender Trassen bzw. die Trassenbündelung. Abweichungen sind insbesondere denkbar, wenn alternative Standorte eine geringere Schutzwürdigkeit aufweisen. Über die Belange der Grundeigentümer hinaus kann dieser Ansatz auf andere Schutzgüter ausgedehnt werden, etwa auf das Landschaftsbild oder die Avifauna.

Beim Vergleich alternativer Bündelungsmöglichkeiten ist die Bündelung mit weiteren Freileitungen in der Regel als günstiger anzusehen als die Bündelung mit anderen „flacheren“ Infrastrukturen wie Straßen, Schienen- oder Wasserwegen sowie Rohrleitungen. Eine Bündelung von Hochspannungs-Erdkabeln mit Freileitungen ist weniger deutlich vorzugswürdig. Bei der Bündelung mit anderen „flachen“ Infrastrukturen tritt in der Regel aber eine deutliche Verbreiterung des beeinträchtigten Gebietsstreifens ein, so dass die Verlegung unterhalb einer Freileitung Vorzüge aufweist.

Absolute Grenzen der Bündelung aufgrund rechtswidriger Eigentums- oder Gesundheitsbeeinträchtigungen werden in der Regel nicht erreicht. Eine etwaige „Opfergrenze“ für Bündelungsmaßnahmen könnte bei der Mehrfachbündelung von Infrastrukturen relevant werden. Außerdem kann die Bündelung in besonders schutzwürdigen Gebieten mit besonderem Aufwand (insbesondere Kosten) einhergehen und auf besondere Schwierigkeiten stoßen, etwa bei der Versetzung von Leitungsmasten oder der Verwendung von Provisorien.

6 Notwendigkeit neuer Nutzungs- und Sicherungsrechte sowie Entschädigungsleistungen

6.1 Änderung der Grundstücksnutzung

Die in der vorliegenden Studie untersuchten drei Varianten (A-I, A-II, B) führen aufgrund der Inanspruchnahme von Raum für Zwecke des Leitungsbaus jeweils zu einer Nutzungsänderung von Grundstücken:

- Die Nutzung der im bisherigen Trassenraum der Bahnstromleitung belegenen Flächen ist in den Varianten A-I, A-II mit Erdkabel sowie B betroffen, nicht hingegen in der Variante A-II mit paralleler Freileitung.
- Daneben sind weitere Flächen betroffen in den Varianten A-I, wenn die Kombinationsleitung nicht ausnahmsweise innerhalb des vorhandenen Trassenraums bleibt, in der Variante A-II mit paralleler Freileitung sowie in der Variante B, wenn die neue Übertragungsleitung nicht ausnahmsweise innerhalb des vorhandenen Trassenraums bleibt. Auch in der Variante A-II mit Erdkabel wird ggf. der vorhandene Trassenraum überschritten.
- In allen Varianten werden zusätzliche Flächen für Umrichterstationen benötigt, wenn Gleichstrom-Übertragungsleitungen errichtet werden sollen. In der Variante B werden zudem zusätzliche Flächen für Umrichterstationen und Anschlussleitungen benötigt, um die dezentrale Bahnstromversorgung herzustellen.

Die eintretenden Nutzungsänderungen betreffen, sofern eine Fläche nicht ohnehin erstmalig für Zwecke des Stromleitungsbaus in Anspruch genommen wird, unterschiedliche Aspekte. Zu nennen sind insbesondere:

- Person des Netzbetreibers
- Zweck der Hochspannungsleitung (Bahnstromversorgung oder allgemeine Energieversorgung)
- Spannungsebene und Frequenz (110 kV/16,7 Hz oder Höchstspannung/50 Hz)
- Anzahl der Leiterseile
- Maststandorte, Abspannweiten

- Masthöhe, Bodenaustrittsmaß
- Kabelgraben, Muffengruben

Hiermit einher gehen unterschiedliche Auswirkungen auf die Grundstücke, z.B. hinsichtlich:

- Bebauung
- Elektromagnetische Felder
- Bodentemperatur
- Breite des Schutzstreifens
- Verbleibende Nutzungsmöglichkeiten

Der Netzbetreiber bedarf einer Berechtigung für die erforderlichen Eingriffe in die Rechte der Grundeigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten. Diese Berechtigung kann entweder durch vertragliche Vereinbarung oder durch hoheitlichen Eingriff (Enteignung) geschaffen werden. Sie wird in der Regel durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit abgesichert, die insbesondere auch bei Wechsel des Grundeigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder bei Einräumung neuer Nutzungsrechte Bestand hat. Grundlage für die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist entweder ein darauf gerichtetes schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft oder aber die Enteignungsentscheidung. In den neuen Ländern wurden beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten von Versorgungsunternehmen durch § 9 GBBerG kraft Gesetzes geschaffen; diese Besonderheit wird in der Folge aber nicht vertieft.

Da es in den hier zu untersuchenden Varianten jeweils zu einer Nutzungsänderung von Grundstücken kommt, ist zu prüfen, ob und inwieweit eine neue Nutzung durch die bestehenden Nutzungs- und Sicherungsrechte abgedeckt sind. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit neuer bzw. zusätzlicher Entschädigungsleistungen.

6.2 Nutzungs- und Sicherungsrechte

6.2.1 Gestattungsverträge

Rein schuldrechtliche Nutzungsverträge (Gestattungsverträge) berechtigen den Nutzungsberechtigten (Netzbetreiber), gegenüber dem Vertragspartner (in der Regel dem Grundeigentümer) zur Nutzung in dem vertraglich festgelegten Umfang. Sie können auch ohne Bestellung eines dinglichen Rechts entsprechend einer beschränkten persönlichen

Dienstbarkeit ausgestaltet sein, wirken aber nur zwischen den Vertragsparteien. Rechtswirkungen gegenüber anderen Nutzungsberechtigten, etwa im Falle der Rechtsnachfolge bei Grundstücksveräußerung, können nur mittelbar angestrebt werden. Möglich ist z.B. die Vereinbarung einer Weiterübertragungspflicht auf eventuelle spätere Käufer oder der Abschluss eines Optionsvertrages zum Kauf des Grundstücks.

Gestattungsverträge werden nur in besonderen Fällen vereinbart, insbesondere bei Grundstücken öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten.²¹⁹ Ggf. wird auch im Zusammenhang mit Verträgen über die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten das Recht zur sofortigen Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke – also auch für den Zeitraum vor Eintragung der Dienstbarkeit – schuldrechtlich vereinbart.

Inwieweit schuldrechtliche Nutzungsberechtigungen auch Nutzungsänderungen in den oben beschriebenen Situationen abdecken, hängt von der konkreten vertraglichen Ausgestaltung ab. Insoweit kann auf die folgenden Ausführungen zur Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten verwiesen werden.

6.2.2 Vertragliche Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten

6.2.2.1. Vertrag zur Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

In der Praxis werden die erforderlichen Nutzungsrechte an den vom Leitungsbau betroffenen Grundstücken zumeist durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten abgesichert. Diese finden ihre Grundlage im Regelfall in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Nutzungsberechtigten Netzbetreiber. Dazu werden Verträge über die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit geschlossen. Die entsprechenden Vertragsurkunden enthalten in der Regel zugleich die Eintragungsbewilligung für die beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

Inwieweit derartige Verträge auch Nutzungsänderungen in den hier interessierenden Varianten abdecken, ergibt sich aus dem konkreten Vertragsinhalt. Soweit ersichtlich beziehen sich die von DB Energie (oder Vorgängerunternehmen) geschlossenen Verträge in der Regel explizit auf 110-kV-Bahnstromleitungen bzw. Bahnstromleitungen, die jeweils durch eine bestimmte Streckenbezeichnung gekennzeichnet sind. Teilweise sind die Verträge ausdrücklich auf Freileitungen beschränkt. Als Berechtigter aus den Verträgen wird DB Energie (bzw. ein Vorgängerunternehmen) ausgewiesen. Häufig werden in den betreffenden Verträgen darüber hinaus weitere Konkretisierungen vorgenommen. Diese können sich etwa

²¹⁹ Vgl. etwa Mayer in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Vorbem. zu §§ 1090-1093 Rn. 3.

auf die Zahl der zu errichtenden Leitungsmasten, auf die Maststandorte, auf die Bodenaustrittsfläche, auf die Masthöhe, auf die überspannte Fläche oder auf die Nutzungsbeschränkungen beziehen.

Angesichts der Konkretisierungen zum Vertragsinhalt ist eine Nutzungsänderung oder -erweiterung, wie sie sich aus der Errichtung von der allgemeinen Stromversorgung dienenden Höchstspannungsleitungen ergibt, jedenfalls nicht umfasst. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die neue Kombinationsleitung (Variante A-I) oder Übertragungsleitung (Variante B) sich im Trassenraum der Bahnstromleitung halten und keine weitergehenden Nutzungsbeschränkungen erforderlich machen sollte. Erst recht gilt es, wenn im Falle eines Erdkabels (in den Varianten A-II und B) zusätzliche Nutzungsbeschränkungen erforderlich werden sollten. Daher müssen jeweils hinsichtlich der Übertragungsleitung Verträge über die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit geschlossen werden.

Soweit in der Variante A-I (Kombinationsleitung), ggf. auch Variante A-II (Parallelleitungen), Änderungen der Bahnstromleitung erfolgen, kann auch insoweit der Abschluss neuer Verträge über die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich werden. Dies ist dann der Fall, wenn sich Abweichungen von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt ergeben, etwa hinsichtlich Zahl, Standort, Höhe oder Bodenaustrittsfläche der zu errichtenden Leitungsmasten. Diese Parameter werden sich insbesondere im Falle einer Kombinationsleitung (Variante A-I) regelmäßig verändern.

Im Ergebnis decken die zugunsten der Bahnstromleitungen vorliegenden Verträge über die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten die Errichtung von Übertragungsleitungen, soweit ersichtlich, nicht ab. Insbesondere bei Errichtung einer Kombinationsleitung müssen zudem auch hinsichtlich der Bahnstromleitung regelmäßig neue Verträge abgeschlossen werden.

6.2.2.2. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Auf der vorstehend dargestellten vertraglichen Grundlage werden beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingeräumt. Diese Dienstbarkeiten entstehen als dingliche Rechte durch entsprechende Einigung der Parteien (Grundeigentümer und Netzbetreiber) und Eintragung in das Grundbuch.

Inwieweit eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit auch Nutzungsänderungen in den hier interessierenden Varianten abdeckt, ergibt sich aus ihrem konkreten Inhalt. Zur Auslegung von Inhalt und Umfang einer Dienstbarkeit sind insbesondere der Grundbucheintrag sowie die

darin in Bezug genommene Eintragungsbewilligung heranzuziehen. Möglich ist auch, dass eine Eintragungsbewilligung oder Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung ihrerseits auf weitere, das Recht näher bezeichnende Urkunden, Karten oder Zeichnungen verweist.²²⁰ Darüber hinaus sind Umstände nur insoweit zu berücksichtigen, als sie ohne weiteres für jedermann ersichtlich sind.²²¹

Die zur Auslegung der Reichweite von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten primär heranzuziehenden Grundbucheinträge weisen zumeist schlagwortartig ein „Hochspannungsfreileitungsrecht“, „Hochspannungsleitungsrecht“ oder „Starkstromleitungsrecht“ aus. Teilweise wird darüber hinaus ein „Masterrichtungsrecht“, „Leitungsmast“ o.ä. aufgeführt. Vereinzelt finden sich auch detailliertere Eintragungen, die die zulässigen Nutzungen durch den Netzbetreiber wie auch die den Eigentümer treffenden Nutzungsbeschränkungen umfangreich auführen, was dem heute herrschenden Verständnis der Gestaltung von Grundbucheintragungen zuwiderläuft. Als Berechtigter der Dienstbarkeit wird DB Energie (oder ein Vorgängerunternehmen) ausgewiesen.

Die Eintragungen nehmen in aller Regel gemäß § 874 BGB Bezug auf die jeweilige Eintragungsbewilligung („gemäß Bewilligung vom“ bzw. „unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom“), so dass die Eintragungsbewilligung unmittelbar zur Bestimmung von Art und Umfang der Dienstbarkeit heranzuziehen ist. Bezugnahmefähig nach § 874 BGB ist u.a. auch die örtliche Lage einer Leitung auf dem belasteten Grundstück.²²² Soweit ersichtlich deckt sich der Inhalt der Eintragungsbewilligung in aller Regel mit dem oben beschriebenen Inhalt der Verträge über die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten und unterliegt daher den gleichen Beschränkungen. Im Übrigen ist bei der Auslegung der Eintragungen auf den Sinn abzustellen, wie er sich aus der Eintragung und der darin in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung bei objektiver Betrachtungsweise ergibt.²²³ Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass DB Energie (oder ein Vorgängerunternehmen) als Berechtigter benannt ist. Auch ohne nähere Einschränkungen im Wortlaut erstreckt sich die Dienstbarkeit daher, wenn keine gegenteiligen Hinweise erkennbar sind, nur auf Bahnstromleitungen.

²²⁰ Vgl. Gursky in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 874 Rn. 6. Vgl. auch BGH, NJW 1972, 1283 f. und NJW 1983, 1781f.

²²¹ Mayer in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1018 Rn. 137 f.

²²² Gursky in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 874 Rn. 20.

²²³ Mayer in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1018 Rn. 137.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Inhalt und Umfang einer Dienstbarkeit nicht statisch sind, sondern sich im Zeitverlauf nach dem jeweiligen Bedürfnis unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ändern können.²²⁴ Eine Anpassung hat anhand der Kriterien der ergänzenden Vertragsauslegung zu erfolgen, die Rechtsgrundlage ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben.²²⁵

Eine Anpassung ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine konkrete Vereinbarung getroffen wurde, etwa der Nutzungszweck hinreichend spezifiziert wurde. Dabei ist auf die räumlichen und zeitlichen Regelungen sowie auf die Modalitäten und die Art der Nutzung abzustellen. Ergeben sich aus Eintragungsvermerk bzw. der Eintragungsbewilligung konkrete räumliche Regelungen etwa in Bezug auf die Masthöhe, das Bodenaustrittsmaß oder die Breite des Schutzstreifens, stellt dies den äußersten Umfang der Nutzung dar, der keiner Erweiterung zugänglich ist.²²⁶ In aller Regel ist daher eine Anpassung nicht möglich.

Sind hingegen Inhalt und Umfang nicht abschließend geregelt, tritt eine (nicht entschädigungspflichtige) Umfangserweiterung ein, sofern sich die Bedarfssteigerung in den Grenzen einer der Art nach gleichbleibenden Nutzung hält und nicht auf eine unvorhersehbare oder willkürliche Änderung zurückzuführen ist. Abzustellen ist dabei auch auf Umfang und Intensität der Inanspruchnahme des Grundstücks.²²⁷ Eine der Art nach gleichbleibende Nutzung liegt vor, wenn sie der nach allgemeiner Anschauung zu erwartenden wirtschaftlichen und technischen Fortentwicklung der Lebens- und Verkehrsverhältnisse entspricht.²²⁸ Danach ist auch eine Leistungsverstärkung nicht ausgeschlossen, solange eine artgleiche Fortschreibung der bestehenden Leitung vorliegt. Dies wird etwa dann nicht mehr angenommen, wenn der Schutzstreifen vergrößert wird oder anderweitige weitergehende Beeinträchtigungen des Grundstücks entstehen wie etwa die erstmalige Errichtung von Masten auf einem bislang nur überspannten Grundstück.²²⁹ Im Ergebnis ist daher auch bei Fehlen einer ausdrücklichen Regelung eine Anpassung in den hier untersuchten Varianten ausgeschlossen.

Nichts anderes ergibt sich aus der Möglichkeit zur Übertragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1092 Abs. 3 S. 1 BGB. Zwar könnte in der Variante B eine

²²⁴ Vgl. etwa Schmidt-Räntsch, VIZ 2004, 473, 479.

²²⁵ Mayer in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1018 Rn. 153.

²²⁶ Vgl. BVerwG v. 22.7.2010 – Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486; Mayer in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1018 Rn. 155.

²²⁷ Mayer in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1018 Rn. 153 ff.

²²⁸ MünchKommBGB/Joost, § 1018 Rn. 53.

²²⁹ Vgl. Schmidt-Räntsch, VIZ 2004, 473, 479.

Übertragung der Dienstbarkeiten der DB Energie auf den Übertragungsnetzbetreiber in Betracht gezogen werden. Übertragen werden könnte jedoch nur die bestehende Dienstbarkeit, die die Grundstücksnutzung zum Zwecke der Errichtung einer Übertragungsleitung aus den genannten Gründen gerade nicht umfasst. Aus entsprechenden Erwägungen hilft es auch nicht weiter, dass die Ausübung der Dienstbarkeit einem anderen überlassen werden kann, wenn die Überlassung gestattet worden ist, § 1092 Abs. 1 S. 2 BGB. Zwar ist eine solche Überlassung zur Ausübung in den Verträgen zur Bestellung der Dienstbarkeiten teilweise vorgesehen. Wiederum kann aber nur die Dienstbarkeit in dem bestehenden Umfang ausgeübt werden.

Im Ergebnis decken die zugunsten der Bahnstromleitungen bestellten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten daher die Errichtung von Übertragungsleitungen regelmäßig nicht ab. Insoweit müssen entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten erst bestellt werden. Je nach den für die Bahnstromleitung erforderlichen Änderungen ist darüber hinaus auch die Bestellung neuer beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten hinsichtlich der Bahnstromleitung erforderlich. Dies gilt im Regelfall insbesondere bei Errichtung einer Kombinationsleitung.

6.2.3 Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten aufgrund

Enteignung

Soweit beschränkte persönliche Dienstbarkeiten mangels Einigung zwischen den Beteiligten aufgrund Enteignung bestellt wurden, richtet sich der Umfang der Dienstbarkeiten nach der Entscheidung im Enteignungsverfahren. Die Enteignung ist insoweit auf das konkrete Vorhaben bezogen, zu dessen Durchführung sie ausgesprochen wurde. Im Ergebnis gilt daher in aller Regel Entsprechendes wie vorstehend zu vertraglich bestellten Dienstbarkeiten ausgeführt.

6.2.4 Zwischenergebnis

Die zugunsten der Bahnstromleitungen bestellten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten decken in aller Regel die Errichtung von Übertragungsleitungen nicht ab. Daher müssen entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten erst bestellt werden. Je nach den für die Bahnstromleitung erforderlichen Änderungen, insbesondere bei Errichtung einer Kombinationsleitung, ist darüber hinaus auch die Bestellung neuer beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten hinsichtlich der Bahnstromleitung erforderlich. Dies gilt für die Bestellung

beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten aufgrund Vertrages wie aufgrund Enteignung. Entsprechend sind auch rein schuldrechtliche Gestattungsverträge auszulegen.

6.3 Entschädigungsleistungen

Aufgrund der beschriebenen Nutzungs- und Sicherungsrechte für die Bahnstromleitungen hat DB Energie (bzw. ein Vorgängerunternehmen) Entschädigungsleistungen an die betroffenen Grundeigentümer erbracht. Diese knüpfen inhaltlich also an den Umfang der gewährten Nutzungsrechte an.

Soweit in den hier untersuchten Varianten neue Grundstücke betroffen sind, müssen daher jedenfalls neue Entschädigungsleistungen erbracht werden. Dies betrifft insbesondere eine parallele Freileitungstrasse in Variante A-II oder eine veränderte Trassenführung, wie sie gerade in Variante A-I denkbar ist. Aber auch im Falle der Inanspruchnahme neuer Grundstücke zur Errichtung von Umrichterstationen für HGÜ-Leitungen oder aufgrund der Dezentralisierung der Bahnstromversorgung in Variante B fallen neue Entschädigungsleistungen an.

Soweit in den hier untersuchten Varianten allerdings Grundstücke betroffen sind, für deren Nutzung bereits Entschädigungen gezahlt wurden, stellt sich die Frage nach einer möglichen Anrechnung dieser Entschädigungsleistungen. Im Ausgangspunkt ist diese Frage bei der erforderlichen Vereinbarung neuer Nutzungsrechte zu regeln, unterliegt also der Vertragsfreiheit. Im Falle einer verstärkten Inanspruchnahme des Grundstückes werden jedenfalls zusätzliche Entschädigungsleistungen naheliegen. Dies betrifft etwa zusätzliche Nutzungsbeschränkungen aufgrund vergrößerter Maststandorte, breiterer Schutzstreifen oder einer Erdverkabelung. Der Netzbetreiber – sei es der Übertragungsnetzbetreiber, sei es DB Energie – hat darüber hinaus aber auch keinen Anspruch auf Berücksichtigung bereits gezahlter Entschädigungsleistungen. Dies entspricht dem Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Sollte eine Einigung über die Entschädigungshöhe allerdings nicht zustande kommen, so besteht die Möglichkeit der Enteignung unter Gewährung einer Enteignungsentschädigung, Art. 14 Abs. 3 GG. Maßgeblich sind die Landesenteignungsgesetze. Die Höhe der Enteignungsentschädigung hat daher Rückwirkungen auf die vertragliche Bestimmung von Entschädigungen. Es ist anerkannt, dass die Enteignungsentschädigung keinen Schadenersatz darstellt, sondern einen angemessenen, der erlittenen Einbuße entsprechenden Wertersatz. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Grundsätzlich kann daher auch eine geringere Entschädigung als

der volle Wert angesetzt werden. Die Landesenteignungsgesetze gehen allerdings von einem vollen Ersatz in Höhe des Verkehrswertes des Rechtsverlustes aus.

Bei der Einräumung von Dienstbarkeiten kommt es grundsätzlich darauf an, welcher Wert dem betreffenden Gelände mit Dienstbarkeit im Vergleich zu demselben Grundbesitz ohne Belastung beigemessen wird. Von Bedeutung sind in der Regel der Umfang der Belastungen und deren Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Grundstücks.²³⁰ Bei Leitungsrechten wird auf den objektiven Nachteil abgestellt, den das Grundstück im Geschäftsverkehr infolge des Leitungsrechts erleidet.²³¹ Die bekannte Rechtsprechung ist großenteils älteren Datums.²³² Bei Hinzutreten neuer Leitungsrechte auf demselben Grundstück wird teilweise danach unterschieden, ob Überlappungen auftreten. Ist dies nicht der Fall, soll die Entschädigung nach den gleichen Grundsätzen wie bei dem früheren Leitungsrecht erfolgen. Bei überlappenden Dienstbarkeiten soll hingegen darauf abgestellt werden, ob eine weitere Wertminderung eintritt, wobei der bereits geminderte Grundstückswert zu berücksichtigen ist.²³³

In der Praxis werden insbesondere mit den Bauernverbänden Rahmenregelungen zur Entschädigung getroffen. Frühere Richtlinien legten hierbei u.a. hinsichtlich der Maststandorte die Untersuchungen von Martens zugrunde.²³⁴ Inzwischen werden teilweise die Ergebnisse von Jennissen und Wolbring herangezogen.²³⁵ Auf dieser Grundlage wurden etwa Rahmenregelungen für Hochspannungsmast-Entschädigungen in NRW erstellt.²³⁶ Diese enthalten allerdings keine Aussage zur Anrechnung bereits gezahlter Entschädigungen bei früherer Inanspruchnahme des Grundstücks.

Einzelne Vereinbarungen sprechen, soweit ersichtlich, teilweise die Möglichkeit einer zusätzlichen oder veränderten Inanspruchnahme ausdrücklich an. Dies betrifft insbesondere die Überlappung von Schutzstreifen. Hier wird die Entschädigung teilweise einer Einzelfallregelung vorbehalten. teilweise werden explizit verringerte Entschädigungssätze

²³⁰ Pasternak in Aust/Jacobs/Pasternak, Enteignungsentschädigung, Rn. 166; Kröll/Hausmann, Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken, S. 228 f. Schütte/Horstkotte/Seeliger, Leitungsrechte, S. 85 f.; Nüßgens/Boujong, Eigentum, Sozialbindung, Enteignung, Rn. 405.

²³¹ BGH, WM 1982, 545; Pasternak in Aust/Jacobs/Pasternak, Enteignungsentschädigung, Rn. 176; vgl. auch Gelzer/Busse/Fischer, Entschädigungsanspruch, Rn. 647.

²³² Vgl. etwa die Nachweise bei Gelzer/Busse/Fischer, Entschädigungsanspruch, Rn. 647; Schmitte in Schmitte/Strotkamp/Mährlein, Entschädigungsregelungen bei landwirtschaftlichen Grundstücken, S. 7, 8.

²³³ Aust in Aust/Jacobs/Pasternak, Enteignungsentschädigung, Rn. 185 unter Hinweis auf OLG Hamm, NJW 1970, 815 und AgrarR 1982, 217.

²³⁴ Martens, Die Entschädigung für Leitungsmasten auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen.

²³⁵ Jennissen/Wolbring, Hochspannungsmast-Entschädigung, 2010.

²³⁶ Rahmenregelungen v. 5.11.2010.

vorgesehen. Andererseits wird teilweise aber auch eine vollständige Entschädigung vereinbart.²³⁷ Für den Fall einer Erhöhung der Übertragungsleistung werden Nachentschädigungen teilweise restriktiv geregelt. Demgegenüber soll nach einer anderen Rahmenregelung auch bei Ersatzneubauten die Entschädigung noch einmal voll gezahlt werden.²³⁸

Insgesamt ergibt sich ein disparates Bild hinsichtlich der Berücksichtigung bereits gezahlter Entschädigungsleistungen. Im Hintergrund scheint u.a. die Verknüpfung der Entschädigung mit bestimmten Nutzungsrechten zu stehen, so dass die Notwendigkeit der Einräumung neuer Nutzungsrechte konsequenterweise mit erneuten Entschädigungszahlungen einhergeht. Im Gegensatz dazu liegt bei einer Orientierung am Wertverlust des Grundstücks eine Berücksichtigung gezahlter Entschädigungen nahe. Daneben steht als weiterer möglicher Ansatz die Orientierung am wirtschaftlichen Nutzen, den der Berechtigte aus der Dienstbarkeit zieht.²³⁹ Eine klare Stellungnahme hierzu ist im Rahmen der vorliegenden Studie nicht möglich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass verlässliche Grundsätze für die Bemessung der Entschädigung bei Leitungsrechten nicht vorhanden sind. Dies ist angesichts der Bedeutung, die der Entschädigungsfrage gerade auch für die Akzeptanz des Leitungsbaus zukommt, außerordentlich nachteilig für einen zügigen Netzausbau. Es sollte daher geprüft werden, inwieweit auf eine Klärung von Entschädigungsgrundsätzen hingewirkt werden könnte.

²³⁷ Schmitte in Schmitte /Strotkamp/Mährlein, Entschädigungsregelungen bei landwirtschaftlichen Grundstücken, S. 7, 9.

²³⁸ Schmitte in Schmitte /Strotkamp/Mährlein, Entschädigungsregelungen bei landwirtschaftlichen Grundstücken, S. 7, 9.

²³⁹ Vgl. Pasternak in Aust/Jacobs/Pasternak, Enteignungsentschädigung, Rn. 166 mit Hinweis auf Müller, NJW 1967, 1350, 1352.

7 Zusammenfassung, Bewertung und Empfehlungen

Im vorliegenden Bericht zu Los 3 wurde die Machbarkeit einer Verknüpfung von Bahnstromtrassen mit Übertragungsleitungen aus rechtlicher Sicht in folgenden drei Varianten untersucht:

- Führung von Bahnstromleitung und Übertragungsleitung auf einem Gemeinschaftsgestänge (Variante A-I)
- Parallelführung von Bahnstromleitung und Übertragungsleitung (Variante A-II)
- Errichtung der Übertragungsleitung in einer freigegebenen Bahnstromtrasse (Variante B).

Berücksichtigt wurden die technische Ausführung als Freileitung oder Erdkabel sowie in Hochspannungsdrehstrom- oder Hochspannungsgleichstromtechnik.

7.1 Zusammenfassung

7.1.1 Erforderliche Verfahren und Nutzungsrechte bei Gemeinschaftsgestänge (Variante A-I)

- Ein Planungsverfahren (Bundesfachplanung bzw. Raumordnungsverfahren) ist für die Übertragungsleitung erforderlich, nicht aber für die Bahnstromleitung.
- Zulassungspflichtig sind die Übertragungsleitung und die Änderung der Bahnstromleitung. Durchgeführt wird ein gemeinsames Verfahren, das sich nach NABEG bzw. EnWG richtet, in aller Regel aber nicht nach AEG. Zuständig ist in aller Regel die Planfeststellungsbehörde des Landes (bei NABEG-Leitungen zukünftig ggf. die BNetzA), nicht aber das EBA.
- Für die Errichtung des Gemeinschaftsgestänges müssen neue Nutzungsrechte und Dienstbarkeiten erworben werden. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Übertragungsleitung, sondern auch hinsichtlich der Bahnstromleitung.
- Zugleich müssen neue Entschädigungen hinsichtlich Übertragungsleitung und hinsichtlich Bahnstromleitung gezahlt werden. Möglichkeit und Umfang einer Berücksichtigung bereits gezahlter Entschädigungen sind umstritten.

7.1.2 Erforderliche Verfahren und Nutzungsrechte bei Parallelführung (Variante A-II)

- Ein Planungsverfahren (Bundesfachplanung bzw. Raumordnungsverfahren) ist für die Übertragungsleitung in aller Regel erforderlich, nicht aber für die Bahnstromleitung. Für Erdleitungen außerhalb des NABEG findet ein Planungsverfahren derzeit nur im Rahmen einer Alternativenprüfung statt.
- Ein Zulassungsverfahren ist in der Regel nur für die Übertragungsleitung erforderlich. Sollten zugleich Änderungen der Bahnstromleitung erfolgen, so findet ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren nach NABEG bzw. EnWG statt. Zuständig ist in aller Regel die Planfeststellungsbehörde des Landes (bei NABEG-Leitungen zukünftig ggf. die BNetzA).
- Für die Errichtung der neuen Übertragungsleitung müssen neue Nutzungsrechte und Dienstbarkeiten erworben werden. Dagegen ist dies für die Bahnstromleitung nur erforderlich, soweit diese gleichfalls geändert werden sollte.
- Hinsichtlich der Übertragungsleitung müssen neue Entschädigungen gezahlt werden. Eine Berücksichtigung der für die Bahnstromleitung bereits gezahlten Entschädigungen kommt nur in Betracht, wenn soweit diese den vorhandenen Trassenraum nutzen; Möglichkeit und Umfang der Berücksichtigung sind umstritten.

7.1.3 Erforderliche Verfahren und Nutzungsrechte bei Dezentralisierung (Variante B)

- Ein Planungsverfahren (Bundesfachplanung bzw. Raumordnungsverfahren) ist für die Übertragungsleitung in aller Regel erforderlich, nicht aber für die Bahnstromleitung. Für Erdleitungen außerhalb des NABEG findet ein Planungsverfahren derzeit nur im Rahmen einer Alternativenprüfung statt.
- Zulassungspflichtig sind die Errichtung der Übertragungsleitung und die Änderung der Bahnstromleitung (Rückbau). Durchgeführt wird ein gemeinsames Verfahren, das sich nach NABEG bzw. EnWG richtet. Zuständig ist in aller Regel die Planfeststellungsbehörde des Landes (bei NABEG-Leitungen zukünftig ggf. die BNetzA).
- Zulassungspflichtig sind außerdem die neuen Umrichterstationen nach §§ 18 ff. AEG und die Anschlussleitungen an das öffentliche 110-kV-Netz nach §§ 43 ff. EnWG. Nach § 78 VwVfG kann ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

- Für die Errichtung der neuen Übertragungsleitung müssen neue Nutzungsrechte und Dienstbarkeiten erworben werden. Zugleich sind neue Entschädigungen zu zahlen. Eine Berücksichtigung der für die Bahnstromleitung bereits gezahlten Entschädigungen dürfte kaum in Betracht kommen.

7.1.4 Übergreifende Ergebnisse

Zum Planungsverfahren:

- Auch die Verknüpfung mit der Bahnstromtrasse ermöglicht keine vereinfachtes Planungsverfahren nach § 11 NABEG bzw. § 16 ROG.
- Bei der Erstellung des Umweltberichts können grundsätzlich die für die Bahnstromleitung vorhandenen Angaben übernommen werden. Angesichts des Alters und der geringeren Dimensionierung hilft dies aber voraussichtlich nur wenig.

Zum Zulassungsverfahren:

- Ein bloßes Anzeigeverfahren oder Plangenehmigungsverfahren genügt nicht.
- Angaben aus jüngeren Umweltprüfungen zu der Bahnstromleitung können grundsätzlich herangezogen werden. Angesichts des Alters und der geringeren Dimensionierung der Bahnstromleitungen sowie mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung hilft dies voraussichtlich aber nur wenig.

Zu Planungs- und Zulassungsverfahren

- Für Gleichstrom-Übertragungsleitungen ergeben sich keine grundsätzlichen Unterschiede zu Drehstrom-Übertragungsleitungen. Allerdings haben die zusätzlich erforderlichen Umrichterstationen erheblichen Raumbedarf und bedürfen ihrerseits der Zulassung.
- Die Trassierungsgrundsätze der Nutzung bestehender Trassen und der Trassenbündelung haben in allen Varianten beschleunigende Wirkung. Den Behörden erleichtern diese Trassierungsgrundsätze die Prüfung alternativer Korridor- oder Trassenführungen; bei einer etwaigen gerichtlichen Kontrolle erhöhen sie die Sicherheit hinsichtlich der Bestandskraft der Alternativenwahl. Eine Weiterentwicklung der Trassierungsgrundsätze wäre hilfreich.
- Der Vorbelastungsgrundsatz, wonach Vorbelastungen die Schutzwürdigkeit betroffener Grundstücke mindern, kann sich gleichfalls beschleunigend auswirken. Dies gilt

insbesondere für die Ausführung der Übertragungsleitung als Freileitung, in eingeschränktem Maße aber auch im Falle der Ausführung als Erdleitung.

- Es wird vorgeschlagen, den Grundgedanken des Vorbelastungsgrundsatzes auf andere Belange auszudehnen, die im Rahmen der Abwägung bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind. Er kann damit zugleich zur Weiterentwicklung der Trassierungsgrundsätze herangezogen werden. Abweichungen vom Bündelungsgedanken sind insbesondere zu prüfen, wenn andere Trassenverläufe durch weniger schutzwürdiges Gebiet möglich sind.
- Nach diesem Ansatz ist insbesondere die Bündelung mit weiteren Freileitungen in der Regel als günstiger anzusehen als die Bündelung mit „flachen“ Infrastrukturen (Straßen, Rohrleitungen etc.).
- Außerdem kann die Bündelung von Erdleitungen mit Bahnstromleitungen gegenüber der Bündelung mit „flachen“ Infrastrukturen insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn die Erdleitung weitgehend unterhalb der Freileitung verlegt werden kann.

7.2 Bewertung der Varianten

Alle untersuchten Varianten sind aus rechtlicher Sicht grundsätzlich zulässig. Je nach Ausgestaltung bedarf die Umsetzung der Mitwirkung von DB Energie (insbesondere Varianten A-I und B). Nur im Einzelfall kann die Verwirklichung einer bestimmten Variante aus rechtlichen Gründen scheitern, etwa die Parallelführung von Leitungstrassen an einer besonderen Engstelle. Hier ist ggf. eine andere Variante zu wählen, etwa ein Gemeinschaftsgestänge. Die Erdverkabelung ist derzeit zwar nicht unzulässig, begegnet aufgrund der sehr eingeschränkten Verfügbarkeit eines Planfeststellungsverfahrens und der restriktiven Regelungen zur Kostenanerkennung aber besonderen Schwierigkeiten.

Für alle Varianten ist auch festzuhalten, dass Trassierungsgrundsätze und Vorbelastungsgrundsatz bei Bündelung von Infrastrukturvorhaben unterstützend wirken. Grundsätzlich ist daher die Bündelung von Bahnstromtrassen und Übertragungsleitungen in allen Varianten sinnvoll.

In allen Varianten sind Planungsverfahren für die Übertragungsleitung selbst dann erforderlich, wenn der vorhandene Trassenraum einer Bahnstromleitung genutzt wird. Für die Bahnstromleitung ist kein (erneutes) Planungsverfahren notwendig. Insoweit ergeben sich keine Unterschiede zwischen den Varianten.

In allen Varianten sind zudem Zulassungsverfahren für die Übertragungsleitung erforderlich. Im Falle von Kombinationsleitungen auf Gemeinschaftsgestänge (Variante A-I) ist eine (geänderte) Zulassung auch für die Bahnstromleitung notwendig. Allerdings erfolgt diese in einem gemeinsamen Planfeststellungsverfahren mit der Übertragungsleitung und verursacht daher nur begrenzten Mehraufwand. Gleiches gilt bei Dezentralisierung (Variante B), hier erstreckt sich das Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Bahnstromleitung nur auf deren Rückbau. Allerdings sind auch zusätzliche Zulassungsverfahren für die im Zuge der Dezentralisierung erforderlichen neuen Umrichterstationen und deren Anschlussleitungen an das öffentliche 110-kV-Netz erforderlich.

Aus dem Blickwinkel des Verfahrensaufwands schneidet daher Variante A-II (Parallelführung) am günstigsten ab, da zusätzliche Verfahren hinsichtlich der Bahnstromleitung grundsätzlich nicht erforderlich sind. Aber auch in den Varianten A-I und B ist der Verfahrensaufwand hinsichtlich der Bahnstromleitung begrenzt und erscheint nicht als ausschlaggebendes Kriterium.

Zu berücksichtigen sind die Auswirkungen des Zusammentreffens verschiedener Vorhaben. So können sich insbesondere in Variante A-I (Gemeinschaftsgestänge) Verfahrensverzögerungen aufgrund ungeklärter technischer Fragen hinsichtlich der gegenseitigen Beeinflussung von Übertragungsleitung und Bahnstromleitung ergeben. In Variante B (Dezentralisierung) ist zusätzlich die Zulassung der neuen Umrichterstationen und Anschlussleitungen erforderlich, die ihrerseits mit dem Bau der neuen Übertragungsleitung koordiniert werden muss, der erst nach Freigabe der Bahnstromtrasse möglich ist.

Soweit die technischen Voraussetzungen geklärt sind, erscheint der Raumbedarf in den hier untersuchten Varianten als wichtigstes Kriterium für eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, da geringerer Raumbedarf bei der Abwägung der betroffenen Belange in den Planungs- und Zulassungsverfahren die Entscheidung zu Gunsten des Leitungsbaus erleichtert. Allerdings ist jeweils eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, die die Zulassung eines Vorhabens selbst bei im Vergleich geringstem Raumbedarf aufgrund besonderer Belastungen ausschließen kann, etwa bei Ortsquerungen.

Hinsichtlich des Raumbedarfs ist die Errichtung der Übertragungsleitung in einer freigegebenen Bahnstromtrasse (Variante B) zunächst am günstigsten zu beurteilen. Allerdings ergibt sich zusätzlicher Raumbedarf für die neuen Umrichterstationen und Anschlussleitungen; dessen Bedeutung und mögliche Verzögerungswirkung kann erst im Einzelfall näher untersucht werden. Aus dem Blickwinkel des Raumbedarfs am nächstgünstigsten

erscheinen die Führung auf Gemeinschaftsgestänge und die Erdverkabelung unterhalb der Bahnstromleitung, während die Parallelführung der Übertragungsleitung neben der Bahnstromtrasse am raumintensivsten wirkt.

Die bestehenden Nutzungsrechte der Deutschen Bahn decken die Errichtung von Übertragungsleitungen nicht ab. In allen Varianten sind für die Übertragungsleitung neue Nutzungsvereinbarungen zu treffen und Entschädigungen zu leisten. In der Variante A-I sind neue Vereinbarungen auch bezüglich der Bahnstromleitung zu treffen. Bei einer Gesamtbeurteilung der Varianten erscheint dieser Gesichtspunkt allerdings nicht ausschlaggebend. Der Umfang der Entschädigungsleistungen ist vergleichsweise begrenzt und für die Übertragungsleitung müssen ohnehin Nutzungs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden, so dass sich die zusätzliche Bahnstromleitung bei dem Gemeinschaftsgestänge nicht maßgeblich auswirkt.

7.3 Zusätzliche Empfehlungen

In allen Varianten kann aus rechtlicher Sicht eine Beschleunigung der Verfahren durch die Verknüpfung mit den Bahnstromtrassen erreicht werden. Eine solche Vorhabenbündelung ist daher grundsätzlich als sinnvoll zu bewerten. Allerdings sind stets auch alternative Vorhabenbündelungen, insbesondere mit anderen Höchstspannungsfreileitungen, in die Betrachtung einzubeziehen.

Zur Erleichterung der Planungs- und Genehmigungsverfahren würde eine Weiterentwicklung der Trassierungsgrundsätze und des Vorbelastungsgrundsatzes beitragen. Hierzu wären rechtliche, umweltplanerische und Unternehmenserfahrungen zu analysieren und zur Konkretisierung dieser Grundsätze zusammenzufassen.

Entsprechend § 14g Abs. 4 UVPG könnte für die raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen werden, dass Angaben aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten für die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG herangezogen werden können.

Nicht vordringlich, aber zur Klarstellung hilfreich wären außerdem Änderungen des Wortlauts der §§ 2 Abs. 3 und 26 NABEG hinsichtlich der Führung auf Gemeinschaftsgestänge.

Für Übertragungsleitungen, die als Erdleitungen ausgeführt werden, ist außerhalb des NABEG weder ein Raumordnungsverfahren originär vorgesehen noch besteht in den hier relevanten Fallgestaltungen die Möglichkeit der Planfeststellung. Sollte die Erdverkabelung

auf der Höchstspannungsebene zukünftig stärker zum Einsatz kommen, wäre eine entsprechende Anpassung der Raumordnungsverordnung (RoV) und des § 43 EnWG sinnvoll. Für die Akzeptanz des Netzausbaus von erheblicher Bedeutung sind die Entschädigungsleistungen an betroffene Grundeigentümer. Verlässliche Grundsätze für die Bemessung der Entschädigung bei Leitungsrechten fehlen jedoch. Es sollte daher geprüft werden, inwieweit auf eine Klärung von Entschädigungsgrundsätzen hingewirkt werden könnte.

8 Literaturverzeichnis

Aust, Manfred/Jacobs, Rainer/Pasternak, Dieter

Die Enteignungsentschädigung

6. Auflage 2007

Bader, Johann/Ronellenfitsch, Michael

Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar

München 2010

Bielenberg, Walter/Runkel, Peter/Spannowsky, Willy

Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder

Band 2, Kommentar

Loseblatt-Ausgabe

Berlin, Stand Januar 2012

Britz, Gabriele/Hellermann, Johannes/Hermes, Georg

Energiewirtschaftsgesetz, Kommentar

2. Auflage, München 2010

v. Daniels, Gero/Hermanns, Caspar David

„Planfeststellungsbedürftige Vorhaben auf fremdem Grundeigentum“

In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2005, Seite 1017 bis 1023

Durner, Wolfgang

„Die aktuellen Vorschläge für ein Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) – Bewertung der Verfassungsmäßigkeit und des Beschleunigungspotentials“

In: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2011, Seite 853 bis 862

Erbguth, Wilfried

„Energiewende: großräumige Steuerung der Elektrizitätsversorgung zwischen Bund und Ländern“

In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2012, Seite 326 bis 332

Fehling, Michael/Kastner, Berthold

Verwaltungsrecht, Handkommentar

2. Auflage, Baden-Baden 2010

Zitiert: Hk-VerwR

Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen

Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar

1. Auflage 2011

Gaentzsch, Günter

„Notwendige Folgemaßnahmen in der Fachplanung“

In: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2012, Seite 129 bis 134

Gaier, Reinhard/Säcker, Franz Jürgen

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Band 6: Sachenrecht, §§ 854 – 1296 BGB

5. Auflage, München 2009

Zitiert: MünchKommBGB/[Bearbeiter]

Gassner, Erich

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Kommentar

1. Auflage, Heidelberg 2006

Gelzer, Konrad/Busse, Felix/Fischer, Hartmut

Entschädigungsanspruch aus Enteignung und enteignungsgleichem Eingriff

3. Auflage, München 2010

Heinze, Christian

Eisenbahn-Planfeststellung: Systematische Darstellung der Rechtsprechung

Schriftenreihe für Verkehr und Technik, Band 84

Bielefeld 1997

Hennig, Jan/Lühmann, Tobias

„Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren für den Aus- und Umbau der Hochspannungsnetze“

In: Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2012, Seite 81 bis 86

Hermanns, Caspar David/Austermann, Christof

„Das neue Energieleitungsausbaugesetz – Beschleunigung des Ausbaus des Hochspannungsnetzes unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes von Erdkabeln“

In: Niedersächsische Verwaltungsblätter (NdsVBl) 2010, Seite 175 bis 179

Hermes, Georg/Sellner, Dieter

Beck'scher AEG-Kommentar

München, 2006

Holznagel, Bernd

„Entschädigungen von Wegerechten beim Bau von Energietransportleitungen: Sind die Entschädigungsmaßstäbe bei privatnütziger Enteignung noch zeitgemäß?“

In: Die öffentliche Verwaltung (DÖV) 2010, Seite 847 bis 852

Hoppe, Werner

„Kritik an der textlichen Fassung und inhaltlichen Gestaltung von Zielen der Raumordnung in der Planungspraxis“

In: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2001, Seite 81 bis 90

Hoppe, Werner/Beckmann, Werner

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Kommentar

4. Auflage, Köln 2012

Jarass, Hans Dieter

Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar

8. Auflage, München 2010

Jennissen, Heinz-Peter/Wolbring, Nico

Hochspannungsmast-Entschädigung

1. Auflage 2010

Knack, Hans Joachim/Henneke, Hans-Günter

Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar

9. Auflage, Köln 2010

Kopp, Ferdinand/Ramsauer, Ulrich

Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar

12. Auflage, München 2011

Kröll, Ralf/Hausmann, Andrea

Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken

4. Auflage, Köln 2011

Kunz, Wolfgang

Eisenbahnrecht

32. Auflage 2012

von Landmann, Robert/Rohmer, Gustav/Beckmann, Martin

Umweltrecht, Kommentar

Band 1: UVPG, UmweltHG, UIG, USchadG, WHG u.a.

Loseblattausgabe, Stand: 63. Ergänzungslieferung

München, Dezember 2011

Lewin, Daniel

Gestufte Planung von Bundesverkehrswegen

Frankfurter Schriften zum Umweltrecht, Band 33

Baden-Baden 2003

Martens, Rolf

Die Entschädigung für Leitungsmasten auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen

1991

Maurer, Hartmut

Allgemeines Verwaltungsrecht

18. Auflage, München 2011

Moench, Christoph/Rutloff, Marc

„Netzausbau in Beschleunigung“

In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2011, Seite 1040 bis 1045

Müller, Bruno

„Die Enteignungsentschädigung der Nebenberechtigten“

In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1967, Seite 1350 – 1353

Nußgens, Karl/Boujong, Karlheinz

Eigentum, Sozialbindung, Enteignung

München 1987

Palandt, Otto/Bassenge, Peter

Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar

71. Auflage, München 2012

Peters, Heinz-Joachim/Balla, Stefan

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Handkommentar

3. Auflage, Baden-Baden 2006

Ronellenfitsch, Michael

„Das Zusammentreffen von Planungen“

In: Verwaltungsarchiv (VerwArch) 1997 (Band 88), Seite 175 bis 198

Rosin, Peter

Praxiskommentar zum EnWG

Loseblattausgabe

Frankfurt am Main 2011

Zitiert: Praxiskommentar EnWG

Säcker, Jürgen

Berliner Kommentar zum Energierecht

Band 1, 2. Auflage, Frankfurt 2010

Schmidt-Räntsch, Jürgen

„Die BGH-Rechtsprechung zu Leitungsrechten und -kosten“

In: Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht (VIZ) 2004, Seite 473 bis 480

Schmitte, Hubertus/Strotkamp, Hans/Mährlein, Albrecht

Entschädigungsregelungen bei landwirtschaftlichen Grundstücken

1. Auflage 2008

Schöner, Hartmut/Stöber, Kurt

Handbuch der Rechtspraxis, Bd. 4: Grundbuchrecht

14. Auflage 2008

Schumacher, Jochen/Fischer-Hüftle, Peter

Bundesnaturschutzgesetz

2. Auflage 2012

Schütte, Dieter/Horstkotte, Michael/Seeliger, Per

Leitungsrechte

Stuttgart 2011

Spannowsky, Willy/Runkel, Peter/Goppel, Konrad

Raumordnungsgesetz, Kommentar

München 2010

von Staudinger, Julius

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Buch 3, Sachenrecht, §§ 854 – 882 (Allgemeines Liegenschaftsrecht 1)

Berlin, Neubearbeitung 2007

von Staudinger, Julius

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Drittes Buch, Sachenrecht, §§ 985 – 1011 (Eigentum 3)

Berlin, Neubearbeitung 2006

von Staudinger, Julius

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Buch 3, Sachenrecht, ErbbauRG, §§ 1018 – 1112 (Erbbaurecht, Vorkaufsrecht, Reallasten)

Berlin, Neubearbeitung 2009

Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim/Sachs, Michael

Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar

8. Auflage, München 2012

Ule, Carl Hermann/Laubinger, Hans-Werner/Repkewitz, Ulrich

Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar

Teil 1: §§ 1 – 21

Loseblattausgabe, Stand: 182. Ergänzungslieferung

Köln, Februar 2012

Weyer, Hartmut/Mann, Thomas/Schneider, Diana

BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380 kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen“

Band 4: Bericht der Arbeitsgruppe Recht

Göttingen, 2012

de Witt, Siegfried

„Notwendige Reformen zum beschleunigten Ausbau des Hochspannungs- und Gasversorgungsleitungsnetzes“

In: Recht der Energiewirtschaft (RdE) 2006, Seite 141 bis 149

Wittenberg, Klaus/Heinrichs, Horst/Mittmann, Walter/Zwanziger, Frank

Kommentar zum Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG)

1. Auflage 2004

Ziekow, Jan

Praxis des Fachplanungsrechts

München 2004

9 Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung)
BauGB	Baugesetzbuch
BayOblGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BBV	Bayerischer Bauernverband
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BR	Bundesrat
BR-Dr.	Drucksache des Bundesrates
BReg	Bundesregierung
BT	Bundestag
BT-Drs.	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWEisenbG	Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg

DB	Deutsche Bahn
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBf	Deutsches Verwaltungsblatt
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EU	Europäische Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungs-Drehstrom-Übertragung
HEisenbG	Hessisches Eisenbahngesetz
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hz	Hertz
kV	Kilovolt
LEP	Landesentwicklungsplan
LPlG	Landesplanungsgesetz
LPlG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LROP	Landesraumordnungsprogramm
MünchKommBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdE	Recht der Energiewirtschaft

RegE	Regierungserklärung
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VBEW	Verband Bayerischer Elektrizitätswerke
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung